



Gesellschaftsethisches Gutachten zum Projekt  
„Multisensoriell gestützte Erfassung von Straftätern in  
Menschenmengen bei komplexen Einsatzlagen“  
(MUSKAT)

Arbeitspaket 6.2  
„Gutachten zur ethischen Analyse der gesellschaftlich  
relevanten Aspekte von Muskat“

**Autor:**  
Marco Krüger

Universität Tübingen  
Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften  
Wilhelmstraße 19  
72074 Tübingen

**Supervision:**  
Prof. Dr. Regina Ammicht Quinn  
Prof. Dr. Tobias Matzner

GEFÖRDERT VOM

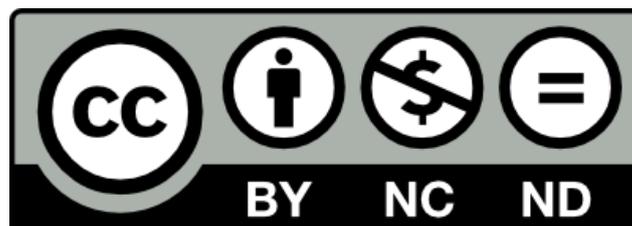


Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Lizenzbestimmungen

Das Internationale Zentrum für Ethik an den Wissenschaften (IZEW) der Universität Tübingen behält sich alle Rechte, inklusive der Rechte des geistigen Eigentums, an diesem Gutachten und den damit verbundenen Projektarbeiten vor.

Dieses Gutachten ist mit einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivates 3.0 Deutschland Lizenz (CC BY-NC-ND 3.0 DE) geschützt. Die lizenzierte Arbeit kann unter entsprechender Angabe des Autors für ausschließlich nichtkommerzielle Zwecke genutzt werden. Änderungen an der Arbeit müssen unter Verweis auf die originale Arbeit und die Lizenzbestimmungen angegeben werden. Die bearbeitete Fassung darf nicht weiterverbreitet werden. Weitere Informationen zur hier verwendete Create Commons Lizenz erhalten Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>.



## Empfohlene Zitierweise:

Krüger, M (2018): Gesellschaftsethisches Gutachten zum Projekt „Multisensoriell gestützte Erfassung von Straftätern in Menschenmengen bei komplexen Einsatzlagen“. Tübingen: IZEW. Verfügbar unter: <http://hdl.handle.net/10900/79947>.

doi: <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-21342>

## **Executive Summary**

Das vorliegende Gutachten behandelt die gesellschaftsethischen Aspekte des Forschungsprojekts Muskat. Es evaluiert die positiven und negativen zu erwartenden Folgen, die mit der Einführung von Videotracking in komplexen polizeilichen Einsatzlagen potentiell verbunden sind und will so die Debatte über die Vor- und Nachteile von Videotracking informieren. Gemäß der inhaltlichen Ausrichtung des Forschungsprojekts befasst sich dieses Gutachten in erster Linie mit den gesellschaftsethischen Implikationen von Videotracking bei polizeilichen Fußballleinsätzen. Es konnten dabei keine alternativen Lösungsansätze identifiziert werden, die eine ähnliche Funktionalität wie das Tracking-Cluster aufweisen. Auf einer grundlegenden Ebene erscheint die Einführung von Videotracking jedoch als Fortschreibung eines auf Repression angelegten polizeilichen Einsatzverhaltens, das sich auf die Verfolgung von Gewalt konzentriert, die jeweiligen Ursachen dieser aber vernachlässigt. Dadurch wird nicht nur ein „Feindbild Polizei“ (Gabler 2011), sondern unter Umständen auch die eigentliche Ursache der Gewalt im Fußballkontext reproduziert. In diesem Sinne ist eine kontextabhängige Bewertung von Sicherheitsmaßnahmen angezeigt, die die jeweilig induzierten Nebeneffekte in ihre Betrachtung einschließt. Vor diesem Hintergrund kann sich Videotracking insbesondere dann als Sicherheitsmaßnahme eignen, wenn Gewalt als Selbstzweck vollzogen wird. Ist Gewalt jedoch primär die Reaktion auf Überwachung (Marx 2015) und die Einschränkung gesellschaftlicher Freiheiten, bspw. in Form von Videoüberwachung, so wirkt der Einsatz von Videotrackingssystemen sogar als potentiell kontraproduktiv. Eine solche Beurteilung des jeweiligen Stellenwerts von Gewalt verlangt aber nach einer fundierten Auseinandersetzung mit Fanszenen, die über die bloße polizeiliche Kategorisierung gemäß der antizipierten Gewaltaffinität hinausgeht.

Der Einsatz von Videotracking soll der Polizei die Verfolgung von tatverdächtigen Personen in komplexen Einsatzlagen erleichtern. Exemplarisch hierfür wurde im Forschungsprojekt Muskat das Fußballszenario behandelt. Darüber hinaus soll das Muskat-Projekt die Einsatzübergabe zwischen den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen von Bundes- und Landespolizei verbessern. Im Gegensatz dazu bringt der Einsatz von Videotrackingclustern jedoch grundsätzlich negative Nebeneffekte mit sich. So stellt die Verwendung eines Mustererkennungsalgorithmus zum Nachverfolgen von Personen einen Eingriff in deren Privatsphäre dar. Aufgrund der eingriffsintensiven Videoüberwachung wird potentiell ein erhöhter Druck zur Anpassung an mehr oder weniger bekannte Verhaltensanforderungen auf die überwachten Personen ausgeübt. Diesem Druck zu Anpassung kann durch eine öffentlich kommunizierte Konkretisierung der Tatbestände, die zur Videoüberwachung führen, zumindest teilweise entgegengewirkt werden. Als

zusätzliche Sicherheitsroutine weist Videotracking Fußballspiele – und damit vor allem Fußballfans – als potentielle Sicherheitsbedrohung aus. In diesem Prozess werden Fußballfans pauschal spezifische Verhaltensweisen und Charakteristika zugeschrieben, die sie im extremen Fall zu potentiellen Straftäter\*innen stigmatisieren. Ebenfalls wird durch die zum Tracking notwendige Anfertigung umfangreicher Übersichtsaufnahmen die Privatheit einer unter Umständen großen Anzahl an unbeteiligten Dritten (seien es andere Fans oder Passant\*innen) tangiert. Diesem Umstand kann durch sogenannte *privacy by design* Lösungen entgegengewirkt werden, die unbeteiligte Dritte in den Aufnahmen unkenntlich machen. Angesichts der verhältnismäßig niedrigen Opfergefährdungszahl bei Fußballspielen bleibt die Angemessenheit einer weiteren Sicherheitsmaßnahme mit negativen Nebeneffekten für eine große Anzahl an Menschen in dem gewählten Einsatzszenario fraglich. Dort, wo Videotrackingssysteme eingesetzt werden, muss ihr Einsatzgrund transparent gemacht werden. Damit Videotracking nicht zu einer weiteren Stigmatisierung von Fußballfans beiträgt, gilt es auf politischer Ebene eine differenzierte Begründung für dessen Einsatz zu formulieren. Die einsatzspezifische Begründung sollte plausibilisieren, weshalb der Einsatz von Trackingverfahren gerade in dieser Situation notwendig ist. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Gewalt durch den Einsatz der Technik abnimmt und eine erhöhte Sicherheit für diejenigen Personen geschaffen wird, die Videotracking schützen soll.

Das Forschungsprojekt Muskat zielt darüber hinaus sowohl auf eine bessere Vernetzung zwischen Bundes- und Landespolizei sowie der Polizeieinheiten untereinander ab. Die Verwirklichung dieser Teilziele ist prinzipiell auch ohne die Anwendung von Trackingroutinen denkbar. So könnten Bilder von tatverdächtigen Personen, die von mobilen Einsatzkameras aufgezeichnet wurden, über das im Projekt entwickelte WLAN-Cluster zur Einsatzzentrale gesendet und anschließend verteilt bzw. an die Landes-/Bundespolizei übergeben werden. Da die hauptsächliche Rechtfertigung für den vereinzelt Einsatz von Videotracking die Erleichterung des Zugriffs auf tatverdächtige Personen ist, ist vor jedem Einsatz spezifisch zu plausibilisieren, dass Videotracking zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzszenario Fußball führt. In diesem Zusammenhang muss gezeigt werden, dass Videotracking ergebnisgerechter ist als bisherige Verfahren. Dies bedeutet, dass Videotrackingverfahren zum verlässlicheren Aufgreifen tatverdächtiger Personen beitragen und daher unbeteiligte Personen weniger oft in den Fokus polizeilichen Handelns geraten. Der polizeiliche Nutzen einer erleichterten Verfolgung von tatverdächtigen Personen darf dabei nicht einseitig auf Kosten der Privatheit von unbeteiligten Dritten realisiert werden. Vielmehr muss das im Forschungsprojekt Muskat entwickelte Trackingsystem zeigen, dass es Sicherheitsvorteile für diejenigen Menschen bringt, deren Privatheit durch den Einsatz

der Überwachungstechnik tangiert wird. Dennoch ist das Muskat-System, als repressives Instrument zur Verfolgung von Straftäter\*innen, nicht zur Bekämpfung der eigentlichen Gewaltursachen geeignet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>8</b>
<b>2. Szenario und Zielstellung .....</b>	<b>9</b>
2.1 Zielstellung des Forschungsprojekts .....	10
2.2 Das Einsatzszenario.....	10
2.3 Betroffene Personengruppen .....	12
2.3.1 Fans .....	13
2.3.2 Passant*innen .....	14
2.3.3 Polizist*innen .....	15
<b>3. Methodik und Grenzen des Gutachtens .....</b>	<b>15</b>
3.1 Methodik .....	15
3.2 Grenzen und Selbstverständnis des Gutachtens .....	18
<b>4. Ethische Problemfelder.....</b>	<b>20</b>
4.1 Privatheit .....	20
4.1.1 Privatheit und Videoüberwachung .....	21
4.1.2 Verhaltensänderung durch Videoüberwachung.....	22
4.1.3 Performativität und soziale Dynamiken durch Videoüberwachung.....	24
4.1.4 Implikationen des Einsatzes von Videotracking für Fragen der Privatheit .....	25
4.1.5 Vorteile durch privacy by design .....	26
4.2 Normalisierung.....	28
4.2.1 Normalisierung des Fanverhaltens .....	28
4.2.2 Normalisierung des Polizeiverhaltens .....	30
4.2.3 Vorschläge zur Verringerung des Normalisierungspotentials .....	31
4.3 Diskriminierung.....	32
4.3.1 Versicherheitlichung – Sicherheit als soziales Konstrukt .....	33
4.3.2 Versicherheitlichung durch Sprache.....	34
4.3.3 Regieren durch Sicherheit .....	36
4.4 Gerechtigkeit .....	42
4.4.1 Ergebnis- und Verfahrensgerechtigkeit.....	43
4.4.2 Gerechtigkeitsanforderungen an das Muskat-System .....	44
4.5 Verantwortung.....	46
4.6 Zum Verhältnis von Freiheit und Sicherheit .....	48
4.6.1 Sicherheit und Freiheit als ungleich verteilte Güter .....	49
4.6.2 Sicherheit als Emanzipation .....	50
4.6.3 Der Einfluss von Videotracking auf Sicherheit und Freiheit im Fußballeinsatz .....	50
4.7 Akzeptanz und Akzeptabilität .....	54

4.8 Angemessenheit der vorgeschlagenen Technik.....	55
4.8.1 Zielerreichung des Forschungsprojekts.....	56
4.8.2 Nebenfolgen des Einsatzes von Videotracking und vernetzter Kameraüberwachung .....	57
4.8.3 Analyse der handlungsleitenden Vorannahmen im Forschungsprojekt Muskat .....	58
4.8.4 Angemessenheit des Einsatzes des Muskat-Systems .....	60
<b>5. Alternative Lösungsansätze.....</b>	<b>61</b>
5.1 Alkoholverbot als Mittel zur Gewaltreduktion.....	62
5.2 Verstärkung des Einsatzes von FKB und SKB .....	63
5.3 Hinterfragung der polizeilichen Einsatzstrategie.....	65
<b>6. Übertragbarkeit der Technik.....</b>	<b>67</b>
<b>7. Fazit: Einsatzvoraussetzungen und Empfehlungen .....</b>	<b>68</b>
7.1 Einsatzvoraussetzungen.....	69
7.2 Handlungsempfehlungen.....	70
7.3 Abschließende Bemerkungen: Einsatz von Muskat ohne Tracking .....	72
<b>Förderung .....</b>	<b>73</b>
<b>Interviews .....</b>	<b>73</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>73</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>73</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>75</b>

## 1. Einleitung

Im September 2014 bezifferte das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes Nordrhein-Westfalen den Aufwand für polizeiliche Fußballereinsätze auf etwa 30 Prozent der Gesamteinsatzzeit (MIK NRW 2014). Diese Zahl zeigt exemplarisch, dass Fußball ein zentrales polizeiliches Tätigkeitsfeld darstellt und darüber hinaus mit dem Forschungsprojekt „Multisensoriell gestützte Erfassung von Straftätern in Menschenmengen bei komplexen Einsatzlagen“ (Muskat) auch in den Blickpunkt der Sicherheitsforschung gerückt ist. Das Forschungsprojekt Muskat strebt die Entwicklung eines Clusters vernetzter Videokameras an, das der Polizei die schnelle und zielgerichtete Verfolgung von tatverdächtigen Personen durch den Einsatz von Trackingalgorithmen erlaubt. Die umfangreichen Dokumentationsmöglichkeiten des Systems zielen auf eine Verbesserung der Beweissicherung ab und sollen ebenso die Übergabe von Daten zwischen der jeweiligen Landespolizei (LPOL) und der Bundespolizei (BPOL) erleichtern. Die ethische Begutachtung des Forschungsprojekts erfolgt mittels zweier komplementärer externer Gutachten. Während sich dieses Gutachten mit den gesellschaftsethischen Konsequenzen des Forschungsprojekts auseinandersetzt, untersucht das zweite Gutachten die technikethischen Implikationen von Muskat. Extern sind die Gutachten, da die Autor\*innen nicht als Projektpartner\*innen, sondern als Unterauftragnehmer\*innen im Projektkonsortium arbeiten. Dennoch wurde das Konsortium über den gesamten Projektzeitraum von den Gutachter\*innen begleitet, um ethische Problemfelder bereits frühzeitig im Forschungsprozess zu benennen und mit den beteiligten Akteur\*innen zu diskutieren. Das vorliegende Gutachten ist das systematisierte Kondensat aus bisher adressierten Problemfeldern und ergänzt diese durch erhobene explorative Interviews, die im Forschungsprojekt nicht berücksichtigte Perspektiven sichtbar machen sollen. Das Ziel der Gutachten ist es, die sicherheitstechnischen Entwicklungen ethisch zu hinterfragen. Dennoch ist die vorliegende Arbeit nicht als Leitfaden zur ethisch „guten“ Einführung von vernetzter Videoüberwachung und Videotracking<sup>1</sup> zu verstehen. Vielmehr beleuchtet sie potentielle Nebeneffekte der zu entwickelnden Technik und will so einen demokratischen Deliberationsprozess über die Wünschbarkeit der Einführung von Videotracking im polizeilichen Fußballereinsatz informieren.

---

<sup>1</sup> Während die Bündelung mehrerer Kameras in einem vernetzten Video-Cluster als „vernetzte Videoüberwachung“ in diesem Gutachten tituliert wird, beschreibt der Begriff „Tracking“ das Verfolgungsverfahren einer im System markierten, tatverdächtigen Person. Der Begriff „Muskat-System“ bezieht sich auf die Gesamtheit der technischen Entwicklungen im Forschungsprojekt Muskat und umfasst daher sowohl das Cluster aus vernetzten Überwachungskameras als auch die Verwendung des Trackingalgorithmus.

Das Gutachten untergliedert sich in insgesamt sieben Kapitel. Zunächst stellt das nachfolgende Kapitel das Forschungsprojekt, das zugrundeliegende Szenario sowie die vom Forschungsprojekt primär betroffenen Personengruppen vor. Anschließend werden die für das Gutachten gewählte Methodik sowie die Grenzen dieser Arbeit expliziert. Das vierte Kapitel stellt den Hauptteil dieser Arbeit dar. Es beleuchtet die zentralen ethischen Problemfelder, die in Anlehnung an die Handreichung des Forschungsprojekts MuVit<sup>2</sup> gewählt und ausgeweitet wurden und mit der Einführung von vernetzter Videoüberwachung und Videotracking im Fußballkontext verbunden sind. Dieser Teil dient der grundlegenden Herausarbeitung von gesellschaftlichen Folgen, die die Einführung des zu entwickelnden technischen Systems mit sich bringt. Die Problemfelder werden sowohl auf Grundlage von Forschungsliteratur als auch unter Berücksichtigung des empirischen Materials bearbeitet. Darauf aufbauend widmen sich die folgenden beiden Kapitel fünf und sechs der Behandlung von (nicht-)technischen Alternativen sowie der möglichen Übertragbarkeit auf andere Einsatzszenarien. Schließlich werden in den Schlussfolgerungen die vorausgegangenen Betrachtungen zusammengeführt und in Einsatzvoraussetzungen sowie Handlungsempfehlungen verdichtet. Die Handlungsempfehlungen richten sich dabei nicht nur an die Polizeieinsatzkräfte, sondern ebenfalls an die politische Entscheidungsebene. Die Einführung von Videotracking ist schlussendlich eine politische Entscheidung, die über den Rahmen des individuellen Polizeieinsatzes hinausgeht und daher Fragen jenseits des polizeilichen Zuständigkeitsbereichs aufwirft.

## **2. Szenario und Zielstellung**

Das Forschungsprojekt Muskat bezieht sich auf das Szenario eines polizeilichen Fußballeinsatzes, der sowohl den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei als auch den der Landespolizei umfasst. Dieses Kapitel dient zunächst der Erläuterung der Zielstellung des Forschungsprojekts anhand aktuell bestehender Probleme im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen im Einsatzszenario Fußball. Daran anschließend stellt dieses Kapitel den grundsätzlichen Einsatzablauf des Muskat-Systems dar, bevor die von vernetzter Videoüberwachung und Tracking potentiell betroffenen Personengruppen kurz charakterisiert werden.

---

<sup>2</sup> Das Akronym MuViT steht für „Mustererkennung und Video Tracking: sozialpsychologische, soziologische, ethische und rechtswissenschaftliche Analysen“. Weitere Informationen zum Projekt sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.uni-tuebingen.de/de/49647>. Das Projekt wurde vom BMBF gefördert und setzt sich mit automatisierter Videotechnik auseinander.

## 2.1 Zielstellung des Forschungsprojekts

Die aktuelle Polizeiarbeit wird durch eine unzureichende Vernetzung der einzelnen Beamt\*innen erschwert. Tatbeobachter\*innen (TaBo) können Daten (z.B. aufgenommene Bilder) weder unproblematisch und zügig an die Einsatzzentrale, an Beweissicherungswagen (BeSi-KW) noch an Beweissicherung- und Dokumentationseinheiten (BeDo-Einheiten) verschicken. Beobachten TaBos eine Straftat, so muss das aufgenommene Bildmaterial zunächst in Form eines Fahndungsbilds ausgedruckt werden, um anschließend an die Einsatzkräfte verteilt werden zu können. Alternativ besteht lediglich die Möglichkeit der Suche einer Person anhand der per Funk durchgegebenen Personenbeschreibung. Dieses Vorgehen ist sowohl zeitintensiv als auch nicht ausreichend genau und daher für das sehr dynamische Einsatzszenario ungeeignet. Auch die Schnittstelle zwischen BPOL und LPOL funktioniert derzeit über die Weitergabe von ausgedrucktem Bildmaterial. Dies sowie die schwankende Qualität der Aufnahmen erschwert die Gewährleistung einer lückenlosen Beweissicherungskette. Die Masse an eintreffenden Fans sowie ihr teils homogenes Auftreten erschweren die Zuordnung einer beobachteten Straftat zu einer spezifischen tatverdächtigen Person zusätzlich. Das Forschungsprojekt Muskat setzt an diesen Problemstellungen an und soll:

1. die Vernetzung zwischen den einzelnen Polizeikräften gewährleisten.
2. die Schnittstelle zwischen BPOL und LPOL verbessern.
3. die Verfolgung von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, durch Videotracking erleichtern.

Diese Zielstellungen sollen durch die Entwicklung eines Clusters vernetzter Kameras realisiert werden, welches durch die Verwendung von Mustererkennungsalgorithmen die semi-automatische Verfolgung einer tatverdächtigen Person ermöglicht.

## 2.2 Das Einsatzszenario

Gemäß dem im Forschungsantrag entwickelten Szenario treffen gewaltbereite Fußballfans an einem Bahnhof ein. Nach dem Eintreffen wirft ein Fußballfan eine Flasche nach einem anderen Fußballfan der anderen Mannschaft und verletzt diese Person erheblich am Kopf. Der/Die tatbeobachtende Polizist\*in markiert die tatverdächtige Person auf seinem/ihrer Bildschirmgerät (in diesem Fall eine mobile Handkamera) mit der Personal-ID „Rot 1“. Über ein geschlossenes und lokal begrenztes polizeiliches Funknetz wird die nun im System erfasste Markierung an weitere, im Netzwerk angemeldete Sensoreinheiten übergeben. Eine erhöht positionierte Übersichtskamera (bspw. die eines BeSi-KW oder eine fest/temporär montierte Übersichtskamera)

verfolgt diese Person nun automatisch (Tracking). Zusätzlich können andere tatverdächtige Personen mit weiteren Personal-IDs markiert werden. Dem/Der Polizeiführer\*in werden die markierten tatverdächtigen Personen (bspw. „Rot 1“) auf einem Endgerät über ein echtzeitliches, kartenbasiertes Lagebild angezeigt. Auf derselben Karte werden polizeiliche Einheiten angezeigt (z.B. „Grün 1“). Der/Die Polizeiführer\*in ordnet entsprechend einsatztaktischen Erwägungen an, welche der zur Verfügung stehenden Polizeieinheiten welche\*n Tatverdächtige\*n aufgreift. Der gewählte Festnahmetrupp erfasst den/die Tatverdächtige\*n im Display der mobilen Handkamera. Der Zugriff kann von allen weiteren Kameras mit entsprechendem Sichtfeld aufgenommen werden.

Das Videotracking wird somit über ein System aus mobilen Handkameras, mindestens einer zentralen Übersichtskamera und einem digitalen Lagebild vollzogen. Der Prozess von der beobachteten Tat bis hin zum Zugriff kann dabei grob in drei Phasen unterteilt werden<sup>3</sup>:

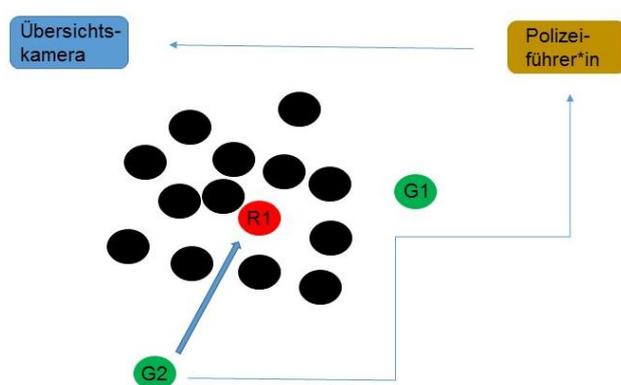


Abb. 1: Markierung; eigene Darstellung

### Phase 1: Markierung

Polizeieinheit „G2“ markiert die tatverdächtige Person „R1“. Die Daten werden an die Übersichtskamera übermittelt und schließlich auf dem Lagebild in der Einsatzzentrale angezeigt. Dort wird das Tracking der Person „R1“ manuell eingeleitet.

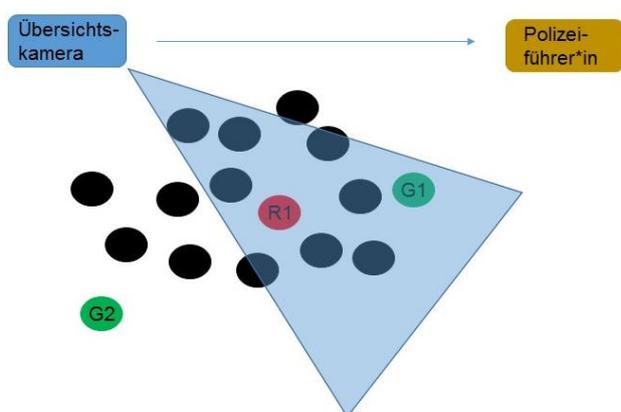


Abb. 2: Tracking; eigene Darstellung

### Phase 2: Tracking

Die Übersichtskamera verfolgt die markierte Person „R1“ in der sich bewegenden Menschenmenge (schwarze Punkte). Die Daten stehen dem/der Polizeiführer\*in in Echtzeit zur Verfügung. Die Polizeitrupps können bei Bedarf Informationen abrufen.

<sup>3</sup> Eine detaillierte ethische Auseinandersetzung mit der eingesetzten Technik findet sich im technikethischen Gutachten von Katrin Geske.

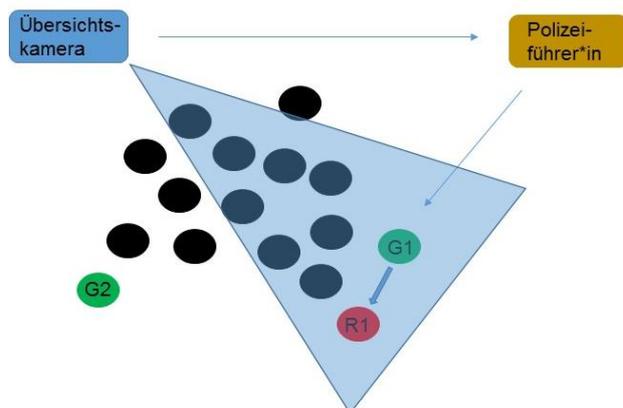


Abb. 3: Zugriff; eigene Darstellung

### Phase 3: Zugriff

Befindet sich die markierte Person „R1“ in einer für den Zugriff günstigen Position, werden die bestpositionierten Polizeieinheiten (hier: „G1“) durch die Zentrale mit dem Zugriff beauftragt. Relevante Informationen zur tatverdächtigen Person können hierbei von den Polizeieinheiten abgerufen werden. Die Übersichtskamera übermittelt weiterhin echtzeitlich Bilder an die Einsatzleitung.

Das Untersuchungsszenario von Muskat deckt ebenfalls räumlich verschiedene Bereiche ab. Der erste Bereich umfasst den Ausstieg von zahlreichen Fans im Bahnhof. Dieser Bereich ist durch schmale Bahnsteige und ein potentiell dichtes Fanaufkommen gekennzeichnet. Anschließend bewegen sich die Fans durch den Bahnhof. Hier erschweren teils Tunnel, teils relativ schmale und niedrige Gänge die Begleitung des Fanzugs. Der dritte Bereich umfasst schließlich den Bahnhofsvorplatz. Dieser ist in der Regel gut einsehbar. Jedoch endet am Bahnhofsvorplatz der Zuständigkeitsbereich der BPOL. Es beginnt der Zuständigkeitsbereich der LPOL. Daher sind in diesem Bereich die von der BPOL gesammelten Erkenntnisse an die LPOL zu übergeben.

## 2.3 Betroffene Personengruppen

Der Einsatz von Videotracking bei Polizeieinsätzen soll nach dem Willen der Projektbeteiligten für eine Erleichterung der polizeilichen Ermittlungsarbeit in komplexen Einsatzlagen sorgen. Jedoch birgt Videotracking ebenso eine Reihe von sicherheitsethischen Problemstellungen, die in diesem Gutachten näher analysiert werden. Zur Bewertung der gesellschaftlichen Dimension der einzuführenden Technik ist es jedoch zunächst wichtig, die verschiedenen betroffenen Personengruppen zu identifizieren und zu charakterisieren.

### 2.3.1 Fans

Die zentrale Gruppe betroffener Personen im Einsatzszenario von Muskat sind Fußballfans. Eine genaue soziokulturelle Kartierung der Fanszenen kann im Rahmen dieses Gutachtens zwar nicht vorgenommen werden, jedoch beschäftigen sich zahlreiche Publikationen mit den Ausdifferenzierungen innerhalb der Fanlandschaft (u.a. Heitmeyer und Peter 1992; Sommerey 2010; Gabler 2011; Ruf 2014; Frosdick und Marsh 2005; Pilz et al. 2006; Winands et al. 2017). Heitmeyer und Peter (1992, S. 32) unterteilen Fußballfans gemäß ihres jeweiligen Interessensfokus am Fußball in die drei Kategorien der a) konsumorientierten, b) fußballzentrierten und c) erlebnisorientierten Fans. Diese Dreiteilung greift Sommerey (2010) auf, unterlegt sie mit konkreten Fanszenen und bildet daraus das folgende Schaubild:

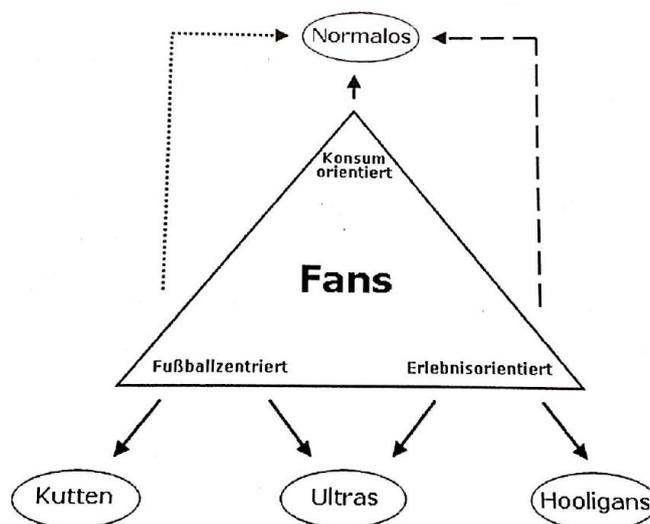


Abb. 4: Strukturierung der Fanszene; Quelle: Sommerey 2010, S. 38

Die Mehrheit der Stadionbesucher\*innen sind dabei *Normalos*, die als primär konsumorientiert charakterisiert werden (Sommerey 2010, S. 38). *Hooligans* werden dem erlebnisorientierten, *Kuttenfans* dem fußballzentrierten Fanspektrum zugeordnet. *Ultragruppen* sind medial hoch präsenste Fanszenen und befinden sich nach Sommerey (2010, S. 38) in einer Hybridposition zwischen der fußballzentrierten und der erlebnisorientierten Kategorie. Auch in der deutschsprachigen Literatur erfahren gegenwärtig Ultras die größte Aufmerksamkeit (z.B. Pilz et al. 2006; Gabler 2011; Ruf 2014; Sommerey 2010; Thein und Linkelmann 2012). Ultras werden von Gunter A. Pilz (o.J., S. 1) dabei zusätzlich in *Supporter* und *Hooltras*<sup>4</sup> unterteilt. Der Fanforscher beschreibt die Gruppe der *Supporter* als „angespante Variante der Ultras“ (Pilz o.J.: 1), die – wie auch die Ultras im Allgemeinen – eine gute Stimmung im Stadion anstreben, dabei

<sup>4</sup> Insbesondere innerhalb der Fußballfanszene erfuh der Begriff „Hooltra“ starke Kritik. Siehe hierzu u.a. Blaschke 2007.

aber auf illegale Aktionsformen (bspw. Pyrotechnik) verzichten. *Hooltras* hingegen verorten sich zwar noch grundlegend im Ultramilieu, weisen andererseits aber auch eine habituelle Nähe zu Hooligans auf. Insofern vermischen *Hooltras* Elemente der Ultraszenen mit Attitüden der Hooliganszenen (Pilz o.J., S. 1; Pilz et al. 2006, S. 217). *Hooltras* sind in der Regel gewaltaffin, bilden jedoch innerhalb der überwiegend friedlichen Ultra-Szenen nur eine kleine Minderheit (Pilz 2012: 67).

Auch im jährlich erscheinenden Jahresbericht Fußball der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) wird bereits seit mehreren Jahren die Unterscheidung zwischen Hooligans und Ultras nachvollzogen (ZIS 2000: 4-10). Dabei wird jedoch kontinuierlich betont, dass „[d]ie grundsätzliche Einteilung der Zuschauer in die Kategorien A, B und C [...] nach wie vor Bestand [hat]“ (ZIS 2015: 11). Die Unterteilung des Fußballfanafkommens in die drei Kategorien erfolgt nach deren angenommener Gewaltaffinität und wird folgendermaßen zusammengefasst:

Fan-Kategorie	Beschreibung
Kategorie A	Der friedliche Fan
Kategorie B	Der gewaltbereite/-geneigte Fan
Kategorie C	Der gewaltsuchende Fan

Abb. 5: Polizeiliche Fankategorisierung; Quelle: ZIS 2015, S. 11

Insgesamt zeigt sich, dass die vom Forschungsprojekt Muskat betroffene Gruppe der Fußballfans sowohl soziokulturell als auch in Hinblick auf ihre vermutete Gewaltaffinität sehr heterogen ist. Für dieses Gutachten ist dabei nicht die Debatte um die konkrete Ausdifferenzierung der Fanszenen relevant. Viel grundlegender erscheint die Frage, welche Rolle Gewalt in den jeweiligen Fanmilieus spielt und aus welcher Motivation heraus sie geschieht. Gerade für die Analyse der zweiten Fragestellung ist die polizeiliche Kategorisierung jedoch ungeeignet. Für die ethische Bewertung wird daher hauptsächlich betrachtet, ob Gewalt durch Teile der Fanszenen als Selbstzweck ausgeübt wird, oder aber Instrument zur Durchsetzung anderer Interessen, wie z.B. des Erhalts gesellschaftlicher Freiräume, ist. Diese Unterscheidung kommt primär in der Bewertung der möglichen Nebenfolgen von Muskat zum Tragen.

### 2.3.2 Passant\*innen

Neben der Gruppe der anreisenden Fußballfans ist im Forschungsszenario von Muskat ebenso mit einem Aufkommen von unbeteiligten Passant\*innen zu rechnen. Passant\*innen werden in diesem Gutachten als Menschen verstanden, die sich ohne Fußballbezug im Bahnhof bzw. auf

dem Bahnhofsvorplatz aufhalten. Da sie im Wesentlichen jedoch die gleichen Charakteristika wie gesetzeskonforme Fußballfans aufweisen, werden beide Gruppen im Verlauf des Gutachtens zusammenfassend als „unbeteiligte Dritte“ oder „unbeteiligte Personen“ bezeichnet. Hierbei ist besonders relevant, dass die Gruppe der „unbeteiligten Personen“ potentiell durch begangene Straftaten in ihrer Sicherheit und durch Videoaufzeichnungen in ihrer Privatheit eingeschränkt wird.

### **2.3.3 Polizist\*innen**

Schließlich umfasst das Einsatzszenario von Muskat Polizist\*innen als von der zu entwickelnden Technik betroffene Personengruppe. Im Kontext von Fußballspielen treten Polizist\*innen sowohl uniformiert als auch zivil gekleidet sowie in verschiedenen Funktionen auf. Für dieses Gutachten spielen insbesondere Bereitschaftspolizist\*innen sowie fankundige (FKB) und szenekundige Beamt\*innen (SKB) eine Rolle. Wie bereits erwähnt, betrifft das Einsatzszenario von Muskat sowohl Polizeikräfte der BPOL wie auch der LPOL.

## **3. Methodik und Grenzen des Gutachtens**

Die Zielstellung des Gutachtens verlangt angesichts des komplexen Forschungsszenarios nach einer ebensolchen methodischen Ausgestaltung der Arbeit. Zwar wäre auch eine rein reflektierende Betrachtung des Sachverhalts grundsätzlich möglich gewesen. Jedoch verschlösse sich ein solches Vorgehen den jeweiligen Perspektiven der betroffenen, aber nicht am Projekt beteiligten Personengruppen. Insofern arbeitet das Gutachten auf zwei methodischen Ebenen. Einerseits werden ethische Problemstellungen theoretisch reflektiert. Andererseits werden empirische Daten zur Identifikation von bisher nicht beachteten Fragestellungen sowie zur Illustration der theoretischen Überlegungen erhoben und ausgewertet. Trotz dieser vergleichsweise umfassenden Datengrundlage unterliegt auch dieses Gutachten unterschiedlichsten Limitierungen, die schließlich in diesem Kapitel explizit und somit transparent gemacht werden sollen.

### **3.1 Methodik**

Die sicherheitsethischen Analysen des gesellschaftsethischen Gutachtens fußen auf den Ergebnissen des MuViT-Projekts. Die dabei identifizierten ethischen Problemfelder im Zusammenhang mit der Anwendung einer (semi-)automatisierten Videoauswertung werden auf den konkreten Projektgegenstand des Muskat-Projekts angepasst und nachfolgend aufgearbeitet.

Bei der ethischen Abwägung und Beurteilung von Sicherheitsmaßnahmen ist, insbesondere unter Gerechtigkeitsaspekten, die Partizipation der Betroffenen zentral (Koch 2014a). Die Einbeziehung betroffener Bevölkerungsgruppen zeigt Perspektiven auf, die ansonsten unter Umständen unterbelichtet oder sogar unentdeckt blieben. Da Vertreter\*innen von betroffenen Gruppierungen (mit Ausnahme von Bundes- und Landespolizei) nicht Teil des Projektkonsortiums sind, wurden ihre Stimmen durch empirische Erhebungen in die Projektarbeit aufgenommen. Die Berücksichtigung dieser Gruppierungen konnte aus forschungspragmatischen Gründen, wie bspw. Budgetbeschränkungen, nur in eingeschränktem Umfang erfolgen. Insgesamt liegt den empirischen Daten ein Fundus aus elf Akteurinterviews zugrunde. Die Interviews erheben dabei nicht den Anspruch auf Repräsentativität, sondern haben einen explorativen sowie illustrierenden Charakter.

Die leitfadengestützten, semi-strukturierten Interviews wurden im Zeitraum zwischen Oktober 2014 und März 2015 aufgenommen. Sie dauerten zwischen 16 und 80 Minuten und wurden durchweg als face-to-face Gespräche geführt. Lediglich ein Interview wurde auf Wunsch der interviewten Person nicht mit einem Audiorekorder aufgezeichnet. Die Auswertung des nicht aufgezeichneten Interviews erfolgte anhand von händischen Mitschriften sowie auf Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der interviewten Person. Die übrigen Interviews wurden nach ihrer Aufzeichnung wörtlich transkribiert und qualitativ-inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Interviewpartner\*innen sind Akteur\*innen aus unterschiedlichen Kontexten des Einsatzszenarios. So wurden fünf Bereitschaftspolizist\*innen, ein\*e FKB, drei Vertreter\*innen von Fanprojekten, ein\*e Fanbeauftragte\*r und ein\*e Fanrepräsentant\*in<sup>5</sup> befragt. Weitere Interviews mit Vertreter\*innen von organisierten Fangruppen wurden zwar angestrebt, jedoch durchgehend seitens der Fanstrukturen abgelehnt. Dieser Umstand erschwerte die direkte Berücksichtigung von Fanperspektiven erheblich. Um die hauptsächlich von den Ergebnissen des Projekts Muskat betroffene Gruppe der Fans dennoch zumindest mittelbar erfassen zu können, wurde verstärkt auf Interviewpartner\*innen aus dem Bereich der Fansozialarbeit zurückgegriffen. Fanprojekte wurden in diesem Sinne als Proxyorganisationen interviewt. Diese können zwar nur bedingt die Position der Fanszenen abbilden, jedoch verfügen sie durch ihr Aufgabenprofil, welches im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) (Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit 2012) definiert ist, über umfangreiche Einblicke in die Fanszenen. Diese Einblicke stellen angesichts der ablehnenden Haltung der angefragten Fangruppierungen die bestmögliche Annäherung an die Fanperspektive dar. Schließlich berührt die Forschung im Rahmen des

---

<sup>5</sup> Der/Die Fanvertreter\*in meldete sich nach Anfrage an eine Fanorganisation eines Vereins aus dem Profifußball.

Verbundprojekts Muskat die Arbeit der Fanprojekte sowohl direkt (Mitarbeiter\*innen begleiten Auswärtsfahrten) als auch indirekt (Folgen des Tracking in den Fanszenen).

Darüber hinaus sind auch Polizeibeamt\*innen von der Einführung von Videotrackingssystemen betroffen. Am Einsatz beteiligte Polizist\*innen werden während des Einsatzes ebenso wie verdächtige Personen auf dem Echtzeitlagebild abgebildet. Muskat bildet also auch für diese Betroffenengruppe eine Veränderung ihrer Einsatzmodalitäten. Daher bildeten Polizeibeamt\*innen mit Erfahrung bei Fußballereinsätzen eine weitere Zielgruppe der Befragung.

Gemäß dem Muskat Projektszenario sind auch die Fußballvereine von der potentiellen Einführung des Muskat-Systems betroffen. Zwar bilden diese weder eine Personengruppe, noch spielt sich das Trackingszenario direkt in ihrem Zuständigkeitsbereich, dem Stadion, ab. Jedoch sind Fußballvereine ein bedeutender Teil des zentralen Anlasses des Forschungsprojekts Muskat. Insofern werden auch sie als mittelbare Betroffenengruppe in den empirischen Projektarbeiten berücksichtigt.

Schließlich wäre die empirische Erfassung der Perspektiven von Passant\*innen als Datengrundlage des Gutachtens wünschenswert gewesen. Aufgrund der Heterogenität dieser Gruppe und der damit verbundenen Komplexität der empirischen Erfassung dieser Perspektiven konnte eine solche Erhebung im Rahmen des Gutachtens nicht realisiert werden. Die Berücksichtigung dieser Betroffenengruppe findet damit lediglich auf einer theoretisch-reflexiven Ebene Eingang in das Gutachten.

Sowohl die Entwicklung (nicht-)technischer Alternativen zu Videotracking-Routinen als auch die Prüfung der Übertragbarkeit auf andere Einsatzszenarien erfolgt gleichermaßen unter Rückgriff auf die empirische Datenbasis sowie auf bestehende Sekundärliteratur. Während des Forschungsprozesses wurden verschiedene Alternativvorschläge aus den Interviews extrahiert und schließlich einer ethischen und praktischen Analyse unterzogen. Im Sinne der Vollständigkeit werden dabei auch jene Alternativen angesprochen, die im späteren Verlauf des Projekts als ungeeignet verworfen wurden.

Die Übertragbarkeit von Videotracking auf andere Einsatzszenarien erweist sich aufgrund der Komplexität der jeweiligen Einsatzkontexte als schwierig. Wegen der herausgehobenen Bedeutung von politischen Versammlungen, geht der Abschnitt kurz auf die Anwendbarkeit von Tracking bei grundgesetzlich geschützten Veranstaltungen ein.

### 3.2 Grenzen und Selbstverständnis des Gutachtens

Wie bereits angedeutet, unterliegt dieses Gutachten sowohl forschungspragmatischen als auch strukturellen und inhaltlichen Grenzen. Die Bearbeitung des Gutachtens muss innerhalb eines engen, vorgegebenen Plans erfolgen. Dieser finanzielle und zeitliche Rahmen beeinflusst die Möglichkeit, während des Projektverlaufs Empirie zu erheben. Wie im vorangegangenen Unterkapitel bereits ausgeführt, können die identifizierten Perspektiven weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Repräsentativität erheben. Sie informieren vielmehr die sonst abstrakten theoretischen Betrachtungen und eröffnen damit Problemfelder der ethischen Reflexion. Diese Einschränkung ist relevant, da auch auf struktureller Ebene Limitierungen bestehen. Anders als bspw. im Forschungsprojekt SiKomFan<sup>6</sup> verfügt Muskat nicht über einen gesellschaftlichen Beirat, der einen projektbegleitenden institutionalisierten Dialog mit Partner\*innen aus verschiedenen zivilgesellschaftlichen Bereichen ermöglicht und somit auf einer strukturellen Ebene betroffene Perspektiven in das Projekt integriert. Dieser Umstand machte schließlich die Durchführung der Interviews nötig, die allerdings keinen adäquaten Ersatz für einen institutionalisierten Dialog darstellen. Die Interviews dienen zwar der Erhebung von Informationen, ermöglichen aber nicht einen dialogischen Austausch. Gleichsam findet die Begutachtung noch während der Entwicklung des Demonstrators statt. Diese projektbegleitende Forschung hat zwar den Vorteil, dass sich Probleme bereits im Entwicklungsprozess identifizieren lassen und ein Dialog mit Entwickler\*innen und Endanwender\*innen bereits vor der Fertigstellung und Implementierung des Systems stattfinden kann. Jedoch bleiben diejenigen Probleme dem Gutachten verborgen, die sich erst im praktischen Einsatzalltag offenbaren. Insofern kann und will dieses ethische Gutachten zu den gesellschaftlichen Auswirkungen des Projekts Muskat keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Jedoch zeigen die nachfolgenden Ausführungen, welche Problemstellungen bereits im Entwicklungsprozess identifiziert wurden und Berücksichtigung fanden. Dies schafft eine Basis für zukünftige Bewertungen der zu entwickelnden Einsatztechnik und macht zudem den ethischen Diskurs innerhalb des Projektkonsortiums transparent.

Die externe ethische Begutachtung des Forschungsprozesses ist schließlich hinsichtlich ihrer Durchsetzungsmöglichkeiten limitiert. Das Gutachten kann den Forschungsgegenstand weder abschließend legitimieren noch dessen Realisierung verhindern. Es kann jedoch Grundlage für eine Debatte über die Einführung einer Trackingtechnik sein, die notwendigerweise gesellschaftlich geführt werden muss.

---

<sup>6</sup> Die Abkürzung „SiKomFan“ steht für das ebenfalls vom BMBF finanzierte Projekt „Mehr Sicherheit im Fußball – Verbessern der Kommunikationsstrukturen und Optimieren des Fandialogs“ (Website: <http://sikomfan.de/home.html>).

Regina Ammicht Quinn und Tobias Matzner (2015, 221-2) unterscheiden in Bezug auf die Rolle der ethischen Begleitforschung vier mögliche Verständnisse: (1) ein dekoratives Verständnis, in dem Ethik nachträglich, sozusagen als Kür, in ein eigentlich schon abgeschlossenes Projekt integriert wird; (2) ein „einfaches instrumentelles Verständnis“ in Form von Checklisten, die einen ethischen Diskurs kaum zulassen; (3) ein „gehaltvolles instrumentelles Verständnis“, das zwar nicht das zu erreichende Ziel verändert, wohl aber den Weg dorthin und damit die Ausgestaltung funktionaler Details; und schließlich (4) ein nicht-instrumentelles Verständnis, das Vorannahmen hinterfragt und damit Unsicherheiten schafft, das zur kritischen Reflexion einlädt und dessen fundamentale Infragestellung auch das konkrete Ziel der Forschung betrifft.

Dem vorliegenden Gutachten liegt ein nicht-instrumentelles Verständnis (4) zu Grunde, da es sich nicht darauf beschränkt zu fragen, wie Videotracking bestmöglich umgesetzt werden kann. Vielmehr hinterfragt dieses Gutachten ebenfalls, ob die Einführung eines Systems von vernetzten Videokameras und die Verwendung eines Trackingalgorithmus aus ethischer Sicht überhaupt wünschenswert ist. Der prozessbegleitende Charakter des Gutachtens sorgte sowohl für kontinuierliche Orientierung im Forschungskonsortium, als auch für Debatten durch die Infragestellung von bisher unhinterfragten Vorannahmen. Damit erfüllt dieses ethische Gutachten eine zweiteilige Rolle. Einerseits bietet es eine ethische Orientierung. Andererseits verunsichert es, da es unhinterfragte Aspekte thematisiert und damit bestehende Vorannahmen infrage stellt. Die externe Gutachterrolle innerhalb des Forschungskonsortiums bewirkt ein ebenso ambivalentes Bild im Spannungsfeld zwischen Kooperation und Unabhängigkeit. Während der Prozessbegleitung ein gewisses Maß an Kooperation zu eigen ist, resultiert aus der externen Position und dem Design des Forschungsantrags eine wechselseitige Unabhängigkeit, die sowohl für das Gutachten an sich als auch für die Übernahme von Vorschlägen seitens des Forschungskonsortiums gilt. Aus dieser Position heraus nimmt das Gutachten einen Spielraum für sich in Anspruch, der nicht nur nach dem *wie* einer Technikausgestaltung, sondern ebenso nach dem grundsätzlicheren *ob* einer Technikimplementierung fragt (Matzner und Ammicht Quinn 2015, S. 227).

## 4. Ethische Problemfelder

Die Frage nach dem *ob* der Technikgestaltung lässt sich nur in der Gesamtschau der potentiellen gesellschaftlichen Problemfelder des vernetzten Videotracking-Systems beantworten. Diese skizzieren zumeist nichtintendierte, aber dennoch aus dem Technikeinsatz resultierende Nebenfolgen der Einführung des vernetzten Videotracking im Fußballkontext. Ihre Betrachtung gibt zunächst keine Auskunft darüber, inwiefern sich die im ersten Kapitel erwähnten Zielstellungen des Forschungsprojekts durch die Technik erfüllen lassen. Die Analyse dessen obliegt primär dem technikethischen Gutachten. Jedoch ergibt sich die gesellschaftsethische Bewertung der vorgeschlagenen Technik aus der Abwägung der im Projekt verfolgten Zielstellungen mit den von ihr bewirkten Nebenfolgen. Die Abwägung zwischen Sicherheit und anderen gesellschaftlichen Gütern ist zwar oft problematisch, jedoch gerade dort, wo Zielkonflikte entstehen, umso wichtiger. Erst durch die Benennung von problematischen Nebenfolgen, die alternative Güter wie Freiheit oder Privatheit betreffen, wird die Bedeutung gesellschaftlicher Kosten für oder gegen eine Sicherheitsentscheidung deutlich (Ammicht Quinn 2016, 12 f.). Daher stellt das nachfolgende Kapitel auf Grundlage der Handreichung des MuViT-Projekts (Koch et al. 2015) zentrale potentielle Problemfelder des Einsatzes des Muskat-Systems vor. Während einzelne Problematiken immer wieder Eingang in Projekttreffen fanden, soll dieses Kapitel die ethischen Problemfelder systematisieren und miteinander verknüpfen. Die identifizierten Nebenfolgen werden gegenüber den Zielstellungen der Technikentwicklung abgewogen, um schließlich eine Aussage über die Angemessenheit des Einsatzes der Technik treffen zu können.

### 4.1 Privatheit

Ganz grundsätzlich stellt die im Projekt Muskat entwickelte Überwachungstechnik einen Eingriff in die Privatsphäre der beobachteten Personen dar. Dabei ist der Einsatz von Überwachungsinstrumenten keinesfalls ein neues Phänomen. Um die komplexen Folgen des Einsatzes von Videotechnik beschreiben zu können, greift dieses Unterkapitel im ersten Teil generelle Privatheitsproblematiken sowie die gesellschaftlichen Folgen der Videoüberwachung auf. Darauf aufbauend illustriert der zweite Teil des Unterkapitels die Veränderungen, die der Einsatz des Muskat-Systems mit sich bringt.

#### 4.1.1 Privatheit und Videoüberwachung

Bereits die bloße physische Präsenz von Überwachungstechnik, als weithin sichtbare Vorbedingung für eventuelle Videoaufnahmen bzw. in diesem Fall für das Tracking von Personen, stellt dabei einen Eingriff in die Privatsphäre der Beobachteten dar und kann zu Formen der Verhaltensänderung führen (Koskela 2000, S. 260). Jedoch ist Privatheit gerade in einer Demokratie die elementare Voraussetzung für selbstbestimmtes und weitgehend autonomes Handeln. Weiß eine Person, dass sie beobachtet wird, bspw. in Form von Videoaufnahmen, so kann sie ihr Verhalten dementsprechend anpassen. Diese Verhaltensanpassung vollzieht sich aber nicht aus einer intrinsischen Motivation heraus, sondern primär durch einen extrinsischen Anpassungsdruck. Weiß sie von ihrer Überwachung nicht, so kann sich diese Person noch nicht einmal auf die stattfindende Überwachungssituation einstellen und wird eventuell anders handeln, als sie es im Wissen um die stattfindende Überwachung täte. Die Unwissenheit über stattfindende Überwachungsmaßnahmen kommt somit einer Täuschung gleich. Diese verletzt die Verhaltensautonomie der Betroffenen, da sie keine Möglichkeit haben, selbstbestimmt auf die Überwachungssituation zu reagieren (Rössler 2001, S. 22). Beate Rössler (2001, S. 24) argumentiert dazu:

„Der Respekt für die Privatheit einer Person ist dann der Respekt für sie als ein autonomes Subjekt – das ist die entscheidende Einsicht. Wir müssen also generell, um uns selbstbestimmt verhalten zu können, daran glauben oder davon ausgehen können, dass wir nicht beobachtet werden, belauscht, getäuscht über die Weitergabe und die Erfassung von Daten, über die Anwesenheit von Personen zum einen und zum anderen darüber, was anwesende Personen von uns wissen und ‚wer‘ sie deshalb ‚für uns‘ sind.“

In diesem Sinne steht nicht nur die Unwissenheit über die Überwachung der Ausübung der eigenen Autonomie entgegen. Je nach Intention und Kontext (und die Intention der Überwachung ist auf der Intensivstation grundlegend anders als auf Bahnhöfen) kann auch die Überwachung an sich der persönlichen Autonomie dann im Wege stehen, wenn sie als disziplinierende Maßnahme Menschen in ihrem Verhalten beeinflusst. Diese Beeinflussung konnte selbst bei einem Teil der Menschen festgestellt werden, die die Frage nach eigenen Verhaltensänderungen in videoüberwachten Gebieten verneinten (Czerwinski 2007, 84 f.). Ergebnisse anderer Studien implizieren darüber hinaus, dass allein die simulierte soziale Präsenz (bspw. in Form eines eye-trackers) ausreicht, um eine verhaltensändernde Wirkung zu erzielen (Risko und Kingstone 2011). Zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit müssen Menschen davon ausgehen können, dass sie grundsätzlich nicht versteckt überwacht werden. Dem gegenüber bewirkt jede sichtbare Präsenz von Überwachungstechnik die gegenteilige Vermutung und kann daher leicht zu Verhaltensveränderungen führen. Aus diesem Grunde ist beispielsweise im rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetz die Verwendung von Videoüberwachungsattrappen nicht nur

rechtlich reglementiert, sondern auch in vielen Punkten der Verwendung von funktionalen Videokameras gleichgestellt (LDSG Rheinland-Pfalz § 34 Abs. 6). Zwar ist nicht jede Einschränkung der persönlichen Autonomie ethisch problematisch, jedoch bedürfen solcherlei einschränkender Maßnahmen einer ethischen Legitimation, die den hervorgerufenen Autonomieverlust begründen.

#### **4.1.2 Verhaltensänderung durch Videoüberwachung**

Die bewirkte Verhaltensänderung kann sich dabei grundsätzlich in drei Weisen vollziehen:

1. Die überwachten Personen passen ihr Verhalten den Verhaltensanforderungen an, um möglichst nicht in den Fokus der Überwachung zu geraten.
2. Sie meiden das überwachte Gebiet, um der Überwachung zu entgehen.
3. Sie entwickeln einen seitens der Überwacher\*innen unintendierten Umgang mit den Instrumenten der Überwachung.

Die erste Möglichkeit stellt eine Verhaltensanpassung seitens der Beobachteten dar. Im Falle explizit formulierter Verhaltensanforderungen, werden diese zum Ziel des Anpassungsprozesses. Sollten die Verhaltensanforderungen, um nicht in den Fokus der Überwacher\*innen zu geraten, jedoch implizit sein, so passen Menschen ihr Verhalten an antizipierte, da implizite, Verhaltensanforderungen an.<sup>7</sup>

Die zweite Verhaltensmöglichkeit würde vor allem dazu führen, dass Fans der überwachten Fananreise fernbleiben. Dieser (zumindest temporäre) Verdrängungseffekt durch Videoüberwachung ist bereits aus anderen Kontexten dokumentiert (Lomell 2004, S. 359; Klauser 2007) und könnte zu vermehrten „konspirativen Anreisen“ (Interview 8, Z. 416), also zu privaten und nicht kommunizierten Anfahrten zum Stadion führen. In diesem Fall ergibt sich ein praktisches Problem sowie ein Gerechtigkeitsproblem. Das praktische Problem für die Polizei besteht darin, dass die konspirativ anreisenden Fans schlechter erreichbar für die polizeiliche Begleitung sind. Das Gerechtigkeitsproblem hingegen ergibt sich daraus, dass die Personen, die den Grund für den Einsatz der Trackingtechnologie darstellen, von eben dieser aus dem überwachten Raum verdrängt wurden. Der Einsatz des Muskat-Systems würde dann nur für diejenigen Fans einen Eingriff in ihre Privatsphäre darstellen, die noch kollektiv anreisen, aber eigentlich gar nicht Ziel der Sicherheitsmaßnahme waren. Dabei kann schwerlich ausgeschlossen werden, dass die

---

<sup>7</sup> Eine ausführliche Diskussion dieses Prozesses findet im nachfolgenden Unterkapitel statt.

Verdrängung durchaus auch sonst unauffällige Fans betrifft. Somit würde sich aus dem Verdrängungseffekt ein weiteres Gerechtigkeitsproblem ergeben, da diejenigen, die durch eine eingriffsintensivere Videoüberwachung durch Vernetzung und Tracking abgeschreckt werden, nicht zwangsläufig diejenigen sind, die aufgrund ihres Verhaltens überwacht werden sollen. Verdrängungseffekte stellen somit in der Legitimation von Videoüberwachung ein Dilemma dar, das die Rechtfertigung des Einsatzes seitens der Polizei erschwert. Eine akzeptable Rechtfertigung des Technikeinsatzes müsste dabei zeigen, dass der Eingriff in die Privatheit von unbeteiligten Dritten durch den resultierenden Nutzen für diese Gruppe überwogen wird.

Die dritte mögliche Verhaltensweise beschreibt einen performativen Umgang mit Kameras bzw. den Versuch, Widerstand gegen das eingesetzte Überwachungssystem zu leisten. Dieses Verhalten lässt sich bereits in der gegenwärtigen Überwachungssituation von Fanreisen beobachten und nimmt mannigfaltige Formen an. So beschrieb ein\*e Interviewpartner\*in die Reaktionen der organisierten Fanszene eines deutschen Profivereins:

„Inzwischen ist das schon so, dass die eher damit spielen. Also halt mal einen Finger rein zeigen oder was weiß ich. Oder die Zunge rausstrecken. Oder mal einen blöden Spruch nennen. Aber es ist so dieses Gefühl der Überwachung, eigentlich die ständige Überwachung“ (Interview 7, Z. 243-45).

Die genannten Fanreaktionen stellen eine bewusste Interaktion mit der wahrgenommenen Überwachung dar. Diese sozialen Dynamiken zielen darauf ab, Überwachungssysteme ad absurdum zu führen oder zumindest deren Effekt zu schmälern. Performative Reaktionen verleihen den überwachten Individuen dabei eine Subjektposition im Überwachungsvorgang (Haggerty 2006, S. 34). In der vielfach zitierten panoptischen Dystopie (Foucault 1977) werden die überwachten Personen zum passiven Objekt der Überwachung degradiert. Dem entgegen zeigen sowohl aktuellere Forschungsbeispiele (Haggerty 2006; Marx 2015) als auch die geführten Interviews (bspw. Interview 7), dass auch die Überwachten handelnde Subjekte sind, die durch ihre Handlungen die Situation am überwachten Ort aktiv mitgestalten. Dieser Vorgang zeigt, dass Überwachung kein unidirektionaler Vorgang ist, sondern in einem sozialen Verhältnis stattfindet und intendierte, wie auch unbeabsichtigte Verhaltensfolgen nach sich zieht. Garry Marx (2015) sieht diesen Prozess als eine wechselseitige Dynamik zwischen Überwachungsstrategien und Widerstandsstrategien. Grundsätzlich sind diese Reaktionen darauf angelegt, die Einseitigkeit des Überwachungsvorgangs in einem panoptischen Bild zu sprengen. Angesichts der Disparität der zur Verfügung stehenden Mittel, erscheint der Einfluss dieser Widerstandsstrategien jedoch verhältnismäßig gering (Marx 2015).

### 4.1.3 Performativität und soziale Dynamiken durch Videoüberwachung

Das Spektrum der performativen Reaktionen auf Überwachung erschöpft sich jedoch nicht in einer scheinbar spielerisch-provokativen Art der Interaktion mit den Überwachungselementen, sondern erstreckt sich ebenso auf den Versuch des aktiven und sogar teils gewalttätigen Widerstands gegen den gefühlten Eingriff in die individuelle Privatheit. Exemplarisch dafür steht das Auswärtsspiel der SG Dynamo Dresden beim DSC Arminia Bielefeld in der Saison 2013/14 in der zweiten Bundesliga. Eine Gruppe von Fans der SG Dynamo Dresden kleidete sich uniform in gelbe Regenponchos, um die polizeiliche Überwachung zu erschweren und so ihre Anonymität zu wahren. Diese Form des Widerstands versucht die Beteiligten in eine bessere Machtposition gegenüber der Polizei zu versetzen (Interview 7, Z. 317-23). Darüber hinaus kann der aktive Kameraeinsatz wegen der Vermummung der Fans sogar zur selbsterfüllenden Prophezeiung werden. So beschreibt ein\*e Interviewt\*e, dass Fans teils nicht einschätzen können, ob eine polizeiliche Kamera gerade aufzeichnet. Um der polizeilichen Überwachung zu entgehen, vermummen manche Fans, was schließlich einen Grund zur Aktivierung der Kameraaufzeichnung darstellt (Interview 9, Z. 1081-7). Diese Beispiele verdeutlichen das komplexe Spiel zwischen Überwacher\*innen und Überwachten. Dabei wirkt der Versuch von Fußballanhänger\*innen sich der staatlichen Videoüberwachung zu entziehen als eskalierendes Moment, da Polizeikräfte die Vermummung als Zeichen einer erhöhten Gefahrenwahrscheinlichkeit begreifen (Interview 7, Z. 311-3). Das Wechselspiel zwischen einem vermuteten Eingriff in die Privatsphäre, der anonymisierenden Reaktion darauf und der dadurch geänderten polizeilichen Lageeinschätzung beschreibt dabei eine Eskalationsspirale. Eingriffe in die Privatsphäre der Fußballfans können in diesen Fällen einen Einfluss auf das Gewaltpotential einer Menschenansammlung haben. Insbesondere räumlich nahe und gut sichtbare mobile Kameras erscheinen dabei in den Augen einiger Fanszenen als Provokation (Interview 7, Z. 257-8; Interview 8, Z. 924-7).

Eine weitere Reaktion der Überwachten ist die vermehrt auftretende Gegenüberwachung („sousveillance“). Diese vollzieht sich in der Regel über mobile Kameras, die seitens der überwachten Personen eingesetzt werden, um staatliche Autoritäten zu filmen. „Sousveillance“ ist somit eine Taktik, um die Überwacher\*innen zu überwachen, eine Öffentlichkeit herzustellen und sie so einem Druck zur Anpassung ihres Verhaltens auszusetzen. Vom Konzept der „sousveillance“ abzugrenzen ist die „counter-surveillance“. Obwohl in der Literatur teils unscharf verwendet (z.B. Koskela 2011), geht „counter-surveillance“ über das Maß der Gegenüberwachung hinaus und schließt eine Bandbreite an Aktivitäten zur Verhinderung von Überwachung ein. Diese reicht von der Behinderung von Überwachungsmaßnahmen bis zur Zerstörung von Überwachungssystemen (z.B.: Monahan 2006).

Auf einer symbolischen Ebene sind sowohl „counter-surveillance“ als auch „sousveillance“ als Widerstand gegen staatliche Überwachung zu lesen. Das Ziel dieser Taktik ist die Zügelung von Polizeiverhalten und die Dokumentation eventueller Polizeigewalt. Insbesondere die Überwachung von Polizist\*innen wurde bisher prominent, bspw. bei verschiedenen G8 Demonstrationen, eingesetzt (Koskela 2011, S. 273). Die Einschränkung von Überwachung sowie die Gegenüberwachung können dabei als politische Reaktionen auf Machtungleichgewichte verstanden werden, die sich in der staatlichen Überwachung von Personen materialisiert (Monahan 2006, 530 f.). Dies bedeutet nicht, dass Gegenüberwachungsmaßnahmen oder gar die Behinderung bzw. Zerstörung von Überwachungstechnik per se legitim sind. Die hier aufgeführten Beispiele sollen vielmehr die durch Videoüberwachung initiierten sozialen Dynamiken veranschaulichen.

#### **4.1.4 Implikationen des Einsatzes von Videotracking für Fragen der Privatheit**

Die bisher beschriebenen Privatheitsproblematiken und Gegenstrategien zur staatlichen Überwachung orientieren sich am Ist-Zustand von polizeilichen Fußballeinsätzen. Das im Forschungsprojekt Muskat entwickelte vernetzte Videotracking baut auf diesem Ist-Zustand auf, nutzt bisher vorhandene Überwachungsinfrastruktur (in Form von mobilen Kameraeinheiten und mit Kameras ausgestattete Polizei-Vans) und erweitert sie durch deren Vernetzung und der Implementierung einer Trackingtechnologie. Videotracking stellt durch die Verfolgung spezifischer, markierter Personen einen erheblich größeren Eingriff in die Privatsphäre dar als heutige Überwachungsinstrumente – eine Einsicht, die sowohl von der juristischen als auch von der ethischen Begleitforschung im Forschungsprojekt geteilt wird. Darüber hinaus werden die einzelnen in das Cluster integrierten Kameras miteinander vernetzt, was eine koordiniertere und somit umfassendere Überwachung ermöglicht, als dies mit dem heutigen Technikeinsatz der Fall ist. Insofern ist sowohl die vernetzte Kameraüberwachung als auch die einzusetzende Trackingtechnologie unter Aspekten des Schutzes der Privatheit der überwachten Personen als kritisch zu bewerten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Einführung der Entwicklungen des Muskat Projekts zu einem Einsatz von einer größeren Zahl an mobilen Kameras oder Übersichtskameras führen würde. Unter diesen Umständen wäre Muskat nicht nur ein qualitativ, sondern auch ein quantitativ stärkerer Eingriff in die Privatsphäre. Es würde darüber hinaus dann zu einem Gerechtigkeitsproblem werden, wenn die Videoüberwachung durch den Ausbau von Übersichtskameras diejenigen Teile des Fanreiseverkehrs überwachen würde, die heute noch nicht im Fokus von Videoaufnahmen sind, da sie als gewaltablehnend angesehen werden.

Wenngleich diese Zuschreibung an sich problematisch ist (wie in der Diskussion der Fankategorisierungen gezeigt), so wäre auch die Ausweitung der Überwachung durch den damit einhergehenden Verhaltensanpassungsdruck sowie durch die potentielle Diskriminierung weiterer Fanszenen mindestens ebenso problembehaftet.

Die Einführung eines neuen Überwachungssystems auf die Herstellung stärkerer Strafverfolgungskapazitäten zu beschränken greift dabei zu kurz, schließlich soll polizeiliches Handeln die individuellen Rechte der Fans schützen und ist insofern kein Selbstzweck. Die bisherigen Ausführungen haben eine Reihe an sozialen Dynamiken, konkreten Gegenreaktionen und gesellschaftlichen Interpretationen der Einführung von Überwachungsmaßnahmen aufgezeigt. Auch die Implementierung des Muskat-Systems begibt sich in dieses komplexe Feld. Dort, wo ein erhöhter Anpassungsdruck Widerstand gegen die Überwachung hervorruft, werden Anonymisierungsbestrebungen (siehe das Beispiel der gelben Regenponchos) oder sogar andere Formen der „counter-surveillance“ verstärkt. Da diese Gegenreaktionen wiederum eigene Straftatbestände erfüllen, scheint eine verstärkte Videoüberwachung durch ein System vernetzter Kameras unter Verwendung eines Trackingalgorithmus zumindest das Potential für ambivalente Konsequenzen hinsichtlich der Straftatvermeidung zu umfassen.

#### **4.1.5 Vorteile durch privacy by design**

Dennoch kann die Einführung von vernetztem Videotracking unter Gesichtspunkten der Privatheit Vorteile mit sich bringen. Die Vernetzung der Videokameras würde eine zentrale Speicherung des Videomaterials erlauben. Bereits heute wird umfangreiches Überwachungsmaterial von Fanreisen polizeilich erstellt, das als klare Aufnahme eine Großzahl an Fans aufzeichnet (Interview 2; Interview 7; Interview 8; Interview 9; Interview 10; Interview 11). Die Möglichkeit der zentralen Speicherung des Bildmaterials würde ebenfalls eine zentrale Unkenntlichmachung erlauben. Über die Ermittlung von Ortskoordinaten könnte das aufgezeichnete Klاربild dann nur die polizeilich markierte Person und einen zu bestimmenden Umkreis umfassen. Dieser Umkreis sollte unter ethischen, juristischen und polizeilichen Aspekten so klein wie möglich und so groß wie unbedingt nötig gehalten werden. Dabei würde der Bildausschnitt die Verfolgung einer tatverdächtigen Person erlauben, ohne dabei eine Vielzahl an unbeteiligten Dritten mit zu überwachen. Die Unkenntlichmachung des übrigen Bildes sollte dabei denjenigen Standards genügen, die notwendig sind, um das Videomaterial gerichtlich bewerten zu können. Ein solches Vorgehen wäre aller Voraussicht nach datensparsamer als heutige Überwachungsverfahren. Durch die Kommunikation dieses Vorgehens könnte ebenfalls

der Anpassungsdruck gesenkt werden, wenn zeitgleich die Verhaltensanforderungen, um nicht gefilmt zu werden, möglichst transparent sind.

Hierfür würden sich prinzipiell *privacy by design* Lösungen anbieten, die jedoch so konzipiert sein müssten, dass sie keine Version mit vollständig klarem Bild speichern. Jedoch erscheint die Speicherung eines unbearbeiteten und vollständig klaren Bildes aus dem polizeilichen Arbeitsalltag heraus eine Anforderung an Videomaterial zu sein, um eingegangene Anzeigen forensisch gerichtsfest bearbeiten und schließlich aufklären zu können. Ein möglicher Kompromiss wäre hierbei, dass eine klare Aufnahme zwar angefertigt wird, diese aber nicht den Polizist\*innen zur Verfügung steht. Erst anlässlich einer gestellten Strafanzeige und mit staatsanwaltlicher Genehmigung könnten die betreffenden Videosequenzen als KlARBild nach dem Einsatz freigegeben werden. Dabei ist einerseits festzulegen, welche Vergehen schwer genug wiegen, um Bilder überhaupt freigegeben zu können. Andererseits ist der Umfang des freizugebenen Videomaterials auf das Nötigste zu beschränken, um die Bearbeitung der Strafanzeige zu gewährleisten. Dieser Vorteil des Muskat Projekts kommt aber nur dann zum Tragen, wenn der Umfang der Videoaufzeichnungen nicht ausgebaut wird und kein Missbrauch seitens der Polizist\*innen (bspw. durch das Markieren einer so großen Anzahl an Personen, dass das Bild de facto voll einsehbar ist) geschieht.

Ein zweiter Vorteil des vernetzten Videotracking liegt in der möglichen Verringerung des Einsatzes mobiler polizeilicher Kameras. Mehrere Interviewpartner\*innen sahen insbesondere diese Art der Kameraüberwachung als besonders provozierend für Fußballfans an (Interview 7, Z. 240-3; Interview 8, Z. 919-24; Interview 10, Z. 199-202). Die Möglichkeit des Tracking würde es erlauben, die Präsenz mobiler Handkameras zu reduzieren, weil Tatverdächtige nicht mehr per Handkamera gefilmt, sondern per weiter entfernter Übersichtskamera (bspw. auf einem Videomast-KfZ) mittels Track verfolgt werden können. Angesichts des erhobenen empirischen Materials würde sich diese Reduktion des Einsatzes von mobilen Kameras vor allem dann als deeskalierend erweisen, wenn der Kreis der von Überwachung betroffenen Personen möglichst geringgehalten und die Voraussetzungen für Videoaufzeichnungen möglichst transparent gemacht werden.

Zusammenfassend kann die Einführung von Videotracking unter Aspekten der Privatheit sowie hinsichtlich videoinduzierter Eskalationsdynamiken eine positive Wirkung entfalten, falls insbesondere die Datensparsamkeit gegenüber heutigen Überwachungspraktiken deutlich erhöht sowie die Präsenz von mobilen polizeilichen Kameras reduziert wird. Privatheit besitzt dabei eine gesellschaftsethische Dimension, die sich insbesondere aus denjenigen gesellschaftlichen

Dynamiken speist, die aufgrund der Überwachung entstehen. Im Kontext des Fußballeinsatzes offenbart sich eine Bandbreite an möglichen Reaktionen auf die Videotechnik, die es staatlicherseits vor deren Implementierung zu bedenken gilt. Diese Reaktionen sind Gegenstand der nachfolgenden Abschnitte.

## 4.2 Normalisierung

Der bereits beschriebene mögliche Druck zur Verhaltensanpassung durch den Einsatz von Videoüberwachung im Allgemeinen und von vernetztem Videotracking im Speziellen wird als Normalisierungsdruck bezeichnet. Normalisierung beschreibt dabei die Anpassung an eine gesellschaftlich konstruierte Normalität, die beispielsweise die Erwartbarkeit zukünftiger Handlungen erhöht (Koch 2014b, S. 167). Normalität ist in diesem Zusammenhang der Maßstab, um abweichendes Verhalten erst als abweichend identifizieren zu können. Normalisierungsprozesse sind zwar nicht per se illegitim oder unmoralisch, bedürfen aber einer legitimierenden Begründung. Grundsätzlich suggeriert Normalisierung als Anpassungsprozess eine normative Privilegierung gewisser Verhaltens- und Erscheinungsweisen, die als „normal“ und somit als wünschenswert deklariert werden. Diese Festlegung einer spezifischen Normalität kann sich einerseits durch moralische Erwägungen legitimieren. Andererseits ist Moral primär ein Resultat gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse, die sozietalem Machtverhältnissen unterliegen. Was also *normal* und was *abweichend* ist, ist nicht fest definiert, sondern kontingent und unterliegt Schwankungen. Die Priorisierung des *Normalen* birgt dabei stets die Gefahr der Marginalisierung des *Abweichenden* (Koch 2014b, S. 176). Wie bereits in den Ausführungen zu Diskriminierung gezeigt, kann mit dieser Marginalisierung eine Diskriminierung einhergehen. Da staatliche Sicherheitspraktiken ihrerseits das Objekt ihrer Anwendung implizit als Sicherheitsbedrohung kennzeichnen, reproduzieren sie dessen Versicherheitlichung (Balzacq 2015, 2 ff.; Bigo 2002). Als eine solche Sicherheitspraktik, spiegelt Videotracking eine Regierungspraxis wider, die nicht nur dazu geeignet ist den Fußball weiter zu versicherheitlichen, sondern ebenso eine abstrakte Normalitätserwartung verkörpert.

### 4.2.1 Normalisierung des Fanverhaltens

Diese Normalitätserwartung resultiert aus den, mit dem Tracking einhergehenden, Videoaufzeichnungen. Das polizeiliche Videotracking stellt dabei eine Regierungspraktik dar, die es zur primären Aufgabe hat, die Einhaltung gesellschaftlicher Regeln und Normen zu gewährleisten

und Zuwiderhandlungen durch die aufgenommenen Videosequenzen sanktionierbar zu machen. Polizeiliche Videoaufnahmen im Allgemeinen und Videotracking im Speziellen verfolgen damit eine disziplinierende Wirkung. Während den polizeilichen Einsatzkräften dabei klar ist, welche Verhaltensweisen sie durch die Videoüberwachung zu verhindern suchen, ist dies bei den überwachten Personen nicht per se der Fall. Unausgesprochene Verhaltenserwartungen zwingen die Überwachten diese zu antizipieren, um nicht in den Fokus des Trackingverfahrens zu gelangen. Je unklarer die gestellten Verhaltensanforderungen dabei sind, desto drastischer ist das Potential zur Selbstzensur, da das Maß der Verhaltensanpassung nicht mehr von den polizeilichen Verhaltensanforderungen bestimmt wird, sondern sich an den von der überwachten Person antizipierten Verhaltensanforderungen orientiert. Damit teilt Videotracking ein zentrales Merkmal des von Foucault analysierten Benthamschen Panoptikums<sup>8</sup>:

„Daraus ergibt sich die Hauptwirkung des Panopticon: die Schaffung eines bewußten und permanenten Sichtbarkeitszustandes beim Gefangenen, der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt. Die Wirkung der Überwachung ‚ist permanent, auch wenn ihre Durchführung sporadisch ist‘; die Perfektion der Macht vermag ihre tatsächliche Ausübung überflüssig zu machen“ (Foucault 1977, S. 258).

Die von Foucault am Beispiel des panoptischen Gefängnisses getroffenen Überlegungen werden durch Videotracking auch auf den polizeilichen Fußballeinsatz übertragen. Der bereits etablierte Einsatz von Übersichtskameras sorgt für eine Informationsasymmetrie. Die überwachende Person sieht die überwachte Person, nicht jedoch umgekehrt. Während mobile Kamerateams selber sowohl zum Gegenstand der Überwachung im Sinne einer „sousveillance“ (Mann et al. 2003) – also in diesem Fall einer Überwachung der polizeilichen Kräfte seitens der Fans – werden können, ist dies bei Übersichtskameras weitaus weniger der Fall. Neu am Videotracking ist jedoch die Möglichkeit, eine Person über einen langen Zeitraum sowie über eine längere Wegstrecke hinweg zu verfolgen, ohne dass diese Notiz davon nimmt. Die physische Omnipräsenz der Kameras gewährleistet die Sichtbarkeit der Überwachung. Darüber hinaus sorgt die Fähigkeit des (teils erheblich) verzögerten Zugriffs und des unbemerkten Tracking für eine anhaltende Unsicherheit, eine unbekannte Verhaltensanforderung nicht erfüllt zu haben und daher in den Fokus der Überwachung geraten zu sein. Ein\*e Interviewpartner\*in (Interview 9, Z. 974-8) aus dem Bereich der Vereinsfanarbeit illustriert dieses Unsicherheitsgefühl, das bereits bei dem heutigen Überwachungsniveau vorherrscht, wie folgt:

---

<sup>8</sup> Das Panoptikon ist ein Gefängnis, das so konzipiert ist, dass ein\*e einzelne\*r Wärter\*in in einem zentralen Turm alle umliegenden Gefangenen sehen kann. Da der Turm nur Sichtschlitze aufweist können die Gefangenen jedoch nicht sehen, ob sich tatsächlich ein\*e Wärter\*in im Turm befindet. Es ergibt sich somit eine asymmetrische Überwachungssituation.

„[D]as Empfinden, was mir immer wieder begegnet, und was mir immer so signalisiert wird und wo ich auch Reaktionen sehe, ist, dass dieses ständige Filmen, und zu sehen, dass man gefilmt wird, in den allermeisten Fällen eher zu einer Nervosität und Unruhe führt. Selbst bei denjenigen, die normal so völlig friedlich sind und die sagen dann halt: ‚Warum muss der mich jetzt filmen? Oder die? Ja, also, warum filmen die mich jetzt?‘“

Die Intensivierung der Überwachung durch ein vernetztes Kamerasystem mit Trackingfunktion dürfte dazu beitragen, das beschriebene Unruhegefühl, das im schlimmsten Fall zu einer Selbstzensur führt, zu verstärken.<sup>9</sup> Je weniger Fans dabei wissen, warum und unter welchen Umständen sie überwacht werden, desto größer ist der Effekt der Selbstbeschränkung. Die mögliche Omnipräsenz der Überwachung macht, ganz im Sinne eines Panoptikums, die Handlungen der Fans jederzeit polizeilich zugänglich, hält aber den Überwachungsvorgang an sich im Verborgenen. Dieses Verfahren setzt die Überwachten einem starken Druck zur Disziplinierung aus. Dieser Effekt kann hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen, wie bspw. Körperverletzungen, durchaus moralisch vertretbar sein. Jedoch schwindet diese moralische Vertretbarkeit umso mehr,

- a) je unklarer den überwachten Personen die polizeilichen Verhaltensanforderungen sind.
- b) je umfassender die Verhaltensweisen sind, die genügen, um in den Fokus der Überwachung zu geraten.

#### 4.2.2 Normalisierung des Polizeiverhaltens

Die panoptische Wirkung des Muskat-Systems umfasst, abseits der Fanbeobachtung, eine zweite Dimension: die der Überwachung der eingesetzten Polizist\*innen. So beschreibt Foucault in seinen Ausführungen zum Panoptikum: „Das Panopticon vermag sogar seine eigenen Mechanismen zu kontrollieren. In seinem Zentralturm kann der Direktor alle Angestellten beobachten, die seinem Befehl unterstehen“ (Foucault 1977, S. 262). Diese Erkenntnis ist auch auf das Muskat-System übertragbar. So kann der/die Clusterchef\*in auf der Übersichtskarte nicht nur die markierten Tatverdächtigen verfolgen, sondern auch die eingesetzten Polizeieinheiten. Mittels der Übersichtskameras lassen sich diese ebenfalls ständig überwachen, in ihrer Position nachverfolgen und hinsichtlich ihrer Aktivitäten überprüfen.

---

<sup>9</sup> Aufgrund der rechtlichen Anforderungen ist davon auszugehen, dass der Einsatz der Trackingtechnologie den überwachten Personen transparent gemacht werden muss. Demzufolge ist die Intensivierung der Überwachung ein für die Fans wahrnehmbares Phänomen. Ein nicht deklariertes Einsatz der Trackingtechnologie hingegen stellt aus ethischer Sicht eine Täuschung und somit ein noch problematischeres Vorgehen dar (siehe Kapitel 4.1).

Grundsätzlich lässt sich die polizeiliche Dokumentation des eigenen Handelns jedoch aus zweierlei Gründen ethisch leichter legitimieren. Erstens ist den überwachten Einsatzkräften aufgrund der geltenden Gesetze und Dienstvorschriften bewusst, an welche konkreten Verhaltenserwartungen sie ihr Handeln anzupassen haben, um keine negativen Konsequenzen aufgrund der Videoaufzeichnungen zu erfahren. Insofern herrscht zwischen überwachten und überwachenden Personen eine wesentlich geringere Informationsasymmetrie. Zweitens vollziehen die Polizeikräfte im Einsatz das staatliche Gewaltmonopol. Diese herausgehobene Machtposition gegenüber anderen Personen rechtfertigt eine besondere Dokumentation des an den Tag gelegten Verhaltens der Einsatzkräfte.<sup>10</sup> So kann die Überwachung der polizeilichen Einsatzkräfte zwar einerseits zu mehr Transparenz und zu einer besseren Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns führen. Andererseits stellen sich auch in der Überwachung der eingesetzten Polizist\*innen Fragen nach dem legitimen Umfang ihrer Überwachung, die es vor der Einführung der Technik zu klären gilt.

#### 4.2.3 Vorschläge zur Verringerung des Normalisierungspotentials

Insgesamt erweitert die im Muskat Projekt entwickelte Videotechnik die Möglichkeiten zur Überwachung sowohl von Fans als auch von Polizist\*innen. Um dabei die Verhaltensnormalisierung so gering wie möglich zu halten, sollten Verhaltensweisen, die schließlich zum Tracking und damit zu einer eingriffsintensiveren Überwachung führen, allen Fans kommuniziert werden. Dazu gehört eine fortwährende Information der potentiell zu überwachenden Fans über den räumlichen Bereich der Übersichtsüberwachung sowie eine exakte Information über diejenigen Verhaltensweisen, die zu einem Tracking führen (Koch 2014b, S. 180). Eine solche Kommunikation verringert nicht nur das Normalisierungspotential, sondern entspricht auch der politischen Leitlinie, die im Rahmen des *Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit* (NKSS) formuliert wurde. So setzt das NKSS ein polizeiliches Handeln zum Ziel, das „**transparent, verlässlich, kommunikativ, differenziert und konsequent**“ (Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit 2012, S. 6, Herv. i. O.) ist. Die Gewährleistung von Transparenz und Kommunikation hinsichtlich des Überwachungsumfangs und der zu überwachenden Verhaltensweisen ermöglichen darüber hinaus deren gesellschaftliche Debatte. Diese trägt wiederum dazu bei, dass die angewendeten Sicherheitsmaßnahmen einem breiteren Diskurs unterzogen werden können, der in demokratischen Prozessen Sicherheit verhandelt.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Ein weiteres Beispiel für diese Argumentation findet sich in der Debatte um die Legitimität des Einsatzes von Bodycams in polizeilichen Einsätzen.

<sup>11</sup> Zum Verhältnis von Sicherheit und Demokratie siehe u.a. Matzner 2014 und Heesen 2014.

Aus einer anderen Perspektive kann allein der Einsatz des Trackingsystems zu einer gesteigerten Transparenz polizeilichen Handelns führen. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn der Standort einzelner Polizist\*innen während des Einsatzes bei eventuellen Beschwerden gegen polizeiliches Handeln nachvollziehbarer wäre. Jedoch muss dabei sichergestellt werden, dass Polizist\*innen nur in einem legitimen Umfang vom Muskat-System erfasst werden (bspw. nicht in ihren Pausenzeiten). Rechte von Arbeitnehmer\*innen dürfen nicht durch den Einsatz des Trackingsystems gefährdet werden.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Anpassung des eigenen Verhaltens an explizite oder antizipierte Verhaltenserwartungen nur eine von unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten auf Videoüberwachung im Allgemeinen und Tracking über ein vernetztes Kamerasystem im Speziellen ist.<sup>12</sup> Da der Normalisierungsdruck jedoch auf alle überwachten Personen und nicht nur auf die tatsächlich getrackten Tatverdächtigen ausgeübt wird, ist er ein wichtiges Kriterium für die ethische Beurteilung des Technikeinsatzes.

### **4.3 Diskriminierung**

Die bisherigen Analysen betrachteten Sicherheitspraktiken vor allem unter dem Aspekt der Privatheit und der Normalisierung, als eine kontingente Form der Verhaltensanpassung. In dieser Perspektive wurde vor allem die Wirkung von Sicherheitspraktiken und spezifisch von vernetztem Videotracking auf das beobachtete Individuum analysiert. Sicherheitspraktiken entfalten aber jenseits dieser Dimension eine breitere gesellschaftliche Wirkung, indem sie die Zielgruppe der jeweiligen Sicherheitspraktik als Sicherheitsproblem ausweisen (Bigo 2002, 2008). Diese gesellschaftliche Perspektive steht im Mittelpunkt dieses Abschnitts. Dafür zeigt das erste Unterkapitel, wie Sicherheitsdiskurse Sicherheitsprobleme nicht nur thematisieren, sondern ebenso (re-)produzieren. Dieser Prozess birgt für die betroffene gesellschaftliche Gruppe ein Diskriminierungspotential. Das zweite Unterkapitel widmet sich konkret der Rolle von Sicherheitspraktiken in diesem Versicherheitlichungsprozess. Diese Reflexionen weisen über die konkrete Wirkung von Videotracking auf das Individuum hinaus und thematisieren einen größeren gesellschaftlichen Zusammenhang und die sich darin entfaltenden Nebenfolgen von Muskat.

---

<sup>12</sup> Vgl. Kapitel 4.1.

Denn tatsächlich bergen sowohl Überwachungsmaßnahmen im Allgemeinen als auch Sicherheitsalgorithmen im Speziellen eine Vielzahl an möglichen Diskriminierungsfeldern, die einerseits durch die technische Ausgestaltung des Systems entstehen, andererseits aber auch durch gesellschaftliche Stereotypisierung bedingt sein können (Bigo 2002; Rouvroy 2013; Tsoukala 2009; de Vries 2010). Das durch Muskat bewirkte Diskriminierungspotential entspringt nicht ausschließlich dem Design des technischen Systems, sondern ist in einer breiten, gesellschaftlichen Verhandlung von Fußball, Fankultur und Gewalt zu verorten. In diesem Zusammenhang gilt es einerseits, die Versicherheitlichung des Fußballs als Ausgangspunkt kollektiver Diskriminierung zu analysieren und andererseits, die Rolle des Muskat Projekts in diesen Prozessen zu bewerten. Im Folgenden wird dabei der Fokus auf diejenigen Diskriminierungsformen gelegt, die abseits der technischen Realisierung in der gesellschaftlichen Aushandlung von Sicherheit im Fußball entstehen.<sup>13</sup>

#### **4.3.1 Versicherheitlichung – Sicherheit als soziales Konstrukt**

Theoretische Ansätze der Versicherheitlichung teilen die Grundannahme, dass Sicherheit keine objektive Kategorie, sondern ein gesellschaftliches Konstrukt ist. Sicherheit ist somit nicht einfach gegeben und objektiv. Vielmehr ist Sicherheit das Resultat gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse und Machtkonstellationen (Balzacq 2015, 2011; Buzan et al. 1998; Bigo 2002, 2008). Insofern ist Sicherheit eine (inter-)subjektive Kategorie, die auf Wahrnehmung und Bedeutungszuschreibung basiert. In diesem Zusammenhang konstatiert J. Peter Burgess (2011, S. 13), dass „[a] threat to security is implicitly linked to what has value for us. It is linked to the possibility that what we hold as valuable could disappear, be removed or destroyed“. Die Zuschreibung von Werten – und damit die Bedeutungskonstruktion von Sicherheit bezüglich des jeweilig zu sichernden Subjekts – ist sowohl räumlich als auch zeitlich kontingent. Sie unterliegt ständigen Aushandlungsprozessen, die abseits der eigentlichen Materialität des Subjekts auch eine ideelle Dimension umfassen (Burgess 2011, S. 14). Zum Beispiel ist es nicht nur der materielle Wert einer eingeschlagenen Polizeiautoscheibe, die ein Unsicherheitsgefühl ausmacht, sondern mindestens ebenso die symbolische Dimension des Akts. Dieser symbolischen Dimension wiederum liegen gesellschaftliche Projektionen über mögliche Folgen einer Gefahr zugrunde. Wenn Sicherheit aber auf gesellschaftlichen Projektionen basiert, dann ist es in erster Linie an Nichtwissen geknüpft (Burgess 2015, S. 42). Dieses Nichtwissen wird vor allem in der

---

<sup>13</sup> Das technikethische Gutachten, welches dieses Gutachten komplementiert, wird demgegenüber insbesondere auf die Diskriminierungspotentiale eingehen, die sich aus der technischen Realisierung des Videotrackingssystems ergeben.

Behandlung von Risiken und Katastrophen deutlich. Risiko beschreibt dabei ein „known unknown“ (Daase und Kessler 2007, S. 423), also ein Wissen, von dem man weiß, dass man es in letzter Konsequenz und Genauigkeit nicht weiß (Beck 1992). So bleiben bei Risiken sowohl der mögliche Eintritt des Ereignisses als auch das Schadensausmaß ungewiss. Ein Risiko erscheint dabei als kalkulierbares Unwissen, das sich dennoch kaum rational fassen lässt, sondern angesichts von Bedeutungszuschreibungen und nicht kalkulierbaren Schadenskosten inhärent politisch bleibt (Daase und Kessler 2007, S. 424).

Der vom damaligen US-Außenminister Donald Rumsfeld geprägte Begriff der „unknown unknowns“ (Daase und Kessler 2007, S. 425) geht über die einfache Ungewissheit des Risikos hinaus und beschreibt Wissen, von dem man noch nicht einmal weiß, dass man es nicht weiß. Auf diese „unknown unknowns“ kann also rational nicht reagiert werden. Oliver Kessler und Christopher Daase (2007, S. 426–7) verbinden diese Kategorie von Wissen, oder vielmehr von Nichtwissen, mit dem Phänomen der Katastrophe, auf die weniger mit konkreten bedrohungs-basierten Maßnahmen als vielmehr mit allgemeinen Fähigkeitserwägungen reagiert werden müsse. Dieses komplexe Verhältnis von Sicherheit und Zukunft fasst J. Peter Burgess wie folgt zusammen: „Sicherheit ist nicht mehr und nicht weniger als ein Zugang zur Zukunft, die nicht zufällig, sondern notwendigerweise ungewiss und voller Gefahren ist“ (Burgess 2015, S. 40).

#### **4.3.2 Versicherheitlichung durch Sprache**

Aus dieser Ungewissheit ergibt sich der politische Charakter von Sicherheit, der stets zwischen Zukunftsprojektionen, Bedeutungszuschreibungen und der materiellen Dimension des zu Sichernden ausgehandelt wird. Barry Buzan et al. (1998) schlagen für die sicherheitspolitische Verortung eines Sachverhalts ein Kontinuum vor, das sich von *non-politicized* (nichtpolitisiert) über *politicized* (politisiert) bis hin zu *securitized* (versicherheitlicht) erstreckt. Während nicht-politisierte Sachverhalte, auf dem einen Ende des Kontinuums, nicht Gegenstand öffentlicher Debatten und politischer Entscheidungsfindung sind, werden politisierte Themen gesellschaftlich verhandelt. Versicherheitlichte Themen werden schließlich als existentielle Bedrohung präsentiert, deren Bearbeitung Maßnahmen erfordert, die ohne deren außerordentlichen Bedrohungscharakter nicht zu rechtfertigen wären (Buzan et al. 1998, S. 23). Dieser Ansatz von Versicherheitlichung wird auch als *Copenhagen School* bezeichnet (C.A.S.E. Collective 2006, S. 453). Er bezieht sich auf eine diskursive Versicherheitlichung durch Sprechakte, die ein Thema schließlich als existentielle Bedrohung präsentieren (Buzan et al. 1998; Peoples und Vaughan-

Williams 2010, S. 76). Eine aktuelle Studie, die im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprojekts SiKomFan entstanden ist, wendet diesen Ansatz der Versicherheitlichung auf die Berichterstattung auflagenstarker Medien über den Fußball in Deutschland an. Die Autoren kommen dabei zu dem Schluss, dass sich eine „Kombination aus ‚es war noch nie so schlimm wie heute‘ und ‚es gab auch schon früher schwere gewaltsame Ereignisse bei Fußballspielen‘“ (Frevel und Riederer 2014, S. 111) durch den gesamten dreißigjährigen Erhebungszeitraum zieht. Die diskursive Stilisierung von Fußball zu einer existenziellen Sicherheitsbedrohung dient als Legitimation zur Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen, die in anderen Kontexten potentiell auf gesellschaftliche Ablehnung stießen. Dies wird beim Vergleich der Gewalt im Rahmen von Fußballspielen mit Opfergefährdungszahlen in anderen Bereichen, z.B. im Straßenverkehr, deutlich. Denn obwohl die Wahrscheinlichkeit bei einem Fußballspiel Opfer von Gewalt zu werden vergleichsweise gering ist, herrscht eine weit verbreitete Angst davor (Feltes 2013, S. 49).

Die damit beschriebene Versicherheitlichung des Fußballs stellt zwar noch keine Diskriminierung an sich dar, jedoch rechtfertigt sie die Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen, die Fußball – und damit ebenfalls Fußballfans – zur potentiellen Gefahr stilisieren und damit stigmatisieren. Die Versicherheitlichung von Fußball birgt insofern das Potential einer gruppenbezogenen Diskriminierung von Fans. Das Forschungsprojekt Muskat ist dabei mehr als Folge denn als Ursache dieser Prozesse zu betrachten, fußt es doch auf einem, erst durch die diskursive Versicherheitlichung geschaffenen, gesellschaftlichen Bedarf. Auch innerhalb des theoretischen Rahmens der *Copenhagen School* wird Versicherheitlichung daher als ein normativ negatives Phänomen angesehen, dass es tendenziell zu vermeiden gilt (Wæver 1995; Buzan et al. 1998).<sup>14</sup>

Versicherheitlichung verengt die politische Behandlung eines Themas auf einen sich reproduzierenden oder sogar verstärkenden Sicherheitsdiskurs. Statt politische Alternativen zu debattieren, lassen versicherheitlichte Themen nur noch die dichotome Entscheidung für oder gegen die gesellschaftliche Sicherheit zu. Die Entsicherheitlichung (*Desecuritization*) – oder vielmehr die Repolitisierung des Phänomens – hingegen würde diese Engführung vermeiden, indem sie den Raum für eine breite gesellschaftliche Debatte abseits des Postulats der existenziellen Bedrohung öffnet (Huysmans 2006, S. 126). Gemäß Ole Wæver (1995, S. 57) werden Sicherheitsdiskurse insbesondere durch die Sprechakte von gesellschaftlichen Eliten initiiert. Damit marginalisiert der theoretische Ansatz der *Copenhagen School* jedoch diejenigen Menschen, die

---

<sup>14</sup> Dagegen argumentiert Rita Floyd (2011), dass Versicherheitlichung unter Umständen auch moralisch legitim sein kann.

aus einer subalternen Position heraus nicht aktiv an einem Diskurs teilnehmen können (McDonald 2008, S. 574). So zeigte Lene Hansen (2000) exemplarisch, dass die Zentrierung auf Sprechakte bspw. Frauen und ihre spezifischen Sicherheitsproblematiken vernachlässigt. In anderen Worten bedeutet dies, dass es einer gewissen gesellschaftlichen Machtposition bedarf, um Themen erfolgreich zu versicherheitlichen. Wer diese Machtposition nicht inne hat, läuft Gefahr im Sicherheitsdiskurs übersehen zu werden. Diese Marginalisierung findet auch in der diskursiven Versicherheitlichung des Fußballs statt und äußert sich in einer Unterrepräsentation von Fans im medialen Diskurs sowie in einer undifferenzierten bzw. begrifflich unscharfen Berichterstattung über das Verhältnis von Fanszenen zu Gewalt (Frevel und Riederer 2014, S. 119).

Insofern sollten Diskursbeiträge (bspw. in Form von Veröffentlichungen) des Muskat Projekts den polizeilichen Fußballeinsatz nicht als Reaktion auf eine existentielle Bedrohung, sondern als kontingente Antwort auf ein politisches Problem behandeln. Pauschalisierungen, Stigmatisierungen und die Dichotomisierung, bspw. zwischen „Chaoten“ und „wahren Fans“ (Frevel und Riederer 2014, S. 34), gilt es folglich zu vermeiden.<sup>15</sup> In den wenigen öffentlichen Darstellungen des Muskat Projekts wird diesem Anspruch weitestgehend genügt. Jedoch rekurriert auch die Darstellung des Muskat Projekts seitens des BMBF auf die „...Zunahme sogenannter Risikospiele mit einer steigenden Gewaltbereitschaft unter Fußballfans...“ (BMBF o.J.). Diese Aussage bedient das von Bernhard Frevel und Christoph Riederer identifizierte mediale Muster. Dennoch verzichtet die Projektdarstellung auf eine verbale Vorverurteilung breiter Fangruppen ebenso wie auf die Charakterisierung spezifischer Fanszenen als gewalttätig und vermeidet so direkte Stigmatisierungen und daraus resultierende Diskriminierungen.

### 4.3.3 Regieren durch Sicherheit

Obwohl das Forschungsprojekt selbst zumindest auf einer diskursiven Ebene nicht direkt zur Diskriminierung von Fußballfanszenen beiträgt, ist die singuläre Betrachtung des Projektkontexts für eine umfassende ethische Bewertung zu kurz gegriffen. Vielmehr muss das zu entwickelnde Videotrackingssystem durch ein Cluster vernetzter Kameras im Kontext der flankierenden polizeilichen Maßnahmen sowie des polizeilichen Umgangs mit Fußballspielen im Allgemeinen bewertet werden. In dieser Hinsicht ist das vernetzte Videotracking nur ein Teil einer polizeilichen Einsatzstrategie. Anastassia Tsoukala (2009, S. 119) beschreibt auf Ebene der EU,

---

<sup>15</sup> Bernhard Frevel und Christoph Riederer zeigen in ihrer Medienanalyse, wie insbesondere die BILD-Zeitung eben diese Stigmatisierung wiederholt reproduziert (Frevel und Riederer 2014).

dass der länderübergreifende Informationsaustausch bezüglich Fußballfans nicht nur zu einer räumlichen Ausweitung einer koordinierten Überwachung führte, sondern ebenso die Institutionalisierung der Kontrolle von Devianz normalisiert. Devianz bezeichnet dabei eine Abweichung von der Norm. Fußballfans sind dabei nur ein Beispiel von gesellschaftlichen Gruppierungen, deren deviantes (abweichendes) Verhalten zunächst mit Delinquenz (der bewussten Normenverletzung) und schließlich mit Kriminalität assoziiert wird (Bigo 2008, S. 104). Diese Tendenz lässt sich auf die negative Konnotation von Devianz als „wicked, bad, sinful, a violation of moral order“ (Ericson und Haggerty 1997, S. 39) zurückführen. Das Abweichen von einer wie auch immer definierten „Normalität“ erweckt somit Verdacht, unabhängig davon, ob diese „Normalität“ das Produkt statistischer Erhebungen (induktive Abweichung) oder aber gesellschaftlicher Normen (deduktive Abweichung) ist.

#### *4.3.3.1 Versicherheitlichung durch Sicherheitspraktiken*

In der von Ulrich Beck (1992) beschriebenen Risikogesellschaft wird Risiko zu einer statistisch greifbaren Größe. Die damit verbundene, scheinbare Vorhersagbarkeit der Zukunft anhand von erfassten Daten ermöglicht es, zuvor individualisierte Problemstellungen auf statistisch gebildete (induktive) Kategorien zu übertragen (Beck 1992, S. 99). Mittels dieser Kategorien werden kontingente Populationen kreiert, die an Stelle von Individuen im Fokus stehen (Foucault 2007, S. 21). Eine Population im Foucaultschen Sinne ist weniger eine Ansammlung von Individuen, als vielmehr eine Anzahl an Elementen. Diesen werden ähnliche Charakteristika zugeschrieben, die durch staatliches (Sicherheits-)Handeln modifiziert werden können (Foucault 2007, S. 74).

Wird dieses Sicherheitshandeln beispielweise durch polizeiliche Präsenz oder Videoüberwachung vollzogen, werden nicht nur Informationen über eine spezifische Population (z.B. Fußballfans) gesammelt, sondern gleichzeitig auch die Sichtbarkeit der Polizei und ihrer Sicherheitsmaßnahmen gesteigert (Ericson und Haggerty 2011, S. 265). Diese scheinbar ordinären Sicherheitsroutinen schaffen jedoch auf einer alltäglichen Ebene ein Unsicherheitsgefühl. Didier Bigo (2002, S. 65) schreibt hierzu: „It is a structural unease in a ‘risk society’ framed by neoliberal discourses in which freedom is always associated at its limits with danger and (in)security“. Das bloße Vorhandensein von Sicherheitsmaßnahmen in einem bestimmten Kontext weist diesen demnach als Sicherheitsbedrohung aus. Sicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise Überwachungsinfrastruktur, überführen den Gegenstand der Überwachung in den Bereich der Sicherheit und reproduzieren dadurch Unsicherheit. Die Logik ist dabei, dass eine Sicherheitspraktik nur eingesetzt wird, um einer scheinbaren Sicherheitsbedrohung zu begegnen. Didier Bigo (2002, 2014) hat diesen Prozess verschiedentlich für das Themengebiet Migration dargelegt.

Wird eine Sicherheitspraktik dabei einmal gesellschaftlich akzeptiert, erleichtert sich die Argumentation für ihren weiteren Einsatz erheblich. Denn wenn sich kein (gewalttätiger) Zwischenfall im Einsatzgebiet der Sicherheitspraktik vollzieht, so kann dies als Erfolg des Sicherheitshandelns gewertet werden. Dem gegenüber kann das Auftreten eines (gewalttätigen) Zwischenfalls als Legitimation für den Einsatz weiterer Sicherheitsmaßnahmen interpretiert werden (Bennett und Haggerty 2011a). Dieses Beispiel soll weniger den Determinismus einer Sicherheitsspirale nahelegen, als vielmehr die Bedeutung der gesellschaftlichen Akzeptanz für die Etablierung von Sicherheitsmaßnahmen verdeutlichen. Diese Akzeptanz wiederum hängt nicht nur von dem beschriebenen gesellschaftlichen Diskurs, sondern auch maßgeblich von den bereits etablierten Sicherheitspraktiken ab. Die hier beschriebene Rationalität beeinflusst auch politische Entscheidungsprozesse, da sie die Etablierung zusätzlicher Sicherheitspraktiken in einem bereits versicherheitlichten Themenfeld erleichtert.

#### 4.3.3.2 Sicherheitspraktiken im Sport

Die zunehmende Bedeutung von Sicherheit im Sport und der daraus resultierende Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen bei Sportgroßveranstaltungen überführen auch diesen gesellschaftlichen Bereich in eine Rationalität von Sicherheit und Bedrohung. Während sich ein Großteil der Forschung auf zentrale Sportgroßveranstaltungen wie die Olympischen Spiele oder aber Fußballweltmeisterschaften bezieht (Fussey und Klauser 2015; Giulianotti und Klauser 2010; Bennett und Haggerty 2011b; Klauser 2011; Boyle und Haggerty 2012), rücken auch die europäischen Fußballligen, als zeitlich und räumlich diffuse Sportgroßveranstaltungen, in das Blickfeld der Sicherheitsstudien (Giulianotti 2011). Das am besten beforschte Beispiel stellt hierfür die englische Premier League dar. Durch den Einsatz einer großen Bandbreite an Sicherheitsmaßnahmen in der englischen Premier League vollzog sich eine Versicherheitlichung von Fußballspielen, die sowohl die biopolitische Klassifizierung von Populationen<sup>16</sup> wie auch die Kontrolle dieser nach sich zog. In diesem Zusammenhang spielten Fußballspiele bereits in den 1980er und 1990er eine zentrale Rolle bei der Erprobung von Videoüberwachung, bevor diese seit den frühen 1990er Jahren in vielen öffentlichen Räumen im Vereinigten Königreich installiert wurde (Giulianotti 2011, S. 3299). Die Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen koinzidiert dabei mit der zunehmenden Kommerzialisierung des Profifußballs (Giulianotti 2011; Klauser 2011). Am Beispiel der englischen Premier League wird dabei deutlich, dass deviantes Fanverhalten zugunsten von konsumorientierten Fans marginalisiert und als abweichend stigmatisiert

---

<sup>16</sup> Diese Art der Klassifizierung beschreibt die Untergliederung von Menschen in spezifische Kategorien, um diese schließlich anhand zugeschriebener Charakteristika effizienter regieren zu können (vgl. Kapitel 4.3.3.1).

wird. In diesem Prozess spielen, neben preislichen Exklusionsmechanismen, vor allem auch Sicherheitsroutinen eine zentrale Rolle (Giulianotti 2011, S. 3301).

Obwohl die Situation im deutschen Profifußball weitaus weniger ausgeprägt ist als in der englischen Premier League, lassen sich auch in Deutschland Tendenzen der Kommerzialisierung identifizieren (Giulianotti 2011; Czoch 2012). So werden auch in Deutschland Fußballspiele regelmäßig von erheblichen Sicherheitsmaßnahmen begleitet. Der Jahresbericht der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) für die Saison 2015/16 zeigt, dass in den Bereichen der beiden Bundesligen sowie der dritten Liga in allen Spielen insgesamt 2.089.601 Arbeitsstunden von Bundes- und Landespolizeien geleistet wurden (ZIS 2016, S. 6). Auf einer übergeordneten Ebene verdeutlicht der ZIS Jahresbericht<sup>17</sup> zudem, welche Rolle die statistische Erfassung, sowie die Bildung von Kategorien<sup>18</sup> (im Fußball nach von der Polizei angenommener Gewaltaffinität unterteilt in Kategorie A, B und C) für die Legitimation und Ausgestaltung von Sicherheitshandeln besitzt. Der Einsatz eines ganzen Ensembles an Sicherheitspraktiken im Fußballbereich beruht somit auf einer erfolgreichen Differenzierung zwischen einer normalisierten Mehrheit, die die Präsenz von Überwachungsmaßnahmen gegen vermeintliche Gefahren begrüßt oder zumindest toleriert und einer Minderheit, durch deren Präsenz der Einsatz der Überwachung legitimiert wird. Diese Minderheit wird als Population kategorisiert und schließlich als vermeintliche Gefahr stigmatisiert und so von der Mehrheit entfremdet (Bigo 2006, S. 63).

#### 4.3.3.3 *Diskriminierung durch Sicherheitspraktiken*

Auch ein Teil der betroffenen Fans nehmen die Kameraüberwachung als stigmatisierend und diskriminierend wahr. Die Kameraüberwachung wirkt dabei als Sicherheitsroutine, die die überwachten Personen als Störer\*innen oder sogar potentielle Gewalttäter\*innen charakterisiert (Interview 9, Z. 974-6; Interview 10, Z. 200-10; Interview 11, Z. 237-8). Eine interviewte Person aus dem Fanumfeld sah diesen Stigmatisierungsprozess als selbsterfüllende Prophezeiung an, da Störungen in der Fananreise nicht zwangsläufig verhindert, sondern – ganz im Gegenteil – sogar noch befördert werden. Die eingesetzten Sicherheitspraktiken suggerieren dabei den Betroffenen, dass sie eine Sicherheitsbedrohung sind. Die so kategorisierten Fußballfans nehmen diese Zuschreibung teils an und erfüllen die antizipierte Erwartungshaltung (Interview

---

<sup>17</sup> Der ZIS Jahresbericht wird zwar wissenschaftlich aufgrund seiner Erhebungsmethoden und Darstellungen kritisiert. Aufgrund mangelnder Alternativen, bezieht sich dieses Gutachten dennoch teils auf dessen Zahlen und Statistiken. Eine ausführliche Kritik an den ZIS Statistiken äußerten Thomas Feltes (2014) und Gunter A. Pilz (2014).

<sup>18</sup> So werden Fans in Kategorien unterteilt, die ihre angenommene Gewaltaffinität widerspiegeln. Dabei existiert folgende Unterteilung: Kategorie A = friedlich; Kategorie B = gewaltbereit/gewaltgeneigt; Kategorie C = gewaltsuchend ZIS 2015, S. 11. Eine Auseinandersetzung mit der Sinnhaftigkeit dieser Unterteilung findet sich in Kapitel 2.3.1 des Gutachtens.

10, Z. 202-30). Tatsächlich wird auch in der fanwissenschaftlichen und sozialpädagogischen Literatur der Standpunkt vertreten, dass frühere Fremdzuschreibungen seitens devianter (Jugend-)Szenen in die eigene Identität überführt und damit schließlich zu einem Teil des eigenen Selbstverständnisses werden (Böhnisch 2010; Winands et al. 2017, S. 7–8). Lothar Böhnisch (2010, S. 83) fasst diesen Prozess schließlich wie folgt zusammen:

„Im Prozess der Kriminalisierung wird sozial unerwünschtes Verhalten so definiert, dass eine generalpräventive Devianz oder Delinquenzprognose daraus ableitbar ist. Gleichzeitig werden bestimmte soziale Verkehrsformen und auch Muster des Gruppenverhaltens sozial ausgegrenzt. Dieser doppelte Effekt der Kriminalisierung macht sie nicht nur zum Medium der Generalprävention, sondern zum Mittel gesellschaftlicher Regulation überhaupt. [...] Da die Kriminalisierung ja nur wirkt und gesellschaftlich verträglich ist, wenn sie sich auf eine Minderheit bezieht, zeitigt sie in der Regel und Folge subkulturelle Effekte: Die kriminalisierten Gruppen schließen sich in sukzessiver Übernahme der ausgrenzenden Zuschreibungen zusammen und grenzen sich selbst aggressiv – die kriminalisierenden Erwartungen aktiv bestätigend – von der Mehrheitskultur ab.“

#### *4.3.3.4 Die Rolle des Muskat-Projekts im Versicherheitlichungsprozess*

Insgesamt stellt die im Forschungsprojekt Muskat entwickelte Technik zur vernetzten Videoüberwachung und zum Videotracking eine weitere Sicherheitsmaßnahme dar, die die Versicherheitlichung von Fußballspielen durch die Erhöhung der polizeilichen Sichtbarkeit verstärkt. Muskat reiht sich in eine ganze Bandbreite an Sicherheitsmaßnahmen ein und setzt somit den Versicherheitlichungsprozess von Fußball fort. Durch die Teilautomatisierung bestehender Überwachungsprozesse baut Muskat auf gegenwärtigen Sicherheitsprozessen auf und sorgt für deren technische Institutionalisierung. Damit trägt Videotracking schließlich zur Stigmatisierung von Fußballfans bei, die – einhergehend mit der Versicherheitlichung des Fußballs – zum Sicherheitsrisiko stilisiert werden. Das vernetzte Videotracking lässt sich als Instrument zur Ausübung sozialer Kontrolle begreifen, dessen Einsatz Fußballfans als besonders zu überwachende Gruppierungen markiert. Zwar gibt es auch in vielen anderen Lebensbereichen soziale Kontrollmechanismen. Jedoch impliziert die Etablierung einer weiteren Sicherheitspraktik zur Verstärkung der sozialen Kontrolle, dass die so kontrollierten Menschen ein Sicherheitsproblem darstellen, das seinerseits die Einführung eben jener Sicherheitspraktik erst notwendig macht. Aufgrund der Interdependenz von Sicherheitspraktiken und Sicherheitsdiskursen ist dieser Prozess ebenfalls dazu geeignet, die weitere diskursive Versicherheitlichung des Fußballs zu befördern. Der Einsatz dieser Technik würde sich darüber hinaus dann als diskriminierend erweisen, wenn er aufgrund der bloßen devianten Verhaltensweisen von Fußballfans geschähe.

Angesichts der im Vergleich zu anderen Bereichen niedrigen Opfergefährdungszahl bei Fußballspielen, erscheint die Annahme plausibel, dass primär die bisherige Versicherheitlichung, die Folgen der Kommerzialisierung des Fußballs, sowie das deviante Verhalten einiger Fanszenen Motive zum Einsatz der Trackingtechnologie im Fußballkontext sind. Die Benachteiligung von Personengruppen aufgrund von pauschal zugeschriebenen Charakteristika wäre dann prinzipiell als diskriminierend zu werten. Zu legitimieren wäre eine Benachteiligung hingegen nur dann, wenn sie ausschließlich verhaltens- und anlassbezogen aufgrund eines Gruppenselbstverständnisses erfolgt, das illegale bzw. unmoralische Verhaltensweisen fordert.

Angesichts der vielfältigen Faktoren, die die Versicherheitlichung des Fußballs begleiten, ist eine pauschale Bewertung der diskriminierenden Wirkung des zu entwickelnden Muskat-Systems problematisch. Jedoch bleibt Tracking eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme im Fußballkontext, die dessen Versicherheitlichung fortschreibt und damit ebenfalls die Rationalität der zunehmenden Kommerzialisierung stärkt. Im Zuge dieser werden kritische und deviante Fanszenen gegenüber konsumorientierten Fans benachteiligt (Giulianotti 2011). Im Bereich der Überwachung von Fußballfans darf bloßes deviantes (aber gewaltloses) Verhalten nicht zur Einführung stärkerer Überwachungsmaßnahmen führen. Vielmehr bedarf der Einsatz des Trackingsystems einer einsatzspezifischen Begründung, die sich nicht an der generellen Devianz einiger Fanszenen orientiert, sondern erkenntniszentriert die Einsatznotwendigkeit für ein bestimmtes Spiel darstellen kann. Eine offensive Infragestellung der allgemeinen Versicherheitlichung des Fußballs durch die Plausibilisierung der konkreten Einsatznotwendigkeit in einzelnen Fußballspielen wäre somit eine Notwendigkeit, um ethisch problematische Pauschalisierungen zu reduzieren. Wo dies nicht geschieht, wirkt Muskat diskriminierend, da lediglich pauschale Vorannahmen (Stereotype) zum Einsatz des Videotracking führen. Darüber hinaus zeigen sowohl Betroffenenreaktionen als auch der Forschungsstand, dass sich die diskriminierende Fremdwahrnehmung zur selbsterfüllenden Prophezeiung entwickeln kann. In diesem Fall könnte das Muskat-System sogar zu einer Verstärkung des Gefahrenpotentials führen und somit kontraproduktiv für den eigentlichen Einsatzzweck sein. Das pauschale und damit flächendeckende Mitführen von Einsatztechnik, die das Durchführen von Videotracking bei polizeilichen Fußballereinsätzen erlaubt, erscheint angesichts des Diskriminierungspotentials gegenwärtig nicht vertretbar.

## 4.4 Gerechtigkeit

Ausgehend von den vorangegangenen Analysen der individuellen und gesellschaftlichen Konsequenzen des Muskat-Systems untersucht dieser Abschnitt Fragen der Gerechtigkeit als zentrale ethische Kategorie für dessen Einsatz. Gerechtigkeit bedeutet dabei, dass Personen grundlegend gleiche Würde und gleiche Rechte haben und darum gleichbehandelt werden. Von dieser auf Gerechtigkeit basierenden Gleichheit kann nur dann abgewichen werden, wenn eine Person besonders schutzbedürftig ist oder wenn eine Person eine Gefährdung für andere bedeutet. Auf den Fußballkontext bezogen heißt dies, dass eine Person nicht bloß aufgrund ihrer moralisch akzeptablen Teilnahme an einer Fußballveranstaltung benachteiligt werden darf. Sollte das Verhalten von räumlich nahestehenden Personen eine polizeiliche Handlung erfordern, wird dem Grundsatz der Gerechtigkeit genügt, wenn diejenigen, denen bspw. durch Eingriffe in ihre Privatheit unverschuldet Nachteile entstehen, einen den Nachteil überwiegenden Nutzen durch den Einsatz des Systems haben (bspw. in Form von erhöhter Sicherheit). Das Forschungsprojekt Muskat entwickelt ein Videoüberwachungssystem, das auf der Vernetzung verschiedener, bereits heute eingesetzter, mobiler und stationärer Kameras beruht und diese um eine Tracking-routine zur Verfolgung von Tatverdächtigen ergänzt. Durch den Datentransfer und die Datenverarbeitung in Form des Videotracking vergrößert sich die Eingriffstiefe des Systems im Vergleich zu konventioneller Videoüberwachung, die vorrangig mit unverbundenen Kameras arbeitet und deren Videomaterial nicht (semi-)automatisch, sondern ausschließlich manuell durch Polizist\*innen analysiert wird. Die Erhöhung der Eingriffstiefe muss verhältnismäßig zum resultierenden Nutzen sein, um auf einer abstrakten Ebene gerechtfertigt zu sein.

Ein wesentliches Element der Rechtfertigung ist dabei die Frage, ob mit der Einführung des Muskat-Systems für eine Gesellschaft Gerechtigkeit erhöht oder verringert wird. Ganz grundsätzlich kann zwischen der Ergebnisgerechtigkeit und einer prozeduralen Gerechtigkeit unterschieden werden (Koch 2014a, S. 149). Martha Nussbaum (2014) folgend, muss eine Gesellschaft unabhängig von ihrer sonstigen Ausgestaltung die Ausübung einer Reihe basaler Fähigkeiten für jedes ihrer Mitglieder garantieren, um als grundlegend gerecht angesehen zu werden. Fähigkeiten sind dabei Handlungsoptionen zur Erfüllung ethisch legitimer Ansprüche an die Verwirklichung der eigenen Lebensvorstellungen. Dieser Fähigkeitsansatz umfasst dabei unter anderem die Möglichkeit sich frei bewegen zu können sowie ein „Recht auf politische Partizipation, auf Schutz der freien Rede und auf politische Vereinigung“ (Nussbaum 2014, S. 114). Der Einsatz von Videotracking darf in diesem Sinne Menschen nicht grundsätzlich davon abhalten sich in einem bestimmten Bereich zu bewegen, politisch zu partizipieren oder aber frei

zu reden. Zudem darf das Muskat-System nicht das Recht auf freie Rede oder politisches Engagement einschränken. Dieser Ansatz denkt vom Ergebnis her und schließt den dahin führenden Prozess erst in einem zweiten Schritt an. Konkret auf das vorliegende Forschungsszenario bezogen bedeuten die Ausführungen Martha Nussbaums, dass Muskat weder zur Fremd- noch zur Selbstzensur von Menschen führen darf. In diesem Sinne stünde der Einsatz des Muskat-Systems aus einer ethischen Gerechtigkeitsperspektive insbesondere in politischen Kontexten der Ausgestaltung einer gerechten Gesellschaft entgegen, wenn grundlegende Fähigkeiten zur legitimen politischen Partizipation (bspw. Teilnahme an Versammlungen, politisches Engagement, freie Rede) eingeschränkt würden. Darüber hinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass Muskat auch in einem Fußballkontext diese individuellen Grundfähigkeiten nicht gefährdet. Der bereits in Kapitel 4.2 angesprochene konkrete Verweis auf Straftatbestände, die zur Auslösung der Videoaufzeichnung führen, wäre eine Möglichkeit dies zu gewährleisten. Die so geschaffene Erwartungssicherheit würde das Recht auf freie Rede schützen und den Druck zur Selbstzensur zumindest theoretisch verringern.

#### **4.4.1 Ergebnis- und Verfahrensgerechtigkeit**

Martha Nussbaums Fähigkeitsansatz bietet jedoch zunächst nur einen Orientierungspunkt für eine sehr basale gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellung. John Rawls (2014, 107 f.) hingegen beschäftigt sich vertieft mit den Aspekten der prozeduralen Gerechtigkeit und identifiziert in diesem Zusammenhang drei Kategorien: (i) die vollkommene Verfahrensgerechtigkeit, (ii) die unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit und (iii) die reine Verfahrensgerechtigkeit. Kategorie (iii) geht dabei von einem Prozess aus, dessen Ergebnis nicht unabhängig vom gewählten Verfahren als gerecht oder ungerecht bewertbar ist. Dem Projektszenario von Muskat entsprechend, gibt es aber ein richtiges Ergebnis, das unabhängig vom gewählten Verfahren zu bewerten ist. Daher handelt es sich in unserem Falle nicht um eine reine Verfahrensgerechtigkeit. Auch Kategorie (i) fällt aus der Betrachtung heraus, da bei der vollkommenen Verfahrensgerechtigkeit ein Weg existieren muss, der zweifelsfrei ein richtiges Ergebnis liefert, welches unabhängig bewertbar ist. Hierfür würde es eines Verfahrens bedürfen, das Fehler gänzlich ausschließt (Rawls 2014, 106 f.). Von einer gänzlichen – und vor allem sicheren – Fehlerfreiheit ist jedoch weder im heutigen Verfahren noch unter Einsatz des Trackingalgorithmus auszugehen. Daher stellen sich bei Muskat vordringlich Fragen der unvollkommenen Verfahrensgerechtigkeit. Diese Kategorie (ii) ist dadurch gekennzeichnet, dass „es zwar einen unabhängigen Maßstab für das richtige Ergebnis gibt, aber kein brauchbares Verfahren, das mit Sicherheit

dahin führt“ (Rawls 2014, S. 107). Besteht also die Möglichkeit, dass aufgrund von prozeduralen Problemen – wie der Unfähigkeit eine Person unter allen Umständen gezielt verfolgen zu können oder technische Fehler auszuschließen – ein falsches Ergebnis erzielt wird, so handelt es sich um eine unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit. Da dieser Fall für das Forschungsprojekt anzunehmen ist, soll er kurz an einem Fußballbeispiel illustriert werden:

*So lange der/die Schiedsrichter\*in jedes gesehene Tor in einem Spiel zählen lässt, kein Tor wider besseren Wissens gibt und es nicht versäumt, in eine gute Sichtposition zu laufen, ist das Verfahren – unabhängig vom entstehenden Resultat – gerecht. Jedoch liegt hierbei eine unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit vor, denn in einigen Situationen ist es dem/der Schiedsrichter\*in unmöglich zu erkennen, ob ein Ball die Torlinie vollständig passiert hat. Obwohl also alle Regeln ordnungsgemäß angewendet wurden und der/die Schiedsrichter\*in nicht persönlich schuldhaft gehandelt hat, kann es zu einem ungerechten Ergebnis führen. Da dieses Ergebnis unabhängig vom gewählten Verfahren bewertbar ist handelt es sich um eine unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit. Auf der Suche nach einem gerechteren Verfahren wurde für Fußballspiele die Torlinientechnik eingeführt. Diese soll das Verfahren so modifizieren, dass es regelmäßig zu gerechteren Ergebnissen führt, ohne dass dabei in der Ermittlung dieser intendierte Verfahrensfehler entstehen.*

Auch das Muskat-Projekt zielt darauf ab, ein gerechteres Ergebnis zu produzieren, als dies ohne den Einsatz des Systems möglich wäre. Schließlich soll die „richtige“ Person – also diejenige, die tatsächlich einer Straftat beschuldigt wird – getrackt, aufgegriffen und auf Grundlage der Videodaten gegebenenfalls verurteilt werden. Das Ergebnis, also ob die richtige Person getrackt wurde oder ob der Track durch ungenaues Setzen oder aber mangelnde Funktionalität eine andere Person verfolgt hat, ist nach Abschluss des Verfahrens unabhängig bewertbar. Die prozedurale Gerechtigkeit von Muskat bemisst sich dabei am Vermögen des technischen Systems, eine Person, die einmal von einer/einem Polizist\*in markiert wurde, kontinuierlich zu verfolgen und somit schließlich das „richtige“ Ergebnis zu ermitteln.

#### **4.4.2 Gerechtigkeitsanforderungen an das Muskat-System**

Im Szenario des polizeilichen Fußballeinsatzes sind dabei zwei grundsätzliche Gerechtigkeitskategorien zu analysieren. Erstens muss Muskat ergebnisgerecht sein. Der Trackingprozess muss also zum richtigen Ergebnis führen. In dieser Dimension bemisst sich die Gerechtigkeit daran, dass nicht etwa eine unbeteiligte Person vom System getrackt und schließlich von

der Polizei aufgegriffen oder gar gerichtlich verurteilt wird. Einen Mehrwert in der Ergebnisgerechtigkeit erzielt Muskat folglich dann, wenn es dazu beiträgt, dass weniger unbeteiligte Menschen, als ohne den Einsatz der Technik, von der Polizei datenmäßig erfasst oder gar festgenommen werden. In anderen Worten: Der Einsatz des Muskat-Systems muss mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu einem Zugriff auf die tatverdächtige Person führen, als dies ohne den Technikeinsatz der Fall ist.

Die zweite entscheidende Kategorie für Muskat ist die Verfahrensgerechtigkeit. Dieser genügt das System, wenn das Ergebnis nicht aufgrund einer Aneinanderreihung von Fehlern zufällig im Endergebnis richtig ist. Vielmehr muss das Verfahren idealerweise zielgerichtet und ohne Fehler zum richtigen Ergebnis führen. Eine mangelnde Verfahrensgerechtigkeit wäre beispielsweise dann gegeben, wenn das Tracking eine mangelhafte Prozedur darstellt. Mangelhaft ist ein Verfahren, wenn es nicht sicher, sondern nur potentiell und gegebenenfalls unter zufälligen Umständen zu einem richtigen Ergebnis führt. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn das System die eigentlich tatverdächtige Person verliert und dafür eine andere verfolgt, diese Person später dann aber ebenfalls verliert und zufällig die erste tatverdächtige Person wieder in den Blick nimmt. In diesem Fall kann nicht von prozeduraler Gerechtigkeit gesprochen werden. Wie bereits erläutert, liegt dem Muskat Projekt notwendigerweise durch die Verwendung von Algorithmen eine unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit zugrunde, da bei ihrer Verwendung Fehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Da das Trackingverfahren, ebenso wie andere polizeiliche Ermittlungsverfahren, nur eine unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit gewährleisten kann, muss dessen Qualität in Relation zur Verfahrensgerechtigkeit von aktuellen Strafverfolgungsmethoden bewertet werden. In diesem Sinne führt Muskat zu einer erhöhten Verfahrensgerechtigkeit, wenn nachvollziehbar belegt werden kann, dass das technische System zu weniger (technischen und menschlichen) Verfahrensfehlern in der Ermittlungsarbeit führt.

Durch die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen im Einsatzszenario werden von Muskat nicht ausschließlich tatverdächtige Personen, sondern ebenso unbeteiligte Personen gefilmt. Eine im ethischen Sinne gerechte Technik muss dabei gewährleisten, dass zumindest nicht mehr Personen als bei vorherigen Verfahren gefilmt und damit in ihrer Privatheit beeinträchtigt werden. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Videoüberwachung das Verhalten von Menschen in verschiedenen Weisen beeinflussen kann. Insofern wäre es ungerecht, wenn das Muskat-System – verstanden als forensische Sicherheitsmaßnahme – Lasten und Nutzen ungerecht

zwischen verschiedenen Gruppen verteilt (Koch et al. 2015, S. 26). Sollten die für das Trackingcluster angefertigten Übersichtsaufnahmen mehr Menschen als zuvor überwachen, so stellt dies in erster Linie eine Last für eben diese nun zusätzlich überwachten Menschen dar. Im Vergleich zu konventioneller Überwachung bedeutet der Einsatz der Trackingtechnologie zudem einen gravierenderen Eingriff in die Privatsphäre der überwachten Personen. Daher muss seitens der technikeinsetzenden Stellen gezeigt werden, dass die überwachten, aber nicht tatverdächtigen Menschen einen Nutzen aus der Technik ziehen, der die entstehenden und bereits dargelegten Lasten überwiegt. In Anbetracht der umstrittenen und kontextabhängigen kriminalpräventiven Wirkung von Videoüberwachung (Klauser 2006, S. 74–7), kann dies in erster Linie dadurch argumentiert werden, dass für eben diese zusätzlich überwachten Menschen eine deutlich verringerte Bedrohungslage hergestellt wird. Dies würde aber primär voraussetzen, dass eine schwerwiegende Bedrohung für Dritte im Fußballkontext besteht. Bisherige kriminalistische Arbeiten (z.B.: Feltes 2013) lassen diese Einsatzvoraussetzung jedoch als zweifelhaft erscheinen.

Insgesamt ist Gerechtigkeit für die Beurteilung des Muskat-Systems eine entscheidende Kategorie. Die Verbesserung der Ergebnis- sowie der Verfahrensgerechtigkeit sowie die Plausibilisierung einer gerechten Lasten-Nutzen-Verteilung stellen dabei zentrale Voraussetzungen für einen ethisch vertretbaren Einsatz des vernetzten Videotracking dar.

#### **4.5 Verantwortung**

Die Herstellung von Sicherheit ist untrennbar mit Fragen nach Verantwortlichkeiten verbunden (Ammicht Quinn 2014a). Durch die Verwendung von algorithmischen Trackingroutinen werden Fragen nach einer legitimen und gerechten Verantwortungsverteilung neu gestellt, da es die bisherige Identifikation von tatverdächtigen Personen durch Polizeibeamt\*innen um eine weitere, Wissen generierende Instanz ergänzt. Die Ausgestaltung des Trackingalgorithmus ist dabei den polizeilichen Nutzer\*innen des Muskat-Systems nicht vollkommen bekannt. Dennoch kreieren die Trackingalgorithmen ein visuelles Ergebnis, mit Hilfe dessen Polizist\*innen in der letzten Entscheidungsinstanz über den Zugriff auf eine bestimmte Person entscheiden sollen. Die eigene Entscheidung auf ein algorithmisch ermitteltes Ergebnis zu stützen, das in seiner Herleitung von den beteiligten Beamt\*innen nicht gänzlich nachvollzogen werden kann, stellt insbesondere im Falle von Fehlentscheidungen Fragen nach der Verantwortlichkeit für eine konkrete Entscheidung.

Diese Problemstellung ist jedoch nicht neu. So wird im Kontext der Flughafensicherheit bereits seit längerer Zeit über die Verwendung algorithmischer Sicherheitspraktiken zu Zwecken des Profiling und die damit verbundenen menschenrechtlichen Implikationen debattiert (Baur-Ahrens/Krüger et al. 2015). Egal ob in einem FußballszENARIO oder in der Flughafensicherheit fungieren Algorithmen als *black box*, da ihre genauen Entscheidungsfindungsprozesse dem/der menschlichen Nutzer\*in weitgehend verborgen bleiben (Leese 2014). Durch die algorithmische Wissensproduktion, also der Ergebnisgenerierung über datengestützte Rechenprozesse, wird eine von technischen Einflüssen unabhängige Prüfung der Korrektheit der Ergebnisse faktisch unmöglich. Dies beruht zu wesentlichen Teilen in den Unterschieden zwischen algorithmischer und menschlicher Wissensproduktion, bspw. durch die unterschiedliche Einbeziehung und Bewertung von Kontexten (Matzner 2016). Während ein Algorithmus ein zuvor festgelegtes Datenset gemäß der einprogrammierten Verfahren auswertet und auf diese Weise ein Ergebnis berechnet, stützt sich der menschliche Entscheidungsfindungsprozess vielmehr auf die jeweiligen situativen Kontexte sowie auf (inter-)subjektive Eindrücke. Beide Wege der Wissensgenerierung bergen Vor- und Nachteile.<sup>19</sup> Zentral für dieses Gutachten ist jedoch vor allem, dass sich die jeweiligen Wege der Ergebnisproduktion aufgrund ihrer jeweiligen Entscheidungsfindungsprozesse unterscheiden.

Gerade diese Unterschiedlichkeit in der Ermittlung von Bewertungen müssen den menschlichen Nutzer\*innen des Muskat-Systems bewusst sein, um die Trackingergebnisse interpretieren zu können. Die Verantwortung für eine polizeiliche Maßnahme muss dabei klar einer polizeilichen Instanz zuzuordnen sein. Insofern ist die Berufung auf ein bestimmtes Trackingergebnis unzureichend, da dies implizit einer Verantwortungsdelegation auf das algorithmische System gleichkäme. Jedoch liegt es in der Verantwortung der Polizei, die Nutzer\*innen mit der Funktionsweise des Systems umfassend vertraut zu machen und ein Verständnis der Grenzen der algorithmischen Ergebnisproduktion zu schaffen.

Algorithmisch ermittelte Ergebnisse umgibt in der sozialen Wahrnehmung eine Aura des objektiven Wissens, die eine Überlegenheit gegenüber menschlicher Subjektivität und Unzulänglichkeit impliziert (Baur-Ahrens/Krüger et al. 2015, S. 32; Leese 2014, S. 503; Matzner 2016, S. 98; Rouvroy 2013, S. 148). Daher darf angesichts bestehender Basisfehlerraten ein Trackingergebnis nicht als Beweis, sondern nur als Heuristik, also als ein (unterschiedlich gut) informierter Vorschlag, betrachtet werden. Die Bedeutung dieses Unterschieds kommt spätestens

---

<sup>19</sup> Eine genauere und ausführlichere Betrachtung der Mensch-Maschine Interaktion im Rahmen des Muskat-Systems findet im technikethischen Gutachten statt.

dann zum Tragen, wenn Polizist\*innen als Zeug\*innen vor Gericht fungieren und eine Person, auch unter Eindruck des Trackingergebnisses, be- oder entlasten. Diese Beschränkung der Technik gilt es auch in der Öffentlichkeit zu kommunizieren, um Vorverurteilungen zu vermeiden, einer weiteren diskursiven Versicherheitlichung entgegenzuwirken und den eingesetzten Polizist\*innen einen verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang mit der eingesetzten Technik zu ermöglichen.<sup>20</sup>

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass eine klare Verantwortungsverteilung die Voraussetzung für einen Einsatz des Muskat-Systems ist. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Ergebnisse des Trackingprozesses für die betroffenen Personen Konsequenzen bis hin zur Festnahme nach sich ziehen können. Insofern ist eine polizeiliche Instanz festzulegen, die für die getroffenen Entscheidungen substanziell die Verantwortung übernimmt. Dies ist für die Berufung auf rechtliche und ethische Schutzstandards seitens der überwachten Personen eine zentrale Einsatzvoraussetzung. Hierfür bedarf es aber eines Ausbildungsprozesses, der die Polizist\*innen in die Lage versetzt, die Ergebnisse des Trackingsystems einzuordnen und diese in ihren Entscheidungsprozess zu integrieren. Gleichsam ist der Einfluss, den das algorithmische Ergebnis auf ihre Entscheidungsfindung hat, seitens der Polizeibeamt\*innen zu reflektieren. Die polizeilichen Einsatzkräfte müssen dabei über einen Kenntnisstand des Systems verfügen, der es ihnen zumutbar macht, die Verantwortung für getroffene Entscheidungen zu übernehmen.

#### **4.6 Zum Verhältnis von Freiheit und Sicherheit**

Die potentielle Einführung des vernetzten Kameraclusters mit Trackingfunktion im Fußballkontext vollzieht sich in einem Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit. Zentrale Fragen drehen sich dabei um das Dilemma zwischen Sicherheit als Grundvoraussetzung von Freiheit und andererseits als Mittel zur Einschränkung dieser. Wenngleich die antagonistische Verhandlung beider Kategorien in der Literatur teils zu finden ist (Gaycken 2013, S. 363), ist es jedenfalls zu pauschal von „*der Sicherheit*“ und „*der Freiheit*“ zu sprechen (Ammicht Quinn 2016, 2014b).

---

<sup>20</sup> Siehe Kapitel 4.3.

#### 4.6.1 Sicherheit und Freiheit als ungleich verteilte Güter

In diesem Zusammenhang schreibt Didier Bigo (2008, S. 107): „Security is not the opposite of liberty. It is not an equivalent principle. It is not even the delineation of the limits of liberty or a form of necessity. It is the result of liberties“. Sicherheit resultiert demnach aus den garantierten Freiheiten, die einen Handlungsrahmen eröffnen. Darüber hinaus ist Sicherheit nicht nur das Resultat der garantierten Freiheiten, sondern ebenso die Voraussetzung für die Ausübung dieser. Denn nur wer grundsätzlich davon ausgehen kann, dass die Ausübung der eigenen Freiheiten keine negativen Folgen für die eigene Sicherheit zeitigt, wird dies in einem selbstbestimmten Rahmen tun. Der Umstand, dass Sicherheit kein gleichmäßig verteiltes Gut ist, sondern sich stets auf ein Referenzobjekt<sup>21</sup> bezieht, macht das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit umso komplexer. In Bezug auf Sicherheitshandeln stellt sich dabei stets die Frage, *wessen* Sicherheit und *wessen* Freiheit in welchem Verhältnis verhandelt werden (McDonald 2016). Anders gesagt, *wen* (Referenzobjekt) soll ein konkretes Sicherheitshandeln *wovor* (Bedrohung) schützen. Dabei versteht Didier Bigo (2008, 107 f.) Freiheit als die Freiheit der Mehrheitsbevölkerung<sup>22</sup>, in deren Namen eine devianten Minderheit (bspw. einiger Fußballfanmilieus) versichert wird. Diese von Michel Foucault (2007) inspirierte Lesart sieht Sicherheit primär als ein Herrschaftsinstrument. Sicherheit beruht in diesem Sinne auf der Freiheit derjenigen, die Sicherheitspraktiken implementieren, um ihren Status gegenüber anderen zu schützen und damit schließlich Herrschaft zu gestalten. Umgekehrt ist Freiheit aber auch die Voraussetzung für den Ruf nach Sicherheit. Denn nur wer die Freiheit besitzt, seine eigenen Sicherheitsinteressen wirksam zu artikulieren, ist in der Lage zukünftiges Sicherheitshandeln zu gestalten. Zusammengefasst bedeutet dies, dass Sicherheit und Freiheit nicht pauschal als gegensätzliche Werte zu behandeln sind. Vielmehr sind in der Beurteilung des Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit folgende Fragen relevant:

- a) Wessen Sicherheit soll zu Lasten von wessen Freiheiten durch eine konkrete Sicherheitspraktik geschützt werden?
- b) Welche Freiheiten werden durch die konkrete Sicherheitsmaßnahme garantiert?
- c) Ist eine Sicherheitsmaßnahme in der Abwägung zwischen den eingeschränkten und den durch sie geschützten Freiheiten ethisch vertretbar?

---

<sup>21</sup> Das Referenzobjekt ist die zu sichernde Objekt, sei es ein einzelnes Individuum, eine gesellschaftliche Gruppe, ein Staat, ein materieller Gegenstand oder aber ein ideeller Wert.

<sup>22</sup> Diese Mehrheitsbevölkerung ist nicht notwendigerweise eine konstante Entität. So kann sich die Mehrheit der Bevölkerung aus anderen Teilen zusammensetzen, wenn es um eine Sicherheitsmaßnahme im Fußball geht, als wenn bspw. eine Grenzsicherungsmaßnahme begründet wird.

#### 4.6.2 Sicherheit als Emanzipation

Einen alternativen Sicherheitsansatz bieten die *Critical Security Studies* (CSS). Einer ihrer Hauptprotagonist\*innen, Ken Booth (1991, S. 319), begreift Sicherheit ganz im Gegenteil zur Foucaultschen Lesart als ein emanzipatorisches Konzept:

„‘Security‘ means the absence of threats. Emancipation is the freeing of people (as individuals or groups) from those physical and human constraints which stop them carrying out what they would freely choose to do. [...] Emancipation, not power or order, produces true security. Emancipation, theoretically, is security.“

In dieser Lesart ist eine Praktik nur dann als Sicherheitspraktik zu bezeichnen, wenn sie Sicherheit schafft, d.h. Zwänge abbaut. Wenngleich zumindest kritische Sicherheitsforschung implizit immer einen emanzipatorischen Ansatz umfasst (Wyn Jones 2005), ist dies nicht für alle vorgeschlagenen Sicherheitspraktiken der Fall. Ihre Bewertung ergibt sich vielmehr daraus, was sie für ein emanzipatorisches Potential für die betroffenen Individuen ergeben (Peoples und Vaughan-Williams 2010, 22 f.). Insbesondere im Fall von Muskat bergen sowohl der Foucaultsche Ansatz als auch der der CSS das Potential einer umfassenden Verortung des vernetzten Videotracking im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit. Während das Verständnis von Sicherheit als ein Mittel der Machtdurchsetzung Konsequenzen auf struktureller Ebene aufzeigt, vermag das Verständnis der emanzipatorischen Sicherheit die Folgen für einzelne Individuen genauer zu beleuchten. Insofern sind beide Ansätze nicht alternativ, sondern eher komplementär zu betrachten (C.A.S.E. Collective 2006).

#### 4.6.3 Der Einfluss von Videotracking auf Sicherheit und Freiheit im Fußballeinsatz

Das Ziel des Muskat Projekts ist es, ein System zu entwickeln, das die Sicherheit im Rahmen des Fußballfanverkehrs erhöht, indem tatverdächtige Personen gezielter und mit geringeren Solidarisierungseffekten im Falle polizeilich erfasst werden können. Zu diesem Zweck soll Muskat ebenso die Schnittstelle zwischen der BPOL und den LPOL ausbauen und Daten zügiger sowie digital übergeben können. Das Muskat-System soll dabei die Sicherheit von gewaltlosen Fußballfans erhöhen, indem Straftaten konsequenter aufgeklärt und potentielle Täter\*innen abgeschreckt werden. Dies könnte schließlich zur Erhöhung der Freiheit von friedlichen Fußballfans führen, wenn sie sich aufgrund einer geringeren Bedrohungslage und eines verbesserten Sicherheitsgefühls freier im Fußballkontext bewegen können. Grundsätzlich bliebe aber auch dieser Zugewinn an Freiheit mit potentiell entstehenden Problematiken abzuwägen. Denn wie bereits dargestellt, besitzt das Muskat-System sowohl ein diskriminierendes als auch ein normalisierendes sowie ein privatheitsgefährdendes Potential für die überwachten Personen. Diese

Nebenfolgen von Muskat schränken dabei nicht nur die Freiheit der tatverdächtigen Personen ein, sondern ebenfalls die der unbeteiligten Fußballfans sowie die der Passant\*innen, die sich zufällig in das Blickfeld der Übersichtskameras begeben. Obwohl das Muskat-System grundsätzlich der Intention folgt, polizeiliches Handeln zu vereinfachen, wirkt vernetztes Videotracking aus dieser Perspektive primär als ein Instrument zur Herrschaftsdurchsetzung, da es Verhalten kontrolliert und dafür in die Privatsphäre der Überwachten eingreift.

Dieser Eingriff wäre nur zu rechtfertigen, wenn er gleichzeitig einen Zugewinn an Freiheit versprechen würde. Dies wäre vor allem dann gegeben, wenn er massive Einschüchterungs- und Gewaltproblematiken, die ihrerseits zur Normalisierung oder aber gar Verdrängung von Dritten führen würden, eindämmen könnte. Dazu ist Videoüberwachung aber in der Regel nicht geeignet. Videoüberwachung hilft in erster Linie bei der Aufklärung von Straftaten. Gerade in sozialen Kontexten, die von der eigenen Überwachung ausgehen (Interview 7, Z. 266-7), wird Videoüberwachung nur eine geringe Abschreckungswirkung – gerade für diejenigen, deren Verhalten normalisiert werden soll – entfalten (Klauser 2006). Insofern scheint Muskat in direkter Weise eher die Freiheit der Fußballfans einzuschränken, die überhaupt nicht im unmittelbaren Fokus der Überwachung stehen.

Freiheit ist vor allem in Bezug auf polizeiliche Fußballeinsätze eine zentrale Kategorie. Video-tracking erweitert die repressiven polizeilichen Kapazitäten, indem es den Einsatzkräften den Zugriff auf tatverdächtige Personen erleichtert. Es stellt eine Sicherheitspraktik dar, die zur weiteren Versicherheitlichung des Fußballkontexts beiträgt. Fußball wird damit weiterhin als Gefahrenzone markiert. Schließlich wird dadurch ein sicherheitsdominierter Diskurs um Fußballspiele befördert. Insofern ist der Beitrag des Muskat-Projekts zur Erhöhung der Freiheit bei Fußballspielen im Allgemeinen fraglich.

Aus einer spezielleren Perspektive ist die Aufrechterhaltung und Vergrößerung der eigenen Freiheit ebenfalls eine Hauptforderung vieler Ultraszenen. So streben Ultragruppierungen in aller Regel nach einem größtmöglichen Maß an Autonomie, was die Ausgestaltung „ihrer“ Kurve angeht (Gabler 2011, S. 70). Ultragruppierungen geben sich Kodizes, die das Einschalten der Polizei unterbinden und dazu führen, dass sich die Kommunikation mit Polizist\*innen regelmäßig als sehr schwierig gestaltet (Gabler 2011, S. 75). Das wohl prominenteste Beispiel in diesem Bereich ist die Debatte um den Einsatz von Pyrotechnik in und um Fußballstadien. Während dieser unter das Sprengstoffgesetz fällt und daher polizeilich geahndet werden muss, sehen viele Ultraszenen das Abbrennen von Pyrotechnik als zentralen Bestandteil ihrer Subkul-

tur an. Die unregelmäßige Verwendung von Pyrotechnik, die unter Umständen andere Fans beeinträchtigt und laut polizeilicher ZIS Statistik auch zu Verletzten führt, stellt dabei eine keineswegs unbedenkliche Fanpraktik dar. Die trotz des gesetzlichen Verbots wiederkehrende Verwendung von Pyrotechnik bildet daher ein Konfliktpotential zwischen Ultras und Polizei (Gabler 2011, S. 158). Weitere Konflikte entstehen insbesondere dort, wo sich Fans durch den polizeilichen Einsatz in der Ausübung ihrer Freiheiten eingeschränkt fühlen (sei dies durch polizeiliche Maßnahmen während der Anreise oder aber durch Reglementierungen im Stadion seitens des Vereins). Die Kombination aus fehlendem Kommunikationswillen der Ultras und der Unzufriedenheit mit als repressiv empfundenen polizeilichen Einsatzstrategien führt dabei in vielen Ultraszenen zu einem „Feindbild Polizei“ (Gabler 2011; Pilz et al. 2006; Ruf 2014; Sommerey 2010; Winands und Grau 2016). Dieses empfundene Feindbild konnte auch in verschiedenen Interviews im Rahmen der Projektarbeit identifiziert werden (Interviews 1-5; Interview 10; Interview 11).

Videotracking ist grundsätzlich geeignet, den seitens der Ultras geforderten Freiraum während und um Fußballspiele weiter einzuschränken. Diese Freiheitseinschränkung muss im Einzelfall geprüft werden, denn weder jeder proklamierte Freiheitsanspruch noch jeder Wunsch nach einer Sicherheitsmaßnahme sind per se legitim und ethisch vertretbar. Die Schwierigkeit solcher Abwägungsprozesse zeigt sich exemplarisch an der kontroversen Debatte über den Einsatz von Pyrotechnik. Das Muskat-System ist dazu geeignet, aufgrund der Einschränkung des seitens der Ultras eingeforderten Freiraums zu einer ablehnenden Haltung zu führen, die sich in passiver oder sogar in aktiver Ablehnung äußert. Dabei wäre Gewalt mehr ein mögliches Mittel, um den Freiraum zu verteidigen, als ein Selbstzweck. In diesem Fall würde eine Nebenfolge des Einsatzes des Muskat-Systems sein, dass ablehnende Handlungen und Widerstandsstrategien unintendiert reproduziert werden.

Der Einsatz einer neuen Sicherheitspraktik birgt das Risiko, die sich bereits vollziehende Versicherheitlichung von Fußballfans weiter voranzutreiben und Stigmatisierungen gegen organisierte Fanszenen zu befördern. Die Einführung von vernetzter Videoüberwachung mit Trackingfunktion wird insofern den Konflikt und das Misstrauen zwischen Ultras und Polizei fortzuschreiben. Gerade wenn die Einführung des neuen Sicherheitssystems zu neuen Konflikten zwischen Fanszenen und Polizei führt, kann nicht von einer emanzipierenden Sicherheitspraktik gesprochen werden, da sowohl:

- a) Der Fanverkehr im Allgemeinen in einer neuen Qualität überwacht werden würde, die einen freiheitsbegrenzenden Charakter hat.

- b) Der Einsatz von Videotracking den Freiheitsbedürfnissen insbesondere der Ultraszenen entgegensteht ohne dabei einen sicheren Freiheitsgewinn für andere Personengruppen hervorzubringen.
- c) Diese weitere Freiheitseinschränkung gewalteskalierend wirken kann.

Diese Freiheitseinschränkungen betreffen alle am Szenario beteiligten Fangruppen. In welchem Ausmaß Videotracking jedoch eine freiheitseingrenzende Maßnahme ist, hängt vom Umfang ihrer Verwendung und der technischen Ausgestaltung ab. So würde ein sparsamer, individuell begründeter Einsatz unter Einbezug von *privacy by design* Lösungen sicherlich weniger einschränkend wirken als ein umfassender Einsatz ohne die Unkenntlichmachung von Personen. Von einer emanzipatorischen Sicherheitspraktik könnte nur dann gesprochen werden, wenn Muskat einen Freiheitsgewinn für bisher bedrohte unbeteiligte Dritte gewährleisten würde und die Freiheitseinschränkungen der Ultras auf ein begründbares Maß reduziert. Eine solche Reduktion der Freiheitseinschränkung wäre u.a. durch die Verringerung des Normalisierungsdrucks gegeben. Wie in Kapitel 4.2 dargelegt, würde die klare Kommunikation von Straftatbeständen, die zur Auslösung eines Trackingvorgangs führen, die Erwartungssicherheit der beobachteten Personen erhöhen. Darüber hinaus sind die Tatbestände, die zu Tracking führen, auf ein Spektrum zu begrenzen, das darauf ausgelegt ist, die Freiheiten der unbeteiligten Fans bzw. der Opfer der Tatbestände zu schützen und damit den Freiheitsverlust der getrackten Personen zu relativieren.

Dennoch bleibt die bloße physische Möglichkeit des Videotracking nicht ohne Wirkung, da allein die theoretische Möglichkeit des von den Betroffenen unbemerkten Tracking zur Selbstzensur führt. Für die englische Fußballszene hat der Forscher Clifford Stott (2014, 250 f.) herausgearbeitet, dass insbesondere Sicherheitsmaßnahmen, die als illegitim und willkürlich empfunden werden, Auslöser für eine Solidarisierung innerhalb einer Fangruppe sein können. Diese Solidarisierung sorgt schließlich für eine eskalierende Dynamik und steht damit dem ursprünglichen Ziel des Einsatzes der Sicherheitsmaßnahme diametral entgegen. In diesem Falle würden die gesellschaftlichen Auswirkungen die eigentliche Zielstellung von Muskat konterkarieren, so dass ein Einsatz als zumindest problematisch erscheint. Ein freiheitlich-emanzipatorisches Potential ist aus der bisherigen Projektarbeit nicht direkt abzuleiten und bedarf einer spezifischen Begründung. Ein emanzipatorisches Potential würde im Einsatz nur dann entstehen, wenn beteiligte Personen durch den Einsatz von Videotracking von Handlungshindernissen und Verhaltensbeschränkungen befreit würden, denen sie ohne diesen Technikeinsatz ausgesetzt wären.

Das NKSS formuliert auf einer politischen Ebene das angestrebte Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. So sollte Sicherheitshandeln dazu dienen, dass Fußballfans Freiräume wahrnehmen können. „Einschränkende Maßnahmen orientieren sich an dem Grundsatz: **so viel Sicherheit wie nötig, so wenig Einschränkungen wie möglich**“ (Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit 2012, S. 6, Herv. i. O.). Diese politische Handlungsmaxime bedeutet übersetzt für das Videotracking: Angesichts seiner freiheitseinschränkenden Wirkung muss gezeigt werden, dass Videotracking ein notwendiges Maß an Sicherheit im Fußballkontext herstellt. Dieses politische Ziel des NKSS korrespondiert mit den zuvor ausgeführten ethischen Überlegungen und setzt somit hohe Maßstäbe an die Rechtfertigung des (wenn auch nur punktuellen) Einsatzes einer freiheitseinschränkenden Sicherheitspraktik.

#### **4.7 Akzeptanz und Akzeptabilität**

Akzeptanzorientierte Technikentwicklung versucht antizipierte Kriterien zur Herstellung einer möglichst breiten gesellschaftlichen Akzeptanz bereits in ihre konzipierende Arbeit einzubeziehen. Jedoch ist aus ethischer Perspektive die Herstellung von Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft nicht per se ein erstrebenswertes Ziel. Denn auch eine ethisch nicht vertretbare Technologie kann auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz stoßen, während eine ethisch wünschenswerte Technologie mehrheitlich Ablehnung erfahren kann. Daher liegt der Schwerpunkt der ethischen Analyse in der Betrachtung der Akzeptabilität einer vorgeschlagenen Technik. Der grundlegende Unterschied zwischen faktischer Akzeptanz und normativer Akzeptabilität besteht primär darin, dass sich letztere auf die Analyse dessen, was sein *soll* bezieht und daher nach der Rechtfertigung für die Einführung einer Technik fragt (Grunwald 2005, S. 55). Die Benennung und Diskussion ethischer Problemstellungen kommt dabei einer Demokratisierung des Technikentwicklungsprozesses gleich, die marginalisierte Perspektiven aufgreift und gesellschaftliche Folgen sichtbar macht. Da im Zuge dessen mögliche Folgen der Einführung einer Technik ethisch bewertet werden, wird dieser Prozess als Technikfolgenabschätzung (TA) bezeichnet. Die ethische Technikfolgenabschätzung ist sowohl eine Art „Frühwarnsystem“ als auch ein Beratungsangebot (Woopen und Mertz 2014, S. 42). Dennoch ist auch Akzeptanz für die Etablierung von Technik ein essentielles Kriterium (Grunwald 2005), vor allem wenn sie auf demokratischen Prozessen unter Einbezug ethischer Argumente fußt.

Da die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber einer noch nicht eingeführten Technik höchstens antizipierbar ist, kann im Rahmen dieses Gutachtens keine fundierte Aussage über das generelle Akzeptanzniveau hinsichtlich Videotrackingssystemen gemacht werden. Jedoch besteht die

Möglichkeit, sich mittels der Untersuchung der Akzeptanz bestehender Überwachungssysteme der Problematik zumindest anzunähern. So zeigten bisherige Studien zur Akzeptanz von Videoüberwachung in Deutschland, dass Überwachungskameras im öffentlichen Raum in der Tendenz als eher positiv, wenn auch nicht als das beste Mittel zur Herstellung von Sicherheit gesehen werden (Klauser 2006, S. 81–2). Im Fußballkontext wiesen mehrere Interviewpartner\*innen darauf hin, dass Überwachung zwar Ablehnung erfährt (Interview 11, Z. 235-8), sich Fußballfans zu Teilen aber auch an die Überwachung gewöhnt hätten (Interview 7, Z. 266-7).

Weder die Gewöhnung an Überwachungsmaßnahmen noch die mehrheitliche Zustimmung zur Überwachung sind jedoch hinreichende Voraussetzungen für deren Legitimation. Da Sicherheitsmaßnahmen in aller Regel auf eine Minderheit abzielen und den Interessen einer Mehrheit folgen (Bigo 2008, S. 104), gilt es vor allem die Folgen für die betroffene Minderheit in die Bewertung der ethischen Akzeptabilität zu integrieren. Durch dessen starke Versicherunglichung wird Fußball auch (und mitunter primär) als Sicherheitsproblematik verstanden (Frevel und Riederer 2014). Dieses Verständnis von Fußballspielen kann zwar zur Akzeptanz von weiteren Sicherheitsmaßnahmen führen, reicht aber unter ethischen Gesichtspunkten keineswegs zur Rechtfertigung der Einführung einer neuen Überwachungstechnik aus. Insofern kann die bloße Akzeptanz von Videotracking seitens einer Bevölkerungsmehrheit nicht als zentrales Legitimationskriterium herangezogen werden. Vielmehr verlangt die Bewertung der Akzeptabilität des vorgeschlagenen technischen Systems eine Abwägung dessen positiver und negativer Folgen.

#### **4.8 Angemessenheit der vorgeschlagenen Technik**

Die Legitimation für die Einführung von Videotracking im Fußballkontext ergibt sich schließlich entscheidend aus seiner Angemessenheit in Bezug auf das Einsatzszenario. Dabei ist die Bewertung der Angemessenheit das Resultat aus einem Abwägungsprozess zwischen dem Einsatzziel des technischen Systems sowie dessen Potential zur Umsetzung dieser Zielstellung und den technikinduzierten gesellschaftlichen Folgen und Nebenfolgen. Diese waren der primäre Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels. Die Zielstellung des Einsatzes von Videotracking speist sich, wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, aus drei Teilen: Neben der besseren Vernetzung der Einsatzkräfte untereinander, soll das System eine digitale Schnittstelle zwischen BPOL und der jeweiligen LPOL darstellen, die die Informationsübergabe im Vergleich zur heutigen Situation

erleichtert. Schließlich soll das Videotrackingssystem die Verfolgung und den Zugriff auf tatverdächtige Personen in komplexen Einsatzlagen erleichtern.

#### **4.8.1 Zielerreichung des Forschungsprojekts**

Durch die Konstruktion der unterschiedlichen Cluster inklusive der Möglichkeit des Datenaustauschs zwischen diesen erscheint sowohl das Erreichen einer besseren Vernetzung zwischen Polizeieinsatzkräften als auch die Herstellung einer digitalen Schnittstelle zwischen LPOL und BPOL als durchaus wahrscheinlich. Inwiefern das System tatsächlich einen erleichterten Zugriff auf tatverdächtige Personen gewährleisten kann, hängt stark von dessen weiterer Entwicklung ab. So erscheinen ein verlässlich funktionierender Trackingalgorithmus (wenngleich eine Fehlerbasisrate immer gegeben sein wird) sowie eine nutzer\*innenfreundliche Technikgestaltung hierfür als Grundvoraussetzungen. Insofern ist die Gewährleistung einer hohen Zuverlässigkeit des technischen Systems die Grundvoraussetzung zur Erreichung dieses zentralen Ziels des Forschungsprojekts.

Die im Forschungsprojekt Muskat entwickelte Technik scheint demzufolge auf den ersten Blick den seitens der polizeilichen Endanwender\*innen gestellten Zielen zu genügen. Dies spiegelt sich auch in den Interviews wider, die im Rahmen dieses Gutachtens geführt wurden. So ergaben alle Interviews mit Personen aus dem Kontext der Polizei, dass eine qualitativ verbesserte Videotechnik für die Ermittlungsarbeiten von Vorteil wäre (Interview 1, Z. 346-50; Interview 2, Z. 275-87; Interview 3, Z. 323-6; Interview 4, Z. 650; Interview 5, Z. 315-22; Interview 8, Z. 894-7). Hingegen wurde die Erhöhung der Quantität von mobilen Überwachungskameras kritisch beurteilt, da dies zusätzliche Polizist\*innen zur Absicherung der Kameraträger\*innen binden würde (Interview 5, Z. 293-300). Ebenso wurde der oft umständliche Weg von der Videographie einer Straftat bis zum Verteilen von ausgedruckten Bildern der tatverdächtigen Person genannt (Interview 2, Z. 112-20; Interview 4, Z. 193-201; Interview 5, Z. 160-74). Muskat würde die Notwendigkeit des Ausdrucks von Fahndungsbildern durch die Bereitstellung von technischen Übermittlungsmöglichkeiten verringern. Diese zusätzliche Fähigkeit erleichtert nicht nur die Kommunikation zwischen einzelnen Beamt\*innen, sondern auch den Datentransfer zwischen BPOL und LPOL. Eine interviewte Person erklärte in diesem Zusammenhang, dass Polizist\*innen für die Dokumentation von Straftaten teils private Handys nutzen, falls keine mobilen Kameras oder geeignete Diensthandys zur Verfügung stehen (Interview 8, Z. 1002-15). Der von einigen Beamt\*innen empfundenen Notwendigkeit des Einsatzes privater

Mobiltelefone würde Muskat jedoch keine Abhilfe verschaffen. Hierfür wäre die flächendeckende Ausstattung von Polizist\*innen mit einer adäquaten dienstlichen Möglichkeit zur Dokumentation von Straftaten nötig. In puncto Vernetzung der Polizeieinheiten setzt Muskat demzufolge an einer klar benannten Problemstelle an, vermag sie aber nicht gänzlich zu schließen.

#### **4.8.2 Nebenfolgen des Einsatzes von Videotracking und vernetzter Kameraüberwachung**

Wie bereits dargestellt, läuft jedoch die Erfüllung dieser Ziele durch den Einsatz des im Projekt Muskat zu entwickelnden Systems Gefahr, eine Reihe von (unintendierten) Nebenfolgen zu verursachen. Der Einsatz des Systems führt zu einem Eingriff in die Privatsphäre einer großen Anzahl an Fußballfans. Je nach Ausgestaltung des Systems schlägt sich dies unter anderem in einem mehr oder minder starken Normalisierungsdruck nieder. Die bloße Anwesenheit zusätzlicher Sicherheitsroutinen trägt zur weiteren Versicherheitlichung des Fußballs bei und ist dazu geeignet, die Stigmatisierung von Fußballfans als Sicherheitsproblem zu verfestigen. Auch wenn die Versicherheitlichung des Fußballs (Frevel und Riederer 2014) Anlass zur Vermutung gibt, dass ein signifikanter Teil der Öffentlichkeit die Einführung einer solchen Überwachungspraktik billigen würde, wird sie vor allem unter den Betroffenen auf Widerstand stoßen. Angesichts des bereits heute verbreiteten „Feindbilds Polizei“ in Teilen der aktiven Fanszenen ist nicht davon auszugehen, dass die Einführung von vernetzter Videoüberwachung und Tracking die Konflikte zwischen Polizei und Fanszenen abbauen wird. Vielmehr gilt es die mit der Einführung eines neuen Überwachungssystems verbundenen sozialen Dynamiken in der Beurteilung des Muskat-Systems zu berücksichtigen. Aus dieser Perspektive bringt die Einführung von Videotracking möglicherweise die nicht intendierte Nebenfolge mit sich, das Konfliktpotential zwischen Fans und Polizeieinsatzkräften noch zu verstärken. Exemplarisch dafür steht die Erkenntnis einer interviewten Person aus dem Umfeld der Fanarbeit (Interview 10, Z. 1232-38):

„Da sage ich den Leuten doch damit: ‚Uh, ihr seid richtig gefährlich‘ und ich sage mal für junge Leute, ‚Testosteronbomber‘, die denken, ‚Ja geil! Die finden mich richtig krass, also muss ich ja auch total krass sein [...]‘. Ja quasi das, was ich da kommuniziere ist ja nicht, ‚Jaja, du bist hier ein kleiner, wilder Junge. Ist ja auch alles okay so‘, [...] man macht sie viel größer und man pusht da etwas, was man eigentlich gar nicht pushen will, dadurch, dass man so auftritt.“

In diesem Sinne würde Videotracking als Fremdzuschreibung eines Gefahrenpotentials fungieren, die seitens einer subkulturellen Szene internalisiert und schließlich Teil der eigenen Identität wird (vgl. Böhnisch 2010). Dieser Effekt tangiert die gestellten Projektziele nicht direkt, da diese primär auf die Verbesserung der polizeilichen Fähigkeiten in komplexen Einsatzlagen

abstellen. Jedoch sind die Projektziele nicht losgelöst vom sozialen Kontext des Technikeinsatzes zu betrachten. Hier stellt sich schließlich die Frage, was die Einführung einer Technik nützt, die zwar das Ergreifen tatverdächtiger Personen erleichtern und die Kommunikation zwischen Polizeikräften unterstützen könnte, aber dafür zusätzliche Konflikte provoziert.

#### **4.8.3 Analyse der handlungsleitenden Vorannahmen im Forschungsprojekt Muskat**

Ganz grundsätzlich gilt es daher die angestrebten Projektziele für die Bewertung der Angemessenheit der Technik zu kontextualisieren. Denn tatsächlich beruhen die formulierten Ziele des Videotracking auf zwei impliziten Vorannahmen:

1. Die aktuelle Strategie der Polizei in Fußballereinsätzen ist prinzipiell richtig, sie muss nur technisch besser unterstützt werden.
2. Gewalt ist im Szenario Fußball unvermeidlich gegeben. Daher sollten sich die Anstrengungen vorrangig auf den zügigen und möglichst gefahrenarmen Zugriff auf tatverdächtige Personen konzentrieren.

Diese Vorannahmen werden durch den Projektzuschnitt weder thematisiert noch problematisiert. Damit verschleiern sie die Betrachtung grundsätzlicherer Fragestellungen zur Gewaltein-dämmung im polizeilichen Einsatzszenario Fußball. Die Einführung von Videotracking folgt einer Rationalität, die repressives polizeiliches Handeln im Fußball gegenüber anderen möglichen Einsatztaktiken priorisiert. Mit Blick auf frühere Einsatzstrategien ist dies aber keinesfalls zwangsläufig. Auch in der Fußballforschung stößt diese Grundannahme auf Widerspruch (Fettes 2010; Gabler 2011). So zeigte das sogenannte „Hannoveraner Modell“, dass ein zurückhaltender Polizeieinsatz von Fans größtenteils positiv aufgenommen wurde. Das in Hannover erprobte Einsatzkonzept baute die polizeiliche Kommunikation mit Fans durch den Einsatz von polizeilichen Konfliktmanager\*innen aus. Diese dienten den Fans als Auskunftspersonen für praktische Angelegenheiten, als Ansprechpartner\*innen für etwaige Konflikte und als Multiplikator\*innen für die Kommunikation von letztendlich doch stattfindendem polizeilichen Einschreiten (Pilz 2013, S. 97–102). Ohne starke konzeptionelle Änderungen einzuführen, zeigen auch die bisherigen Ergebnisse des Pilotversuchs in Nordrhein-Westfalen zur Reduktion der Polizeieinsatzstunden im Fußballbereich, dass die Sicherheit von Fans auch mit einer lageabhängigen Verringerung der Einsatzkräfte zu gewährleisten ist (MIK NRW 2014).

Ebenso verdeutlicht der Blick auf die polizeilich erhobenen Zahlen zur Gewalt im Fußball, dass der gesteigerte Einsatz von Polizeikräften – und damit die Erhöhung der Repressionskapazitäten – nicht zwangsläufig auch zur Verringerung von Verletztanzahlen führt. Wenngleich die ZIS-Statistiken, wie bereits angemerkt, von wissenschaftlicher Seite für ihre Methodik und ihren Aussagegehalt kritisiert werden, bieten sie doch einen groben Anhaltspunkt für die Entwicklungen im Fußball. So zeigt sich im Vergleichszeitraum zwischen der Saisons 2013/14 und der Saison 2015/16<sup>23</sup> in den oberen drei Ligen,<sup>24</sup> dass die Zahl der verletzten Personen abnahm. Dieser Trend vollzog sich trotz des Rückgangs der polizeilichen Einsatzstunden in diesem Zeitraum und des gleichzeitigen Anstiegs des Zuschaueraufkommens (ZIS 2014, 2015, 2016). Hierbei sei angemerkt, dass sich die Zahl an verletzten Personen zwar in dem dreijährigen Untersuchungszeitraum insgesamt verringerte (von 1.588 auf 1.265 Personen), jedoch im Vergleich zwischen den drei Saisons Schwankungen unterlag. Hingegen nahmen die Einsatzstunden von BPOL und LPOL im gleichen Zeitraum von 2.433.541 Stunden in der Saison 2013/14 (ZIS 2014, 2015) auf 2.089.601 Arbeitsstunden in der Saison 2015/16 (ZIS 2016) kontinuierlich ab. Entgegen dieser Tendenz stieg das Zuschaueraufkommen kontinuierlich von 20,7 Millionen in der Saison 2013/14 (ZIS 2014, S. 9) und 21,04 Millionen Zuschauer\*innen in der Saison 2014/15 (ZIS 2015, S. 9) auf 21,47 Millionen Zuschauer\*innen in der Saison 2015/16 (ZIS 2016, S. 9).

Obwohl diese Entwicklung keinen Beweis für die gänzliche Abwesenheit einer Verbindung zwischen Polizeipräsenz und Gewalttaten ist, legt sie doch die Hinterfragung des postulierten Zusammenhangs zwischen der Quantität der eingesetzten Polizeiarbeitsstunden und der Anzahl an verletzten Personen nahe. Sollte also eine schwächere Polizeipräsenz (gemessen in der abnehmenden Zahl an Einsatzstunden) nicht per se zu einer Stärkung der Gewalt (gemessen in der Anzahl an verletzten Personen) führen, wäre auf einer höheren Abstraktionsebene ebenfalls eine primär auf polizeilicher Präsenz und Repression fußende Einsatzstrategie zu hinterfragen. Zudem zeigen die aktuellen Zahlen, dass über zehn Prozent der verletzten Personen Polizist\*innen waren. 160 der insgesamt 1.265 verletzten Personen wurden überdies durch polizeiliche Reizstoffe verletzt (ZIS 2016, S. 16–7). Diese Zahlen verdeutlichen die Auseinandersetzungen

---

<sup>23</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens lag der ZIS Jahresbericht für die Saison 2016/17 noch nicht vor.

<sup>24</sup> Aufgrund einer veränderten Erhebungsmethode für die Verletztanzahlen, können die Werte der Saison 2015/16 nur direkt mit denen der Saison 2013/14 verglichen werden. Vorherige Saisons können wiederum nur untereinander verglichen werden (ZIS 2016, S. 15).

zwischen Polizist\*innen und Fanszenen. Dabei erscheint die Zahl von 1.265 verletzten Personen in Anbetracht der über 21 Millionen Zuschauer\*innen in der Saison 2015/16 als insgesamt vergleichsweise gering.

Dennoch tragen der massive polizeiliche Kräfte- und Technikeinsatz zur gesellschaftlichen Stigmatisierung von Fußballfans sowie zu der damit einhergehenden Versicherheitlichung des Fußballs bei. Unabhängig des polizeilichen Auftretens kann hier eine differenzierte Darstellung von Fußballfans den bisherigen Versicherheitlichungsprozessen entgegengesetzt werden. Dieser Vorschlag ist keinesfalls neu, oder im Rahmen der Arbeit an diesem Gutachten entstanden, sondern findet sich bereits im NKSS wieder. In diesem heißt es dazu: „Eine positive Berichterstattung über friedliches und kreatives Fanverhalten sowie Fan-Initiativen insbesondere gegen Aggression, Gewalt und Sicherheit gefährdendes Verhalten ist zu fördern und zu unterstützen“ (Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit 2012, S. 42). Die Betonung der positiven Seiten der organisierten Fanszenen öffnet den Blick für andere soziopolitische Impulse, die der Fußballkontext bietet, und ist ein erster Beitrag einer möglichen Repolitisierung – und damit Entsicherheitlichung – des Fußballs (Wæver 1995). Dies bedeutet nicht, dass eventuelle Sicherheitsbedenken verschwiegen werden, sondern dass sie als eine unter vielen Perspektiven auf das gesellschaftliche Ereignis „Fußballspiel“ präsentiert werden.

#### **4.8.4 Angemessenheit des Einsatzes des Muskat-Systems**

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Angemessenheit einer zusätzlichen Überwachungstechnik samt ihrer beschriebenen Nebenfolgen umso dringlicher. Insbesondere in solchen Spielen, in denen Gewalt als unwahrscheinlich gilt, erscheint der Einsatz einer Technik, die unabhängig ihres Beitrags zu einem potentiellen Fahndungserfolg negative Nebeneffekte herruft, als nicht angemessen. Abstrakter gesagt stellt ein solches polizeiliches Handeln einen pathologischen Prozess dar, an dessen Grenzen Unsicherheiten entstehen, die scheinbar nur durch ein Mehr an Sicherheit behandelt werden können (de Lindt und Virta 2004, S. 471). Oder in den Worten von Matthias Leese (2016, S. 36): „Sicherheitspolitik und Sicherheitsdenken, Sicherheitstechnologien und Sicherheitspraktiken – sie alle haben das Potential, normativ ‚nach hinten loszugehen‘ und genau die Werte zu gefährden, die ursprünglich geschützt werden sollten“. Damit der Einsatz einer weiteren Überwachungstechnik also überhaupt angemessen sein kann, muss ihr Nutzen für einen konkreten Einsatz begründet und plausibel dargelegt werden. Die Konkretisierung der Begründung wirkt dabei einer pauschalen Stigmatisierung aller Fußballfans entgegen. Was bleibt, ist dennoch die Stigmatisierung eines spezifischen Fanlagers –

und damit eine negative Nebenfolge des Technikeinsatzes. Insofern sollte die Begründung des Technikeinsatzes so spezifisch wie möglich sein und nicht auf zugeschriebenen Charakteristika ganzer Fanszenen beruhen. Grundsätzlich ist die Argumentation für die Angemessenheit einer Technik umso schwerer, je negativer und weitreichender die von ihr induzierten Nebeneffekte sind. In diesem Sinne gilt es, gerade vor dem Hintergrund der niedrigen Verletztzahlen und des unklaren Verhältnisses zwischen diesen und der Stärke des Polizeieinsatzes, die Nebenfolgen der Technik so gering wie möglich zu halten. Vorschläge hierfür wurden im Laufe des Gutachtens bereits unterbreitet.

Abschließend lässt sich somit konstatieren, dass eine pauschale Beurteilung der Angemessenheit von Videotracking als polizeiliche Maßnahme angesichts der Diversität der Einsatzsituationen kaum möglich erscheint. Daraus folgt aber auch, dass ebenso die flächendeckende Einführung von Videotracking nicht angemessen ist. Vielmehr bedarf es einer spezifischen Begründung für jeden konkreten Einsatz, die Widerspruch sowie Debatten zulässt und damit Güterabwägungen transparent macht. Die negativen Nebeneffekte sind dabei bei jedwedem Einsatz so gering wie möglich zu halten. Viel grundsätzlicher stellt sich aber die Frage, ob ein weiteres repressives Einsatzmittel überhaupt in der Lage ist, negative Nebeneffekte so minimal zu halten, dass sein Einsatz als gerechtfertigt gelten kann. Gerade die Reproduktion des „Feindbilds Polizei“, aber auch die Versicherheitlichung des Fußballs, die mit der Zurverfügungstellung eines solchen technischen Systems verbunden ist, sind dazu geeignet, soziale Dynamiken auszulösen, die dem Ziel des Technikeinsatzes entgegenstreben. Insofern ist davon auszugehen, dass die Einführung von Videotracking zwar zu einer erleichterten Kommunikation zwischen Polizeikräften sowie zu einer besseren Vernetzung zwischen BPOL und LPOL führen kann, diese Vorteile jedoch primär zu einer effizienteren Bekämpfung der Symptome, denn zu einer Behandlung der Ursachen der Gewalt im Fußball beitragen.

## **5. Alternative Lösungsansätze**

Die identifizierten negativen Nebeneffekte der Einführung des Muskat-Systems verlangen nach der Prüfung möglicher Lösungsalternativen. Diese wurden im Rahmen der explorativen Interviews abgefragt. Aus den Interviews konnten zwei Vorschläge abgeleitet werden: (1) die Einführung eines Alkoholverbots auf Fanreisewegen als Mittel zur Gewaltreduktion und (2) den verstärkten Einsatz von SKB und FKB. Diese werden im Rahmen dieses Kapitels hinsichtlich ihres Potentials als (nichttechnische) Lösungsalternativen analysiert. Schließlich soll eine

grundsätzliche Hinterfragung der polizeilichen Einsatzstrategie als dritter alternativer Lösungsansatz untersucht werden.

### **5.1 Alkoholverbot als Mittel zur Gewaltreduktion**

Im Sinne der Deeskalation und der Gewalteinämmung wurde insbesondere von den interviewten Polizeiangehörigen der Vorschlag eines Alkoholverbots auf Fananreisewegen mehrfach benannt (Interview 1, Z. 264-74; Interview 3, Z. 420-444; Interview 4, Z. 948-70; Interview 5, Z. 85-98; Interview 8, Z. 327-35). Ein Alkoholverbot würde nach Aussage der interviewten Personen zu weniger Gewalttaten führen, da individuelle Hemmschwellen zur Gewalttätigkeit durch Alkohol gerade im Fußballkontext signifikant herabgesetzt würden (z.B.: Interview 4, Z. 948). Wenngleich die Forschung zur Wirkung von Alkohol auf Fangewalt überschaubar ist, lassen die bisherigen Studien Zweifel an einem pauschalen und zwangsläufigen Zusammenhang zwischen Alkohol und Gewalt aufkommen (Frosdick und Marsh 2005, S. 129–35). Ein pauschales Alkoholverbot kann zudem einen Verdrängungseffekt in der Fananreise bewirken. Dürfen Fans bei der Anreise keinen Alkohol mehr konsumieren, weichen sie gegebenenfalls auf alternative Anreiseformen aus. Eine mögliche Folge wäre somit eine Verlagerung der Fananreise hin zu dezentralen und somit polizeilich schwerer zu steuernden Anreiseformen (Interview 7, Z. 1572-84). Selbst ohne diesen Verdrängungseffekt würde die Durchsetzung eines Alkoholverbots im Fanreiseverkehr angesichts der bestehenden Spannungen zwischen Teilen der Fanszenen und den Polizeieinsatzkräften potentiell zu weiteren Konflikten führen und damit kontraproduktiv wirken (Interview 10, Z. 739-53). Lokale Alkoholverbote verlagern darüber hinaus nur den Alkoholkonsum und können zu Phänomenen wie dem „Pressbetrinken“ (Interview 7, Z. 1599), also dem schnellen Trinken großer Mengen an Alkohol, führen. Aller Voraussicht nach kann ein Alkoholverbot demnach negative Nebeneffekte mit sich bringen. Durch die Verlagerung des Alkoholkonsums in das Vorfeld der Fananreise oder aber in konspirative Anreiseformen scheint zudem der Effekt des Alkoholverbots eher fragwürdig. Darüber hinaus sind gerade Aktionen von organisierten Fanszenen kaum vom Alkoholkonsum der beteiligten Personen abhängig (Interview 9, Z. 825-30). Insgesamt erscheint ein generelles Alkoholverbot nicht dazu geeignet, die proklamierten Probleme im Fußballbereich zu lösen. Jedoch besteht die Gefahr der Verlagerung der Anreisewege, womit sich die betreffenden Fußballfans der polizeilichen Kontrolle weiter entziehen würden. Mehr noch bleibt es fraglich, inwieweit die pauschale Bevormundung von Fans (Interview 11, Z. 624-8) angesichts des zweifelhaften Erfolgs

und der wahrscheinlichen negativen Nebenfolgen durch zusätzliche Verzögerungen wegen polizeilicher Kontrollen zu rechtfertigen wären. Das Alkoholverbot stellt in keinem Fall eine Alternative zu dem im Forschungsprojekt Muskat entwickelten technischen System dar, da es die Verfolgung von tatverdächtigen Personen nicht erleichtert. Allenfalls ist es in der Lage, diejenigen Straftaten im Laufe der Fananreise zu verhindern, die sich auf einen übermäßigen Alkoholkonsum zurückführen lassen. Dieser Nutzen ist jedoch einsatzspezifisch gegenüber dem Konfliktpotential und den Problemen zu bewerten, die sich durch polizeiliche Kontrollen auf Fananreisen sowie aus einer möglichen Verlagerung der Anreisewege ergeben. Grundsätzlich sind kommunikative Praktiken Verbotsmaßnahmen vorzuziehen (Feltus 2010; Pilz 2013). Im Falle des Alkoholkonsums erscheinen insofern pädagogische und kommunikative Maßnahmen, wie sie gemäß dem NKSS im Rahmen der Fansozialarbeit geleistet werden, als geeignetere Mittel um potentiell ausuferndem Alkoholkonsum zu begegnen.

## **5.2 Verstärkung des Einsatzes von FKB und SKB**

Als zweite Alternative wurde der verstärkte Einsatz von fankundigen bzw. szenenkundigen Beamt\*innen untersucht. Dabei bewerteten die polizeilichen Interviewpartner\*innen den Einsatz dieser Beamt\*innen grundlegend positiv (bspw. Interview 3, Z. 268-9). Vorteile sind u.a., dass sie die lokalen Fanszenen kennen und somit bei der Identifizierung von Personen helfen können (Interview 1, Z. 306-11; Interview 2, Z. 232-40). In diesem Sinne kann die lokale Expertise von FKB und SKB durchaus eine Alternative zur algorithmischen Wiedererkennung von Personen sein. Dies trifft insbesondere dort zu, wo spezifisches Kontextwissen für die Identifikation nötig ist. So halfen FKB und SKB im Nachgang des bereits erwähnten Spiels zwischen der SG Dynamo Dresden und dem DSC Arminia Bielefeld bei der Identifikation einiger homogen gekleideter Personen (Interview 2, Z. 234-8). Jedoch bleibt diese Identifikationsarbeit abhängig von umfangreichem und qualitativ hochwertigem Videomaterial, ist zeitintensiv und gerade in sehr komplexen Einsatzlagen äußerst anspruchsvoll. Die Entwicklung der Fanszenen in Deutschland erschwert darüber hinaus auch die Arbeit der FKB und SKB. Während der Kontakt zu Hooligans leichter herzustellen war, verweigern insbesondere Ultras die Kommunikation mit der Polizei und somit auch mit fankundigen bzw. szenenkundigen Beamt\*innen (Gabler 2011). Dies bestätigen auch die Aussagen von Interviewpartner\*innen. So konstatiert ein\*e Interviewpartner\*in, dass SKB und FKB „nur als Spitzel wahrgenommen“ (Interview 10, Z. 413-4) werden. Zwar ist die Wahrnehmung von SKB und FKB stark von den jeweiligen Polizist\*innen

abhängig (Interview 7, Z. 771-4), jedoch zeigt sich generell, dass durch die Verweigerungshaltung der Ultras ein schlechtes Verhältnis zwischen szenen- bzw. fankundigen Beamt\*innen und Ultraszenen besteht (Interview 11, Z. 511-4).

Für zusätzliche Probleme sorgt die polizeiinterne Stellung von SKB und FKB. Exemplarisch wies ein\*e Interviewpartner\*in darauf hin, dass vor allem auf Auswärtsfahrten die Einschätzungen der SKB nicht immer denen der örtlichen Einsatzleitung entsprechen (Interview 7, Z. 797-800). So verwies auch ein\*e Interviewpartner\*in aus dem polizeilichen Milieu darauf, dass einige Polizeieinsatzleiter\*innen eine gewisse Beratungsresistenz gegenüber den FKB und SKB aufwiesen und lieber auf den Einsatz von massiveren Polizeiaufgeboten setzten (Interview 8, Z. 641-51). Obwohl sich zumindest zwei Interviewpartner\*innen prinzipiell für einen verstärkten Einsatz von FKB und SKB aussprachen (Interview 1, Z. 319-23; Interview 8, Z. 628), erscheint der verstärkte Einsatz von fankundigen bzw. szenenkundigen Beamt\*innen keine Alternative zur vernetzten Videoüberwachung zu sein. SKB und FKB können nur in ihrem unmittelbaren Einsatzumfeld Personen ohne technische Hilfsmittel identifizieren. Zur Wiedererkennung von Personen im Nachgang einer Veranstaltung sind sie gänzlich auf Videoaufnahmen angewiesen. Durch ihre Kenntnis der Vereinsfanszenen können SKB und FKB zwar unter Umständen auch einen gewissen Einfluss auf Ultraszenen ausüben (Interview 8, Z. 1023-9), jedoch ist dieser Einfluss primär in ihrer polizeilichen Abschreckungswirkung begründet. Die Informationsgewinnung über Tathergänge oder Szeneaktionen sind gerade in Anbetracht des schwierigen Verhältnisses zwischen einigen Fanszenen und den szenenkundigen bzw. fankundigen Beamt\*innen kaum zu erwarten. Aufgrund der limitierten Möglichkeiten bei der Gewinnung interner Informationen sowie der Notwendigkeit von qualitativ hochwertigen Videoaufnahmen zur Wiedererkennung von Personen seitens der SKB und FKB ist nicht davon auszugehen, dass szenenkundige bzw. fankundige Beamt\*innen die Zielstellung des Muskat Projekts auf einem alternativen Lösungsweg erreichen können.

Jedoch zeigt das Beispiel der FKB und SKB, dass mangelnde Kohärenz zwischen den Einsatzstrategien und Vorgaben verschiedener Einsatzabschnitte (z.B. zwischen Landes- und Bundespolizei) die Erwartungssicherheit von Fans und somit Vertrauen in die Polizei reduziert (Interview 8, Z. 1290-312). In diesem Zusammenhang wird ein Koordinierungsproblem sichtbar, das auch durch den besseren Datenaustausch in Form von digitalen Schnittstellen nicht behoben werden kann, jedoch auf die Einsatzgestaltung und die dauerhafte Deeskalation entscheidenden Einfluss hat.

Insgesamt erscheinen die beiden benannten Maßnahmen keine geeignete Alternative zur Einführung des Muskat-Systems zu sein, da sie keinen zentralen Beitrag zur Erleichterung der Ermittlung von tatverdächtigen Personen leisten und zudem noch negative Nebeneffekte mit sich bringen. So würde ein Alkoholverbot wiederum genau die Freiheit einschränken, die viele Fanszenen für die Gestaltung von Fußball als sozialem Phänomen einfordern. Der Einsatz von zusätzlichen szenenkundigen oder fankundigen Beamt\*innen hingegen würde ohne bemerkbare Änderung des polizeilichen Gesamtkonzepts keinen verbesserten Informationsgewinn erwirken, sondern nur die Polizeipräsenz erhöhen. Insofern verharren beide Alternativen im gleichen repressiven Paradigma polizeilicher Fußballereignisse.

### **5.3 Hinterfragung der polizeilichen Einsatzstrategie als Lösungsalternative**

Eine grundlegendere Alternative wäre schließlich die Hinterfragung des gegenwärtigen polizeilichen Fußballereignisses als solchen. Angesichts der ambivalenten Wirkung einer starken Polizeipräsenz, der recht geringen Verletztenquote im Fußballkontext (siehe z.B.: Feltes 2010) sowie der negativen Nebeneffekte weiterer repressiver Sicherheitspraktiken stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit zusätzlicher Symptombekämpfungsmaßnahmen umso dringlicher. Obwohl auch das NKSS die Aufrechterhaltung von sozialen Freiräumen im Bereich des Fußballs als zentrales Ziel der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen im Fußball anerkennt, ist die Umsetzung dieser Zielstellung zumindest fragwürdig. So weisen sowohl die aktuellen Zahlen der ZIS Statistiken als auch die im Rahmen des Gutachtens geführten Interviews und die wissenschaftliche Literatur zu diesem Bereich darauf hin, dass sich Gewalt im Fußballkontext nicht trotz, sondern auch wegen einer starken Polizeipräsenz manifestiert. Die Zahl an verletzten Beamt\*innen, aber auch die Zahl der durch polizeiliche Reizstoffe verletzten Personen geben einen Ausblick darauf, dass ein erheblicher Teil der bei Fußballereignissen verletzten Personen ihre Verletzungen bei Auseinandersetzungen zwischen Fans und Polizei erleiden. Das gegenseitige Feindbild zwischen Teilen der Polizei und Teilen der Fanszenen reproduziert sich durch diese Zwischenfälle und bewirkt darüber hinaus die Verengung der Wahrnehmung von Fanszenen auf den Sicherheitsaspekt. Diese Engführung der Wahrnehmung blendet den sozialen Mehrwert von Fangruppierungen – insbesondere von Ultragruppierungen (Gabler 2011) – aus und bereitet den Nährboden für die Versicherheitlichung des Fußballs, die zur Legitimierung neuer Sicherheitsmaßnahmen, in diesem Fall Videotracking, führt. Sowohl die bisher diskutierten Alternativen als auch das Muskat-System selbst unterscheiden sich lediglich in den induzierten Neben-

effekten, führen aber eben diesen Prozess jeweils fort. Eine tatsächliche Alternative zu Videotracking setzt daher nicht nur an den Fähigkeiten der Einsatztechnik an, sondern stellt das polizeiliche Einsatzverhalten viel grundsätzlicher infrage.

Ein erster Schritt dazu wäre Fußball als sozialen Raum und nicht nur als polizeiliches Einsatzszenario zu begreifen. Paradigmatisch für die Verengung steht die polizeiliche Kategorisierung von Fans gemäß ihrer zugeschriebenen Gewaltaffinität (in die Kategorien A, B und C).<sup>25</sup> Diese Unterteilung von Fans priorisiert den Gewaltaspekt und blendet andere Facetten der einzelnen Fanszenen weitestgehend aus. Die Kategorisierung der Fanszenen nach Heitmeyer und Peter (1992), die von Sommerey (2010) weiterentwickelt wurde, zeigt jedoch die fundamentalen Unterschiede zwischen den einzelnen Fantypen, die sich nicht nur (und tatsächlich zu einem geringen Teil) aus deren vermuteter Gewaltaffinität ergeben. Gewalt spielt in Hooliganszenen eine essentiellere Rolle als in Ultraszenen, in denen Gewalt zumeist instrumentell ist, oder gar unter nichtorganisierten Fans. Dementsprechend unterschiedlich sind auch die Ursachen der Gewalt. Ist sie eine Reaktion auf freiheitseinschränkende Maßnahmen, wie bspw. polizeiliche Restriktionen, so ist die Einführung einer weiteren restriktiven Technik unter Umständen mit erheblichen negativen Nebenfolgen hinsichtlich des Eskalationspotentials im Fußballeinsatz behaftet. Das Erlangen eines besseren Verständnisses der sozialen Prozesse in den Fanszenen wäre daher ein erster Schritt, der alternativ zur pauschalen Einführung von Videotracking und komplementär zur etwaigen begründeten und vereinzelt Einführung der Technik steht. Das im NKSS angemerkte Forschungsdefizit zu Ultras (Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit 2012, S. 43) und damit zu den Entwicklungen in der deutschen Fanlandschaft wurde zwar in jüngerer Vergangenheit u.a. durch die Bielefelder Fanstudie<sup>26</sup> bearbeitet, jedoch existiert noch immer keine systematische Analyse der sicherheitsrelevanten Merkmale aller subkulturellen Szenen im Fußball. Eine solche aktuelle und breit angelegte Untersuchung würde jedoch die Voraussetzung schaffen, die Nebeneffekte einer Sicherheitsroutine antizipieren zu können und somit negative Konsequenzen so gering wie möglich zu halten.

Das Resultat dieses Ansatzes ist nicht grundlegend alternativ zum Einsatz von Videotracking, da auch nach Analyse der sozialen und gesellschaftlichen Milieus im Fußball der Einsatz von repressiven Maßnahmen unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein kann. Die Alternative besteht vielmehr in der (De-)Konstruktion der Vorannahmen, die der Einführung einer Sicherheitspraktik vorausgehen. So würde die Beschäftigung mit den Milieus der Fußballfans und

---

<sup>25</sup> Siehe: Kapitel 2.3.1.

<sup>26</sup> BiFans; siehe auch: <http://www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/BiFans.html> und <http://www.uni-bielefeld.de/ikg/Fachstellen/FussballUndKonflikt/index.htm>.

auch die Schulung von Polizist\*innen in diesem Bereich ein Verständnis für Fanszenen schaffen, das notwendigerweise den Rahmen der Unterteilung in die Kategorien A bis C sprengt und damit den Blick auf soziale Phänomene abseits von Gewalt und Pyrotechnik freigibt. Dies wiederum ermöglicht die Analyse der sozialen Gewaltursachen, statt der Bekämpfung (und Reproduktion) der Gewalt als Symptom sozialer Konflikte im Fußball. Hierfür stellen Fanprojekte adäquate Kooperationspartner\*innen dar, deren Expertise auch für die polizeiliche Gewaltpräventionsarbeit bedeutsam ist (Winands und Grau 2016, S. 11). Während langfristige Gewaltprävention, bspw. durch Fansozialarbeit, an den Lebensrealitäten von Fans ansetzt und eben damit auf eine Ursachenbehandlung von Gewalt abzielt, birgt die institutionalisierte, spieltägliche Reproduktion von Repression und Überwachung die Gefahr, dieser Arbeit zu schaden (Krüger 2016). Die kohärente Abstimmung der Mittel der taktischen und der strategischen Dimension der Gewaltprävention stellt somit die Alternative zum flächendeckenden Einsatz von Überwachungs- und Repressionsmitteln, und damit auch von Videotracking, dar.

## **6. Übertragbarkeit der Technik**

Das Forschungsprojekt Muskat befasst sich – ausgehend von komplexen polizeilichen Einsatzlagen – mit dem Forschungsszenario Sicherheit im Fußballfanverkehr. Die Technik wird somit in erster Linie für die polizeilichen Anforderungen in diesem Einsatzbereich entwickelt. Die bisherigen Ausführungen in diesem Gutachten haben dabei generelle wie auch auf fußballspezifische und somit kontextabhängige ethische Problemstellungen des Videotracking mittels eines vernetzten Videoüberwachungsclusters behandelt. Während die generellen Problemfelder in der Ausgestaltung der Technik selbst verortet sind, ergeben sich viele gesellschaftliche Problemstellungen aus der Betrachtung des konkreten Einsatzszenarios. Deshalb bedarf die Frage nach den Möglichkeiten der Übertragbarkeit der Technik auf andere Einsatzfelder eine genaue Beschäftigung mit deren Kontextbedingungen. Insbesondere die Gefahr der Normalisierung und der Diskriminierung lassen jedoch einen Einsatz von Videotracking immer dann als ethisch untragbar erscheinen, wenn es um die selbstbestimmte Verwirklichung der freien Meinungsäußerung oder um die Versammlungsfreiheit geht. In solchen Fällen würde die bloße Möglichkeit des Videotracking einen Eingriff in die Grundrechte und damit eine direkte Gefährdung der demokratischen Teilhabe darstellen.

Aber auch ein Einsatz des Videotracking seitens privater Akteur\*innen ist nicht per se unproblematisch. Angesichts der zunehmenden Privatisierung und Kommodifizierung öffentlicher

Räume hat auch die private Anwendung von Videoüberwachung Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten und bedarf daher sowohl einer demokratischen Deliberation als auch rechtlicher Schutzbestimmungen (Weinhold et al. 2016). In Anbetracht der technikinduzierten kontextuellen Nebenfolgen ist somit eine einzelfallbezogene Prüfung des Szenarios für die fundierte Bewertung der ethischen Akzeptabilität des Technikeinsatzes notwendig.

## **7. Fazit: Einsatzvoraussetzungen und Empfehlungen**

Dieses Gutachten hat Potentiale wie auch Problemfelder des Videotracking in einem vernetzten Videoüberwachungscluster beleuchtet, das im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprojekts Muskat entwickelt werden soll. Da die Forschung an dieser Technik zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch nicht abgeschlossen ist, ist eine finale Beurteilung des Systems im Rahmen des Gutachtens nicht möglich. Jedoch ist der Zeitpunkt der Gutach-  
tenerstellung auch eine Chance, um die ethischen Fragestellungen in den weiteren Forschungsprozess zu inkludieren und den hier vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen oder sich zumindest mit diesen auseinanderzusetzen.

Grundsätzlich hat sich gezeigt, dass die Einführung einer weiteren Sicherheitsroutine die bereits fortgeschrittene Versicherunglichung des Fußballs weiter fortschreibt. Mit dieser Versicherunglichung ist eine grundlegende Stigmatisierung verbunden, die Devianz mit Delinquenz und schließlich mit Kriminalität verknüpft (Bigo 2008). Der daraus resultierende Normalisierungsdruck materialisiert sich schließlich durch die Verhaltenskontrolle mittels Überwachungsmaßnahmen. Bereits die heutige Verwendung von Überwachungspraktiken zeigt jedoch, dass soziale Dynamiken aus einer Überwachungssituation resultieren (Marx 2015). Diese führen zu Interaktionen und damit zu Nebeneffekten, deren Bandbreite von Verdrängung über Arten der Performativität bis hin zu aktivem Widerstand gegen Kameras (counter-surveillance) reicht (Koskela 2000, 2011; Monahan 2006). Da die gesellschaftliche Stigmatisierung von Fußballfans als Sicherheitsproblem gerade bei subkulturellen Jugendmilieus potentiell zu einer Internalisierung von Fremdzuschreibungen führt (Böhnisch 2010), kann sich der Einsatz zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen sogar als eskalierend erweisen, wenn er das „Feindbild Polizei“ noch verstärkt.

Angesichts der relativ geringen Opfergefährdungszahl im Fußball und der zu erwartenden negativen Nebeneffekte erscheint die flächendeckende Einführung der eingriffsintensiven Videoüberwachung über Trackingroutinen kein angemessenes Instrument zur Gewaltreduktion zu

sein. Kontextabhängig wird im Einzelfall zu prüfen und darzulegen sein, weshalb die Erleichterung der Personenverfolgung die negativen Nebeneffekte unter Einbezug der einsatzspezifischen Kontexte aufwiegt. Aber auch für einen punktuellen Einsatz müssen die entstehenden Nebenfolgen so gering wie möglich gehalten werden. Insofern ergeben sich für den Einsatz von Videotracking die folgenden ethischen Einsatzvoraussetzungen und Handlungsempfehlungen. Die formulierten Einsatzvoraussetzungen sind notwendig, um den Einsatz des Muskat-Systems überhaupt rechtfertigen zu können. Sie stellen somit die Basisbedingungen für die Verwendung von Videotracking im Fußballeinsatz dar. Die darauffolgenden Handlungsempfehlungen zeigen darüber hinaus Bedingungen auf, die für die ethisch akzeptable Nutzung des Muskat-Systems in einem bestimmten Einsatz zu erfüllen sind.

## 7.1 Einsatzvoraussetzungen

### **Voraussetzung 1: Gerechtigkeit erhöhen**

Es muss sichergestellt werden, dass der Einsatz von Videotracking zu einer erhöhten prozessualen Gerechtigkeit sowie zu einer erhöhten Ergebnisgerechtigkeit führt. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn gezeigt werden kann, dass die Verfolgung einer tatverdächtigen Person mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit unbeteiligte Dritte betrifft als dies ohne den Einsatz von Videotracking der Fall ist.

### **Voraussetzung 2: Verteilung von Nachteilen und Vorteilen**

Es muss gezeigt werden, dass diejenigen, die von der Überwachung betroffen aber nicht das eigentliche Ziel der Überwachung sind, einen angemessenen Nutzen über eine deutlich reduzierte Bedrohungslage erfahren. Der Nutzen, den die Polizei durch eine potentiell erleichterte Verfolgung von tatverdächtigen Personen erfährt, muss auch einen Nutzen für unbeteiligte Personen generieren, der in der Abwägung die entstehenden Nachteile für diese Personengruppe aufwiegt. Andernfalls würden diese eine möglicherweise vereinfachte Ermittlungsarbeit einseitig mit ihren Daten und schließlich mit ihrer Privatheit bezahlen.

**Voraussetzung 3: Verantwortungsübernahmen ermöglichen**

Jede polizeiliche Entscheidung, die auf der Verwendung des Muskat-Systems beruht, muss von einer polizeilichen Instanz verantwortet werden. Um Verantwortung zumutbar übernehmen zu können, muss diese polizeiliche Instanz mit den Potentialen und den Grenzen des algorithmisch generierten Wissens bestmöglich vertraut sein. Das Muskat-System darf nicht zu einer Verantwortungsdiffusion führen, die die Effektivität der Beschwerdemöglichkeiten einschränkt.

## 7.2 Handlungsempfehlungen

**Empfehlung 1: Individuelle Begründung eines jeden Einsatzes**

Der Einsatz von Videotracking bedarf einer einsatzspezifischen Begründung. Hierbei sollte gezeigt werden, warum die Nutzung des Videotracking die zu erwartenden negativen Nebeneffekte aufwiegt. Die Einsatzbegründung muss unzulässige Stigmatisierungen der Fanszenen vermeiden. Die Begründung sollte auf umfangreichen Wissen um die subkulturellen Besonderheiten der verschiedenen Fanmilieus basieren. Insbesondere gilt dies für die Beurteilung, ob Gewalt als Selbstzweck verübt wird.

**Empfehlung 2: Diskriminierung vermeiden**

Die Polizeistrategie sollte Kommunikation als Mittel der Gewaltvermeidung gegenüber dem Einsatz repressiver Strategien präferieren. Dafür ist ein tiefergehendes Verständnis der Fanszenen notwendig, um Polizist\*innen zu befähigen, Reaktionen einordnen zu können. Deeskalation und eine strategische Prävention mittels der Fansozialarbeit sind politisch zu stärke Maßnahmen, da sie nicht nur gewaltpräventiv wirken, sondern ebenso Aspekte der Fankultur abseits der Gewalt in den Fokus rücken.

**Empfehlung 3: Normalisierung minimieren**

Das Bewusstsein jederzeit und unwissend in den Fokus des Videotracking geraten zu können, kann zu einem starken Maß an Selbstzensur führen. Um diesen bedenklichen Nebeneffekt zu minimieren, sollte die Polizei kommunizieren, aufgrund welcher konkreten Verhaltensweisen eine Person getrackt werden kann. Dieses Wissen expliziert die Verhaltensanforderungen und reduziert somit das Maß an Selbstzensur. Es eröffnet zudem die Möglichkeit, eine demokratische Debatte über die Gründe des polizeilichen Videotracking zu führen.

**Empfehlung 4: Privatheit schützen**

Der Eingriff in die Privatheit der beobachteten Personen ist zu minimieren. Hierfür bieten sich *privacy by design* Lösungen an, die nur einen funktional definierten Umkreis um eine getrackte Person als Klarbild sichtbar lassen, während der Rest des Bildes unkenntlich gemacht wird. Dieses Verfahren birgt sogar einen Privatheitsgewinn gegenüber heute üblichen Praktiken. Zudem sollte die Polizei transparent machen, welcher Bereich wann durch Übersichtsaufnahmen überwacht wird.

**Empfehlung 5: Polizeiliche Maßnahmen auf Fanszenen abstimmen**

Die Pluralität an Fanszenen sorgt für vielfältige Interessenslagen unter den Fans. Nur dort, wo Gewalt zur Identität gehört und ein Selbstzweck ist, erscheinen repressive Maßnahmen gewalteindämmend. Wird delinquentes Fanverhalten jedoch zum situativen Instrument der Verteidigung gesellschaftlicher Freiräume, kann eine nicht zielgerichtete Repression (bspw. in Form von Videotracking) dieses verstärken und somit kontraproduktiv wirken. Insgesamt sollten polizeiliche Maßnahmen deshalb im Kontext der adressierten Fanszenen bewertet werden.

**Empfehlung 6: Akzeptanz durch Akzeptabilität schaffen**

Überwachungsmaßnahmen haben eine höhere Wahrscheinlichkeit auf breite Akzeptanz zu stoßen, wenn sie ethisch akzeptabel sind. Eine Akzeptanz der Mehrheit ohne die Berücksichtigung ethischer Akzeptabilität ist hingegen für einen ethisch „guten“ Technikeinsatz unzureichend, da sich Sicherheitsmaßnahmen in aller Regel gegen Minderheiten richten. Ein auf unreflektierter Akzeptanz fußender Technikeinsatz birgt die Gefahr von Nebenfolgen, die bereits im Laufe des Gutachtens beschrieben worden.

**7.3 Abschließende Bemerkungen: Einsatz von Muskat ohne Tracking**

Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen und Empfehlungen ist ebenfalls der Einsatz des Clusters ohne die Verwendung der Trackingfunktion denkbar. Durch einen digitalen Transfer von Fahndungsfotos von mobilen Kameras hin zu Einsatzzentralen lassen sich heutige Prozesse, die auf den händischen Ausdruck von Fahndungsfotos beruhen, deutlich beschleunigen. Insofern würde es die Kommunikation zwischen Polizeieinsatzkräften erleichtern. Durch die Weitergabe dieser digitalen Bilder zwischen Landes- und Bundespolizei ergibt sich auch hier eine deutliche Verbesserung der heute defizitären Schnittstelle. Diese beiden Ziele wären somit grundständig auch ohne den Einsatz des Tracking und prinzipiell sogar ohne den Einsatz von Übersichtskameras erreichbar. Der mögliche Nutzen des Tracking liegt damit primär in der erleichterten Verfolgung tatverdächtiger Personen. Diesen Nutzen gilt es einerseits nachzuweisen, andererseits muss er die herausgearbeiteten negativen Nebeneffekte der Technik überwiegen. Grundlegend ist der Einsatz von Videotracking jedoch nicht in der Lage, den Ursachen der Gewalt im Fußball entgegenzuwirken, sondern beschränkt sich auf die Bekämpfung von Gewalt als Symptom gesellschaftlicher Konflikte. Angesichts der vielfältigen zu erwartenden sozialen Dynamiken, die der Einsatz von Videotracking auszulösen vermag, erscheint der Einsatz – unter Beachtung der genannten Empfehlungen – nur punktuell und abhängig der jeweiligen Begründung als vertretbar. Sollte das Ziel des polizeilichen sowie des politischen Handelns jedoch die Reduktion von Gewalt sein, so erscheint der Abbau des „Feindbilds Polizei“, die ausgiebige Förderung von langfristiger Präventionsarbeit sowie die gesellschaftliche Reflexion über die Rolle und Grenzen von Fußball als gesellschaftlichen Freiraum vielversprechender.

## Förderung

Das Gutachten wurde im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprojekt Muskat (Förderkennzeichen: 13N13246 bis 13N13249) als Unterauftragsarbeit erstellt. Auftraggeber\*in war das Fraunhofer Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB).

## Interviews

Die im Text zitierten Interviews werden anonymisiert verwendet. Die jeweils angegebenen Zeilen entsprechen den Textzeilen im Transkript des jeweiligen Interviews. Die Interviews werden im Text ohne Datumsangaben verwendet, um jeden Rückschluss anhand konkreter Interviewtermine auszuschließen. Alle Interviews wurden im Zeitraum Oktober 2014 bis März 2015 geführt.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Markierung (eigene Darstellung)	S. 11
Abbildung 2: Tracking (eigene Darstellung)	S. 11
Abbildung 3: Zugriff (eigene Darstellung)	S. 12
Abbildung 4: Strukturierung der Fanszene (Sommerer 2010, S. 38)	S. 13
Abbildung 5: Polizeiliche Fankategorisierung (ZIS 2015, S. 11)	S. 14

## Abkürzungsverzeichnis

BeDo	Beweissicherung und Dokumentation
BeSi-KW	Beweissicherungskraftwagen
BFE	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit
BPOL	Bundespolizei
FKB	Fankundige Beamte (Bundespolizei)
LPOL	Landespolizei
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Muskat	Abkürzung des Forschungsprojekts „Multisensoriell gestützte Erfassung von Straftätern in Menschenmengen bei komplexen Einsatzlagen“

MuViT	Abkürzung des Forschungsprojekts „Mustererkennung und Video Tracking: sozialpsychologische, soziologische, ethische und rechtswissenschaftliche Analysen“
o.J.	ohne Jahr (Angabe bei Literaturverweisen, denen kein Erscheinungsjahr zuzuordnen ist)
S.	Seite
SiKomFan	Abkürzung des Forschungsprojekts: „Mehr Sicherheit im Fußball – Verbessern der Kommunikationsstrukturen und Optimieren des Fandialogs“
SKB	Szenekundige Beamte (Landespolizei)
TaBo	Tatbeobachter*in
Z.	Zeile
ZIS	Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze

## Literaturverzeichnis

- Ammicht Quinn, Regina (2014a): "No Soul to Damn, No Body to Kick": Fragen nach Verantwortung im Kontext der Herstellung von Sicherheit. In: Christopher Daase, Stefan Engert und Georgios Kolliarakis (Hg.): Politik und Unsicherheit. Strategien in einer sich wandelnden Sicherheitskultur. Frankfurt am Main, New York: Campus, S. 119–134.
- Ammicht Quinn, Regina (2014b): Sicherheitsethik. Eine Einführung. In: Regina Ammicht Quinn (Hg.): Sicherheitsethik. Wiesbaden: Springer VS (Studien zur Inneren Sicherheit, 16), S. 15–47.
- Ammicht Quinn, Regina (2016): Was will, kann und darf Ethik? In: Regina Ammicht Quinn (Hg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethikdiskurses. Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag am 06./07. Juni 2016 in Magdeburg, S. 8–32.
- Balzacq, Thierry (2011): A Theory of Securitization. Origins, core assumptions, and variants. In: Thierry Balzacq (Hg.): Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve. London, New York: Routledge (PRIO New Security Studies), S. 1–30.
- Balzacq, Thierry (2015): Legitimacy and the "Logic" of Security. In: Thierry Balzacq (Hg.): Contesting Security. Strategies and Logics. London et al.: Routledge, S. 1–9.
- Baur-Ahrens, Andreas; Krüger, Marco; Ammicht Quinn, Regina; Leese, Matthias; Matzner, Tobias (2015): How Smart Is "Smart Security"? Exploring Data Subjectivity and Resistance. Final Report. Hg. v. IZEW. Tübingen. Online verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10900/66898>, zuletzt geprüft am 24.03.2015.
- Beck, Ulrich (1992): From Industrial Society to the Risk Society: Questions of Survival, Social Structure and Ecological Enlightenment. In: Theory, Culture & Society 9, S. 97–123.
- Bennett, Colin J.; Haggerty, Kevin D. (2011a): Introduction. Security games: surveillance and control at mega-events. In: Colin J. Bennett und Kevin D. Haggerty (Hg.): Security Games: Surveillance and Control at Mega-Events. Abingdon et al.: Routledge, S. 1–19.
- Bennett, Colin J.; Haggerty, Kevin D. (Hg.) (2011b): Security Games: Surveillance and Control at Mega-Events. Abingdon et al.: Routledge.
- Bigo, Didier (2002): Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Unease. In: Alternatives 27, S. 63–92. Online verfügbar unter [http://alt.sagepub.com/content/27/1\\_suppl/63.short?rss=1&ssource=mfr](http://alt.sagepub.com/content/27/1_suppl/63.short?rss=1&ssource=mfr), zuletzt geprüft am 22.12.2015.
- Bigo, Didier (2006): Security, Exception, Ban and Surveillance. In: David Lyon (Hg.): Theorizing Surveillance. The Panopticon and Beyond. Cullompton: Willan Publishing, S. 46–68.
- Bigo, Didier (2008): Security. A Field Left Fallow. In: Michael Dillon und Andrew W. Neal (Hg.): Foucault on Politics, Security and War. London: Palgrave Macmillan, S. 93–114. Online verfügbar unter <http://www.didierbigo.com/documents/SecurityaFeldLeftFallow.pdf>, zuletzt geprüft am 20.01.2016.
- Bigo, Didier (2014): The (in)securitization practices of the three universes of EU border control: Military/Navy - border guards/police - database analysts. In: Security Dialogue 45 (3), S. 209–225.
- Blaschke, Ronny (2007): Fankongress: Ultras, Hooligans, Hooltras? In: Spiegel Online, 2007. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/sport/fussball/fankongress-ultras-hooligans-hooltras-a-488211.html>, zuletzt geprüft am 23.06.2016.

- BMBF (o.J.): Multisensoriell gestützte Erfassung von Straftätern in Menschenmengen bei komplexen Einsatzlagen (Muskat). Online verfügbar unter [http://www.sifo.de/files/Projektumriss\\_Muskat.pdf](http://www.sifo.de/files/Projektumriss_Muskat.pdf), zuletzt geprüft am 14.06.2016.
- Böhnisch, Lothar (2010): *Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung*. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, München: Juventa Verlag.
- Booth, Ken (1991): Security and Emancipation. In: *Review of International Studies* 17 (4), S. 313–326.
- Boyle, Philip; Haggerty, Kevin D. (2012): Planning for the worst: risk, uncertainty and the Olympic Games. In: *The British Journal of Sociology* 63 (2), S. 241.
- Burgess, Peter J. (2011): *The Ethical Subject of Security. Geopolitical Reason and the Threat against Europe*. Abingdon, New York: Routledge.
- Burgess, Peter J. (2015): Sicherheit als Ethik. In: Peter Zoche, Stefan Kaufmann und Harald Arnold (Hg.): *Sichere Zeiten? Gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung*. Berlin u.a.: LIT Verlag (Zivile Sicherheit. Schriften zum Fachdialog Sicherheitsforschung, 10), S. 33.
- Buzan, Barry; Wæver, Ole; de Wilde, Jaap (1998): *Security. A New Framework for Analysis*. Boulder, London: Lynne Rienner Publishers.
- C.A.S.E. Collective (2006): *Critical Approaches to Security in Europe: A Network Manifesto*. In: *Security Dialogue* 37 (4), S. 443–487.
- Czerwinski, Stefan (2007): Videoüberwachung und Alltagswelten. Ergebnisse einer qualitativen Studie in Hamburg. In: Nils Zurawski (Hg.): *Sicherheitsdiskurse. Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer "gefährlichen" Welt*. Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 73–88.
- Czoch, Peter (2012): Wandel von Fanidentitäten im Zuge kommerzieller Entfremdung. In: Martin Thein und Janis Linkelmann (Hg.): *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur*. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 68–75.
- Daase, Christopher; Kessler, Oliver (2007): Knowns and Unknowns in the 'War on Terror': Uncertainty and the Political Construction of Danger. In: *Security Dialogue* 38 (4), S. 411–434.
- de Lindt, Willem; Virta, Sirpa (2004): Security in Ambiguity. Towards a Radical Security Politics. In: *Theoretical Criminology* 8 (4), S. 465–489.
- Ericson, Richard V.; Haggerty, Kevin D. (1997): *Policing the Risk Society*. Oxford: Clarendon Press.
- Ericson, Richard V.; Haggerty, Kevin D. (2011): The Policing of Risk. In: Kevin D. Haggerty, Aaron Doyle und Janet Chan (Hg.): *Crime, Institutional Knowledge and Power. The Rich Criminological Legacy of Richard Ericson*. Ashgate: Farnham, S. 249–283.
- Feltes, Thomas (2010): Fußballgewalt als misslungene Kommunikation. Lösungsansätze abseits von Repression. In: *Neue Praxis* (4), S. 405–421.
- Feltes, Thomas (2013): Sicherheit bei Großveranstaltungen durch Überwachung der TeilnehmerInnen? Zur aktuellen Diskussion um den Umgang mit Gewalt in und um Fußballstadien. In: *Neue Kriminalpolitik* 25 (1), S. 48–66, zuletzt geprüft am 29.01.2015.

- Feltes, Thomas (2014): Stellungnahme zum Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtages NRW am 03. April 2014. Realistische Erfassung von Sicherheitsproblemen - Reform der Datenerfassung und -auswertung der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS). Landtag Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1555.pdf>, zuletzt geprüft am 22.06.2016.
- Floyd, Rita (2011): Can Securitization Theory Be Used in a Normative Analysis? Towards a Just Securitization Theory. In: *Security Dialogue* 42 (4-5), S. 427–439.
- Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2007): Security, Territory, Population. Lectures at the Collège de France 1977-78. New York: Palgrave Macmillan.
- Frevel, Bernhard; Riederer, Christoph (2014): Abschlussbericht zur Medien- und Diskursanalyse im Rahmen des Arbeitspakts 02: Sozialwissenschaftliche Aspekte - Fankultur, Wahrnehmung und Diskurs des Forschungsprojekts SiKomFan. Unter Mitarbeit von Philipp Milde und Matthias Schmidt. Münster (Working Paper, 1). Online verfügbar unter [http://www.sikomfan.de/files/SiKomFan\\_WP1\\_Frevel-Riederer\\_Medienanalyse.pdf](http://www.sikomfan.de/files/SiKomFan_WP1_Frevel-Riederer_Medienanalyse.pdf), zuletzt geprüft am 11.06.2015.
- Frosdick, Steve; Marsh, Peter (2005): *Football Hooliganism*. Uffculme, Portland: Willan Publishing.
- Fussey, Pete; Klauser, Francisco R. (2015): Securitisation and the mega-event: an editorial introduction. In: *The Geographical Journal* 181 (3), S. 194–198.
- Gabler, Jonas (2011): *Die Ultras. Fußballfans und Fußballkulturen in Deutschland*. 2., unveränderte. Köln: PapyRossa Verlag.
- Gaycken, Sandro (2013): Sicherheits- und Überwachungstechnik. In: Armin Grunwald (Hg.): *Handbuch Technikethik*. Stuttgart, Weimar: Verlag J. B. Metzler, S. 359–364.
- Giulianotti, Richard (2011): Sport Mega Events, Urban Football Carnivals and Securitised Commodification: The Case of the English Premier League. In: *Urban Studies* 48 (15), S. 3293–3310.
- Giulianotti, Richard; Klauser, Francisco R. (2010): Security Governance and Sport Mega-events: Toward an Interdisciplinary Research Agenda. In: *Journal of Sports and Social Issues* 34 (1), S. 49–61. Online verfügbar unter <http://jss.sagepub.com/content/34/1/49.full.pdf+html>, zuletzt geprüft am 16.03.2015.
- Grunwald, Armin (2005): Zur Rolle von Akzeptanz und Akzeptabilität von Technik bei der Bewältigung von Technikkonflikten. In: *Technikfolgenabschätzung - Theorie und Praxis* 14 (3), S. 54–60. Online verfügbar unter [http://www.tatup-journal.de/downloads/2005/tatup053\\_grun05a.pdf](http://www.tatup-journal.de/downloads/2005/tatup053_grun05a.pdf), zuletzt geprüft am 15.07.2016.
- Haggerty, Kevin D. (2006): Tear Down the Walls: On Demolishing the Panopticon. In: David Lyon (Hg.): *Theorizing Surveillance. The Panopticon and Beyond*. Cullompton: Willan Publishing, S. 23–45.
- Hansen, Lene (2000): The Little Mermaid's Silent Security Dilemma and the Absence of Gender in the Copenhagen School. In: *Millennium* 29 (2), S. 289–306.



- Mann, Steve; Nolan, Jason; Wellman, Barry (2003): *Sousveillance: Inventing and Using Wearable Computing Devices for Data Collection in Surveillance Environments*. In: *Surveillance & Society* 1 (3), S. 331–355. Online verfügbar unter <http://ojs.library.queensu.ca/index.php/surveillance-and-society/article/view/3344/3306>, zuletzt geprüft am 14.07.2016.
- Marx, Gary T. (2015): *Security and Surveillance Contests. Resistance and Counter-Resistance*. In: Thierry Balzacq (Hg.): *Contesting Security. Strategies and Logics*. London et al.: Routledge, S. 15–28.
- Matzner, Tobias (2014): *Demokratie und Sicherheit*. In: Regina Ammicht Quinn (Hg.): *Sicherheitsethik*. Wiesbaden: Springer VS (Studien zur Inneren Sicherheit, 16), S. 107–122.
- Matzner, Tobias (2016): *The Model Gap: cognitive systems in security applications and their ethical implications*. In: *AI & Society* 31 (1), S. 95–102.
- Matzner, Tobias; Ammicht Quinn, Regina (2015): *Sicherheitsethik in der Anwendung: Ein Praxistest gesellschaftlicher Begleitforschung*. In: Peter Zoche, Stefan Kaufmann und Harald Arnold (Hg.): *Sichere Zeiten? Gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung*. Berlin u.a.: LIT Verlag (Zivile Sicherheit. Schriften zum Fachdialog Sicherheitsforschung, 10), S. 219–234.
- McDonald, Matt (2008): *Securitization and the Construction of Security*. In: *European Journal of International Relations* 14 (4), S. 563–587.
- McDonald, Matt (2016): *Whose security? Ethics and the referent*. In: Jonna Nyman und Anthony Burke (Hg.): *Ethical Security Studies. A new research agenda*. Oxon, New York: Routledge, S. 32–45.
- MIK NRW (2014): *Pilotprojekt bei Fußballspielen in NRW ist ein Erfolg - Innenminister Jäger: Flexibles Konzept der Polizei sorgt auch in Zukunft für Sicherheit*. Online verfügbar unter <http://www.mik.nrw.de/presse-mediathek/aktuelle-meldungen/aktuelles-im-detail/news/pilotprojekt-bei-fussballspielen-in-nrw-ist-ein-erfolg-innenminister-jaeger-flexibles-konzept-de.html>, zuletzt geprüft am 21.01.2016.
- Monahan, Torin (2006): *Counter-surveillance as Political Intervention?* In: *Social Semiotics* 16 (4), S. 515–534.
- Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (2012): *Nationales Konzept Sport und Sicherheit 2012*. Online verfügbar unter [http://archiv.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user\\_upload/media/regeln-richtlinien/pdf/nkss\\_konzept2012.pdf](http://archiv.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/media/regeln-richtlinien/pdf/nkss_konzept2012.pdf), zuletzt geprüft am 22.06.2015.
- Nussbaum, Martha C. (2014): *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*. Berlin: Suhrkamp.
- Peoples, Columba; Vaughan-Williams, Nick (2010): *Critical Security Studies. An Introduction*. London, New York: Routledge.
- Pilz, Gunter A. (o.J.): *Fußballfankulturen und Gewalt – Wandlungen des Zuschauerverhaltens: Vom Kutfan und Hooligan zum postmodernen Ultra und Hooltra*. Online verfügbar unter [http://www.sportwiss.uni-hannover.de/fileadmin/sport/pdf/onlinepublikationen/pil\\_zuschauerverhalten.pdf](http://www.sportwiss.uni-hannover.de/fileadmin/sport/pdf/onlinepublikationen/pil_zuschauerverhalten.pdf), zuletzt geprüft am 25.11.2015.
- Pilz, Gunter A. (2012): *Von der Fankultur zum Gewalt-Event. Wandlungen des Zuschauerverhaltens im Fußball*. In: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (4), S. 60–71. Online verfügbar unter

[http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_siak/4/2/1/2012/ausgabe\\_4/files/pilz\\_4\\_2012.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_siak/4/2/1/2012/ausgabe_4/files/pilz_4_2012.pdf), zuletzt geprüft am 25.11.2015.

Pilz, Gunter A. (2013): Sport, Fairplay und Gewalt. Beiträge zu Jugendarbeit und Prävention im Sport. Hildesheim: Arete Verlag (KoFaS-Reihe, 1).

Pilz, Gunter A. (2014): Stellungnahme zum Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03. April 2014 zum Beratungsgegenstand "Realistische Erfassung von Sicherheitsproblemen - Reform der Datenerfassung und -auswertung der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)". Landtag Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1559.pdf>, zuletzt geprüft am 22.06.2016.

Pilz, Gunter A.; Behn, Sabine; Klose, Andreas; Schwenzer, Viktoria; Steffan, Werner; Wölki, Franciska (2006): Wandlungen des Zuschauerverhaltens im Profifußball. Schorndorf: Hoffmann (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, 114).

Rawls, John (2014): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 19. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Risko, Evan F.; Kingstone, Alan (2011): Eyes Wide Shut: Implied Social Presence, Eye Tracking and Attention. In: *Attention, Perception, & Psychophysics* 73 (2), S. 291–296.

Rössler, Beate (2001): Der Wert des Privaten. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Rouvroy, Antoinette (2013): The end(s) of critique. Data behaviourism versus due process. In: Mireille Hildebrandt und Katja de Vries (Hg.): *Privacy, Due Process and the Computational Turn. The Philosophy of Law Meets the Philosophy of Technology*. Abingdon et al.: Routledge, S. 143–168.

Ruf, Christoph (Hg.) (2014): *Kurvenrebellin. Die Ultras - Einblicke in eine widersprüchliche Szene*. 2. Aufl. Göttingen: Verlag Die Werkstatt.

Sommerey, Marcus (2010): *Die Jugendkultur der Ultras. Zur Entstehung einer neuen Generation von Fußballfans*. Stuttgart: ibidem-Verlag.

Stott, Clifford (2014): Policing Football 'Hooliganism': Crowds, Context and Identity. In: Matt Hopkins und James Treadwell (Hg.): *Football Hooliganism, Fan Behaviour and Crime. Contemporary Issues*. London, New York: Palgrave Macmillan, S. 248–272.

Thein, Martin; Linkelmann, Janis (Hg.) (2012): *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur*. Göttingen: Verlag Die Werkstatt.

Tsoukala, Anastassia (2009): *Football Hooliganism in Europe. Security and Civil Liberties in the Balance*. London, New York: Palgrave Macmillan.

Vries, Katja de (2010): Identity, profiling algorithms and a world of ambient intelligence. In: *Ethics and Information Technology* 12 (1), S. 71–85.

Wæver, Ole (1995): Securitization and Desecuritization. In: Ronnie D. Lipschutz (Hg.): *On Security*. New York et al.: Columbia University Press (New Directions in World Politics), S. 46–86.

Weinhold, Robert; Richter, Philipp; Krüger, Marco; Geske, Katrin (2016): Von Kameras und Verdrängung. Rechtliche Anknüpfungspunkte für ein Recht auf Stadt unter besonderer Diskussion der Videoüberwachung öffentlicher Räume. In: *Kritische Justiz* 49 (1), S. 31–46.

Winands, Martin; Grau, Andreas (2016): Socio-educational work with football fans in Germany: Principles, practice and conflicts. In: Soccer & Society ((online first)), S. 1–17. DOI: 10.1080/14660970.2016.1267623.

Winands, Martin; Grau, Andreas; Zick, Andreas (2017): Sources of identity and community among highly identified football fans in Germany. An empirical categorisation of differentiation processes. In: Soccer & Society ((online first)), S. 1–16. DOI: 10.1080/14660970.2017.1302934.

Woopen, Christiane; Mertz, Marcel (2014): Ethik in der Technikfolgenabschätzung: Vier unverzichtbare Funktionen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 64 (6-7), S. 40–46.

Wyn Jones, Richard (2005): On Emancipation: Necessity, Capacity, and Concrete Utopias. In: Ken Booth (Hg.): Critical Security Studies and World Politics. Boulder: Lynne Rienner Publishers, S. 215–235.

ZIS (2000): Jahresbericht Fußball Saison 1999/00. Hg. v. LKA NRW. Online verfügbar unter [https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-10/99-00\\_Jahresbericht.pdf](https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-10/99-00_Jahresbericht.pdf), zuletzt geprüft am 25.11.2015.

ZIS (2014): Jahresbericht Fußball Saison 2013/14. Berichtszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2014. Online verfügbar unter [https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/ZIS\\_Jahresbericht\\_2013\\_14.pdf](https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/ZIS_Jahresbericht_2013_14.pdf), zuletzt geprüft am 12.03.2015.

ZIS (2015): Jahresbericht Fußball Saison 2014/15. Berichtszeitraum 01.07.2014 - 30.06.2015. Hg. v. Polizei Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste. Online verfügbar unter [https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/ZIS\\_Jahresbericht\\_2014\\_15.pdf](https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/ZIS_Jahresbericht_2014_15.pdf), zuletzt geprüft am 25.11.2015.

ZIS (2016): Jahresbericht Fußball Saison 2015/16. Berichtszeitraum 01.07.2015 - 30.06.2016. Hg. v. Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter [http://m.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Redakteure/Dokumente/Themen\\_und\\_Aufgaben/Sport\\_und\\_Sicherheit/ZIS-Jahresbericht\\_2015-2016.pdf](http://m.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Sport_und_Sicherheit/ZIS-Jahresbericht_2015-2016.pdf), zuletzt geprüft am 26.09.2017.